



INHALT

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur	Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes im Stadtgebiet Ingelheim am Rhein
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	Anerkennung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses bis auf Weiteres für das Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)	I. Aufstufung der Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Straße“ zur Landesstraße (L) 419
261	262	
Ministerium der Finanzen	Hochschulen	II. Nachrichtlich: Umnummerierung der L 420 zwischen „Konrad-Adenauer-Straße“ und BAB A 60, AS Ingelheim-West zur L 419 Umnummerierung der L 419 zwischen B 41 und L 428 / Binger Straße zur L 428
Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfpfingenieurinnen und Prüfpfingenieure für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197) . .	Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen	359
261	263	
Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2012	Sonstige Veröffentlichungen	Auflösung des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.
261	Auflösung des Vereins - Unterstützungskasse der Firma Lud. Kuntz KG e.V., Kirn -	360
	359	
	Bekanntmachung des Pfalzkrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie - AdöR	Öffentliche Ausschreibungen
	359	360
		Stellenausschreibungen
		360
		Bekanntmachungen der Gerichte
		363

Staatskanzlei

772.

**Verleihung des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland**

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 19. Januar 2012

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Walter Weinbach
Koblenz

Verdienstmedaille

Herrn Otto Krämer
Wörrstadt

Mainz, den 19. Januar 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

Ministerium der Finanzen

773.

**Bekanntmachung der Indexzahl
nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen
der Bauaufsichtsbehörden
und über die Vergütung der Leistungen
der Prüflingenieurinnen
und Prüflingenieure für Baustatik
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22)
und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2
der Landesverordnung
über Prüfsachverständige
für Standsicherheit (PrüfStStBauVO)
vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)**

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 7. Februar 2012 die Indexzahl 196,3 (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Mainz, den 19. Januar 2012

Ministerium der Finanzen

774.

**Bekanntmachung
über die Kirchensteuerbeschlüsse
im Land Rheinland-Pfalz
für das Kalenderjahr 2012**

Hinsichtlich der von den Landesfinanzbehörden verwalteten Kirchensteuern gelten für das Kalenderjahr 2012 folgende Hundertsätze und Beträge:

1. Die **Kirchensteuern nach dem Maßstab der Einkommen- und Lohnsteuer**
 - a) Evangelische Kirchensteuer (ev)
 - b) Römisch-Katholische Kirchensteuer (rk)
 - c) Alt-Katholische Kirchensteuer (ak)
 - d) Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz (is)
 - e) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz (fg)
 - f) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz (fm)
 - g) Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey (fa)

werden mit **9 v.H.** der nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 bzw. 2a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelten Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben.

Der Hebesatz gilt auch bei Pauschalierung der Einkommensteuer oder Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG; er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 meiner Erlasse vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) und vom 29. Oktober 2008 (BStBl 2009 I, S. 332) Gebrauch macht.

2. Die Kirchensteuern nach dem Maßstab der Kapitalertragsteuer

- a) Evangelische Kirchensteuer
- b) Römisch-Katholische Kirchensteuer
- c) Alt-Katholische Kirchensteuer

werden mit **9 v.H.** oder, wenn sich der steuerliche Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen in Baden-Württemberg oder Bayern befindet, mit **8 v.H.**

- d) Kultussteuer der Jüdischen Gemeinde in Hamburg
- e) Kultussteuer der Israelitischen Kultusgemeinde Frankfurt
- f) Kultussteuer der dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen angehörenden Kultusgemeinden
- g) Kultussteuer der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Westfalen-Lippe und der Synagogengemeinde Köln
- h) Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Bad Kreuznach und Koblenz
- i) Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar
- j) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach / Main
- k) Religionsgemeinschaftssteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey
- l) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz
- m) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz

werden mit **9 v.H.**

- n) Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
- o) Kultussteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg
- p) Kultussteuer des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
- q) Religionsgemeinschaftssteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden

werden mit **8 v.H.**

der Kapitalertragsteuer erhoben.

- ## 3. Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, wird von den Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, den Evangelischen Landeskirchen, sowie der Freireligiösen Gemeinde Mainz jeweils mit folgenden Beträgen erhoben:

Stufe	nach Maßgabe des § 51 a Abs. 2 EStG ermitteltes gemeinsames zu versteuerndes Einkommen der Ehegatten EUR	jährliches besonderes Kirchgeld EUR
1	30.000,- bis 37.499,99	96,-
2	37.500,- bis 49.999,99	156,-
3	50.000,- bis 62.499,99	276,-
4	62.500,- bis 74.999,99	396,-
5	75.000,- bis 87.499,99	540,-
6	87.500,- bis 99.999,99	696,-
7	100.000,- bis 124.999,99	840,-
8	125.000,- bis 149.999,99	1200,-
9	150.000,- bis 174.999,99	1560,-
10	175.000,- bis 199.999,99	1860,-
11	200.000,- bis 249.999,99	2220,-
12	250.000,- bis 299.999,99	2940,-
13	300.000,- und mehr	3600,-

Auf das besondere Kirchgeld wird die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und der Beitrag angerechnet, den der nicht kirchensteuerpflichtige Ehegatte als Mitglied einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und keine Kirchensteuer erhebt, entrichtet hat.

Mainz, den 27. Januar 2012

- S 2442 A-12-001-441 -

Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Hartmut R o s s

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

775.

Anerkennung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses bis auf Weiteres für das Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)

1. Kirchensteuer vom Einkommen

Auf Vorschlag des Diözesan-Kirchensteuerrates setze ich hiermit den Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Trier (rheinland-pfälzischer Bistumsteil) in Kraft.

Die Diözesan-Kirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bis auf Weiteres.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von den Vereinfachungsregelungen nach Nummer 1 des Erlasses des

Ministeriums der Finanzen vom 17. November 2006 - S 2447 A 99-001-07-441 (BStBl. 2006 I, S. 716) Gebrauch macht. Der Steuersatz von 7 % gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber von den Vereinfachungsregelungen gemäß Erlass des Rheinland-Pfälzischen Finanzministeriums vom 29. Dezember 2006 AZ S 2447 A-06-001-02-441 (BStBl. 2007 I S. 79) Gebrauch macht.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

2. Kirchensteuer vom Grundbesitz

Vom Recht auf Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz im Gebietsteil Rheinland-Pfalz wird nicht Gebrauch gemacht.

3. Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld nach § 5 Abs. 1 Ziffer 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 wird im Gebietsteil Rheinland-Pfalz seit 1. Januar 2002 nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage* in EUR	Kirchgeld jährlich EUR
1	30.000,- bis 37.499,99	96,-
2	37.500,- bis 49.999,99	156,-
3	50.000,- bis 62.499,99	276,-
4	62.500,- bis 74.999,99	396,-
5	75.000,- bis 87.499,99	540,-
6	87.500,- bis 99.999,99	696,-
7	100.000,- bis 124.999,99	840,-
8	125.000,- bis 149.999,99	1200,-
9	150.000,- bis 174.999,99	1560,-
10	175.000,- bis 199.999,99	1860,-
11	200.000,- bis 249.999,99	2220,-
12	250.000,- bis 299.999,99	2940,-
13	300.000,- und mehr	3600,-

* vgl. Kirchensteuergesetz Rheinland-Pfalz § 5 Abs. 5 Satz 3

Trier, den 9. Dezember 2011

† Dr. Stephan A c k e r m a n n
Bischof von Trier

Der vorstehende Diözesan-Kirchensteuerbeschluss für das Bistum Trier vom 9. Dezember 2011 wird hiermit für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 11. Januar 2012

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut B u r k h a r d t
Ministerium der Finanzen
Im Auftrag
Werner W i d m a n n

Hochschulen

776.

Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen

Vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 02, 05 und 07 am 4. Mai 2011 und am 20. Juli 2011 sowie die Prodekanin des Fachbereichs 07 und die Dekane der Fachbereiche 02 und 05 am 1. September 2011 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 25. November 2011, Az: gk02_07_036, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Umfang und Art der Masterprüfung

§ 4 Regelstudienzeit, Fristen

§ 5 Modularisierter Studienaufbau,
Leistungspunktesystem,
Studienleistungen

§ 6 Studienumfang, Module

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüferinnen und Prüfer,
Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen
und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

§ 10 Meldung und Zulassung
zur Masterprüfung

§ 11 Modulprüfungen

§ 12 Mündliche Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Praktische Modulprüfung

§ 15 Masterarbeit

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
und benoteten Studienleistungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen,
Wiederholung der Masterprüfung

§ 19 Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 20 Zeugnis, Urkunde,
Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 22 Widerspruch

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin
oder des Kandidaten

§ 24 Elektronischer Dokumentenverkehr

§ 25 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Masterprüfung,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den im Anhang aufgeführten Masterstudiengängen der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in dem im jeweiligen fachspezifischen Anhang vorgeschriebenen Fach.

(2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis weiterer fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten möglich, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss; die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern bei den fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen der Nachweis einer bestimmten Leistungspunkteanzahl gefordert wird, gilt, dass bis zum Ende der Bewerbungsfrist zwei Drittel dieser Anzahl nachgewiesen werden müssen; abweichende Regelungen können im fachspezifischen Anhang getroffen werden. In denjenigen Fällen, in denen im Anhang als Zugangskriterium eine be-

stimmte Note gefordert wird und diese Note bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus) besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb des ersten Semesters des Masterstudiengangs ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird, das die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich, soweit der Anhang keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Master Studiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 4 nicht spätestens zum Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Abs. 12. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Frist sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des jeweiligen Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrinheit. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen; der Anhang kann eine davon abweichende Regelung vorsehen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des

Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen aktiver Teilnahme werden spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten vorgegebener Texte, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen ha-

ben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entscheidung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich; nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studien-nachweis ausgestellt. Der Studien-nachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Wird im Anhang für den jeweiligen Masterstudiengang ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im jeweiligen fachspezifischen Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(3) Im fachspezifischen Anhang können Regelungen über verpflichtende Praktika oder über Studienaufenthalte im Ausland getroffen werden.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem jeweiligen Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die Fachbereichsräte für jedes Studienfach einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsame Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann in seinen administrativen Tätigkeiten durch eine Prüfungsverwaltung unterstützt werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem jeweiligen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem jeweiligen Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzu-

stellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses kann der jeweilige Fachbereichsrat kleinere Änderungen des fachspezifischen Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG sowie Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin

oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Insbesondere in Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufge-

nommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat be-

reits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Es gilt das Prinzip exemplarischen Prüfens.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im fachspezifischen Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer

der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach erfolgter Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisendem Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 - 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der zuständigen Prüfungsverwaltung zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in einer Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digi-

taler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und dauert nach näherer Regelung im Anhang zwischen 15 und 45 Minuten; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nach-

weis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punktzahl unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen

und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem zuständigen Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel zwischen der Mitte und dem Ende des dritten Fachsemesters. Der zuständige Prüfungsausschuss kann feste Meldetermine vorsehen; diese sind mindestens sechs Monate im Voraus bekannt zu geben.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang zwischen drei und sechs Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bear-

beitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in einer Fremdsprache angefertigt werden. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studiums ist, angefertigt wird; in diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache nicht möglich. Schreibt der Anhang die Anfertigung in der Fremdsprache nicht vor, ist dafür das Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters erforderlich.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein; eine elektronische Version ist beizufügen. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten, und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss

sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 30, höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weitere Gegenstände der mündlichen Abschlussprüfung können im fachspezifischen Anhang festgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden. Die fachspezifischen Anhänge können abweichende Regelungen treffen.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut (eine hervorragende Leistung)
1,7; 2,0; 2,3	= gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
3,7; 4,0	= ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0	= nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit „bestanden“ oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und, sofern vorgesehen, die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Sofern der fachspezifische Anhang die Integration der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie weiterer begleitender Lehrveranstaltungen (Kolloquium, Seminare, etc.) im Rahmen eines umfassenden Abschluss- oder Forschungsmoduls

vorsieht, werden zur Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung abweichend von Absatz 3 die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11 und die Note des Abschlussmoduls mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Zur Berechnung der Note der Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Leistungspunkte für Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung dividiert; der fachspezifische Anhang kann andere Regelungen vorsehen. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im betreffenden Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(6) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden

und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.

(7) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausge-

geschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung mitzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Ordnungen für die Prüfung im Masterstudiengang außer Kraft:

- Ordnung des Fachbereichs 02, Sozialwissenschaften, Medien und Sport, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmenskommunikation / PR vom 6. November 2009 (StAnz. Nr. 44, S. 2079)
- Ordnung des Fachbereichs 05 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang „Deutsch als Fremdsprache“ vom 21. September 2005 i.d.F. v. 22. April 2008 (StAnz. S. 765)
- Ordnung des Fachbereichs 07, Geichts- und Kulturwissenschaften, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Archäologie vom 1. Dezember 2008 (StAnz. S. 2005)

Mainz, den 13. Dezember 2011

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Der Dekan
des Fachbereichs 02
Univ.-Prof. Dr. Stefan A u f e n a n g e r

Der Dekan
des Fachbereichs 05
Univ.-Prof. Dr. Stephan J o l i e

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
Univ.-Prof. Dr. Doris P r e c h e l

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Liste der Fächer

FB 02

Erziehungswissenschaft
Kommunikationswissenschaft
Politikwissenschaft: Empirische
Demokratieforschung
Soziologie: Forschungspraxis und
Praxisforschung
Unternehmenskommunikation/PR

FB 05

American Studies
British Studies
Buchwissenschaft
Deutsch als Fremdsprache
Germanistik (Schwerpunkt
Germanistische Literaturwissenschaft)
Germanistik (Schwerpunkt
Germanistische Sprachwissenschaft)
Komparatistik
Linguistik
Philosophie
Romanistik interkulturell
Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)
Slavistik (Schwerpunkt Russistik)

FB 07

Ägypten und der Alte Orient
Archäologie
Ethnologie
Geschichte
Kunstgeschichte:
Werke - Kontexte - Diskurse
Musikwissenschaft

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Erziehungswissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Erziehungswissenschaft oder in einem verwandten Fach oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 60 LP im Fach Erziehungswissenschaft erworben worden sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

- Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	4 SWS
- Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	85 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	8 LP,
c. auf die Masterarbeit	22 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika

Wird im Modul 8 ein Praktikum gewählt, so soll dieses acht Wochen oder 300 Stunden umfassen. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Institut für Erziehungswissenschaft verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen. Wird im Modul 8 ein Tutorium gewählt, so soll dieses 4 SWS umfassen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.
Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

E. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13, Abs. 5 findet Anwendung.

F. Modulplan

M.A. - Studiengang Erziehungswissenschaft

Im Master Erziehungswissenschaft können die folgenden Studienschwerpunkte gewählt werden:

Lebenslanges Lernen und Medienbildung

Rekonstruktive Bildungsforschung

Sonderpädagogik

Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität / Transnationalität

Eine erstmalig getroffene Schwerpunktwahl kann in der Regel nicht geändert werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Pflichtmodule Allgemeine Erziehungswissenschaft für alle Studienrichtungen

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wissenschaftstheorie, -forschung und -geschichte	V	1 (2)	P	2	5	
Bildungs- und Entwicklungstheorien	S	1 (2)	P	2	5	
Modulprüfung	Keine Modulprüfung					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 2: Aktuelle Debatten der Erziehungswissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft	V	2 (1)	P	2	4	
Aktuelle Debatten in der Erziehungswissenschaft	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Wahlpflichtmodul Studium generale – „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Studium generale	V	2	WP	2	4	
Seminar Studium generale	S	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe des Studium generale					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

2. Module Master Lebenslanges Lernen und Medienbildung (Erziehungswissenschaft)

Modul 3: Theoretische Ansätze Lebenslangen Lernens						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lebenslanges Lernen, Lernkultur und Biographie	S	1 (2)	P	2	4	
Theoretische Grundlagen und gesellschaftliche Bedingungen von LLL und EB	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Theoretische Ansätze der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ansätze und Konzepte im Kontext von Medienbildung	S	2 (1)	P	2	4	
Internationale Perspektiven der Medienpädagogik	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Hausarbeit oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) oder Take-Home-Klausur (3 Tage Bearbeitung) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Professionelles Handeln im Rahmen der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gestaltung von Lernumgebung	S	1 (2)	P	2	4	
Professionalität und Medienbildung	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Professionelles Handeln im Rahmen Lebenslangen Lernens						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lern- und Bildungsberatung	S	2 (1)	P	2	4	
Bildungsmanagement	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschung im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	P	2	4	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	P	2	4	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar): Durchführung von empirischen Studien Schwerpunkt LLL oder Medienbildung	P	3	P	4 Teach-load 2	4	
Modulprüfung	Forschungsbericht 15-20 Seiten 3 LP					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 8: Studienleistungen (Wahlpflicht)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar zu den Studienleistungen (Wahlpflicht)	S	3	P	2	3	
Studienleistung: Praktikum/ Tutorium/ multimediale Produktion/Praxisprojekt		3	P		10	
Modulprüfung	Bericht über die erbrachte Studienleistung 2 LP					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen des Lebenslangen Lernens bzw. der Medienbildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	S	4	P	2	3	
MA-Arbeit (Bearbeitungszeit 16 Wochen)		4	P		22	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten) 5 LP					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

3. Master Rekonstruktive Bildungsforschung (Erziehungswissenschaft)

Modul 3: Entwicklung und Bildung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Problemstellungen und Vorgehensweisen einer rekonstruktiven Bildungsforschung	S	1 (2)	P	2	4	
Ausgewählte Aspekte der Entwicklungs- und Bildungsforschung	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Bildung im gesellschaftlichen Kontext						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutionen und Organisationen	S	2 (1)	P	2	4	
Interkulturelle Migration und Remigration	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Biographie als theoretisches Konstrukt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theorien pädagogischer Biographieforschung	S	1 (2)	P	2	4	
(Auto-)Biographien im historischen Zusammenhang	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Methodologische Grundlagen der Rekonstruktiven Bildungsforschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methodologien und Methoden interpretativer Forschung	S	2 (1)	P	2	4	
Entwurf eines Forschungsdesigns	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschungspraxis im Rahmen der Rekonstruktiven Bildungsforschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	P	2	4	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	P	2	4	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitsseminar)	P	3	P	4 Teach-load 2	4	
Modulprüfung	Forschungsbericht 15-20 Seiten 3 LP					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 8: Studienleistungen (Wahlpflicht)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar zu den Studienleistungen (Wahlpflicht)	S	3	P	2	3	
Studienleistung: Praktikum/Tutorium		3	P		10	
Modulprüfung	Bericht über die erbrachte Studienleistung 2 LP					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Masterarbeit im Rahmen der Rekonstruktiven Bildungsforschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	S	4	P	2	3	
MA-Arbeit (Bearbeitungszeit 16 Wochen)		4	P		22	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten) 5 LP					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

4. Master Sonderpädagogik (Erziehungswissenschaft)

Modul 3: Sonderpädagogik im Lebenslauf (1)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sonderpädagogik des Alters	S	1 (2)	P	2	4	
Spezielle Fragen zur Sonderpädagogik im Lebenslauf	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Professionalität in der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Spezielle Förderung	S	2 (1)	P	2	4	
Bildung und Kreativität	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Sonderpädagogik im Lebenslauf (2)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sonderpädagogik des Kindes- und Jugendalters	S	1 (2)	P	2	4	
Sonderpädagogik des Erwachsenenalters	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Psychoanalytische Pädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Psychoanalytische Pädagogik	S	2 (1)	P	2	4	
Spezielle Aspekte der Psychoanalytischen Pädagogik	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) oder Falldarstellung mündlich in der Gruppe (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Forschungen in der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	P	2	4	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	P	2	4	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	P	3	P	4 Teach- load 2	4	
Modulprüfung	Forschungsbericht 15-20 Seiten 3 LP					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 8: Studienleistungen (Wahlpflicht)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar zu den Studienleistungen (Wahlpflicht)	S	3	P	2	3	
Studienleistung: Praktikum oder Praxisprojekt		3	P		10	
Modulprüfung	Bericht über die erbrachte Studienleistung 2 LP					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Master-Arbeit im Rahmen der Sonderpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	S	4	P	2	3	
MA-Arbeit (Bearbeitungszeit 16 Wochen)		4	P		22	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten) 5 LP					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

5. Master Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Internationalität/Transnationalität (Erziehungswissenschaft)

Modul 3: Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Theoretische Ansätze der Sozialpädagogik im internationalen Kontext	S	1 (2)	P	2	4	
Grundlagen der internationalen und transnationalen Sozialen Arbeit	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 4: Sozialpädagogische Problemstellungen im sozialen und gesellschaftlichen Wandel						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
Soziale Problemlagen der SP im internationalen/transnationalen Kontext	S	2 (1)	P	2	4	
Sozialpädagogische Problemstellungen spezifischer Lebensalter im internationalen/ transnationalen Kontext	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 5: Arbeits- und Handlungsfelder der internationalen/transnationalen Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Adressat/innen in internationalen und transnationalen Feldern der Sozialpädagogik	S	1 (2)	P	2	4	
Arbeitsfelder und Organisationen der Sozialen Arbeit in internationalen/transnationalen Feldern	S	1 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 2 LP					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 6: Sozialpädagogisches Handeln in internationalen/transnationalen Feldern						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kernprobleme des sozialpädagogischen Handelns	S	2 (1)	P	2	4	
Handlungskonzepte der SP in internationalen/ transnationalen Feldern	S	2 (1)	P	2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min) oder Sitzungsgestaltung und Ausarbeitung (5-10 Seiten) oder Hausarbeit oder Lerntagebuch oder mündliche Prüfung (30 Min) 3 LP					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 7: Internationale/transnationale Forschung in der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirische Forschungsmethoden	S	3	P	2	4	
Entwicklung von Forschungsdesigns	S	3	P	2	4	
Studentisches Forschungsprojekt (mit Begleitseminar)	P	3	P	4 Teach-load 2	4	
Modulprüfung	Forschungsbericht 15-20 Seiten 3 LP					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

Modul 8: Studienleistungen (Wahlpflicht)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Begleitseminar zu den Studienleistungen (Wahlpflicht)	S	3	P	2	3	
Studienleistung: Praktikum		3	P		10	
Modulprüfung	Bericht über die erbrachte Studienleistung 2 LP					
Gesamt				2 SWS	15 LP	

Modul 9: Forschungsbegleitung der Masterarbeit im Rahmen der Sozialpädagogik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur Begleitung der Masterarbeit	S	4	P	2	3	
MA-Arbeit (Bearbeitungszeit 16 Wochen)		4	P		22	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 Minuten) 5 LP					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

F. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Ausnahmen hiervon ist das folgende Modul:

Modul 1: Theoretische Ansätze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Erziehungswissenschaft

Legende:

HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Kommunikationswissenschaft

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft sind:

Die Zulassung zum Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (mind. 90 Leistungspunkte) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, davon verpflichtend Statistik und wahlweise Umfrageforschung, Inhaltsanalyse oder Experiment erworben sein. Weiterhin müssen mindestens 10 Leistungspunkte im Bereich empirische Nutzungs- und Wirkungsforschung erworben sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	42 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	32 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	79 LP,
b. für Praktika gemäß Absatz 4	15 LP,
c. auf die Masterarbeit	21 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Modul 1 „Fortgeschrittene empirische Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Wissenschaftsethik und -theorie	Ü	1	WP	2	3	
Fortgeschrittene Datenanalyse	ÜM	1	WP	2	4	
Fortgeschrittene Statistik	ÜM	1	WP	2	6	
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				6	13	

Modul 2 „Forschungsmodul I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi Teil 1	HS	1	WP	2	5	
Aktuelle Forschungsfragen der KoWi Teil 2	HS	2	WP	2	5	
Methodenanwendung	ÜM	1	WP	2	3	
Wissenschaftliche Datenpräsentation	ÜM	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				8	16	

¹Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen.

Modul 3 „Digitale Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Online-Kommunikation	V	1	P	2	2	
Medien und Internationalisierung	S	1	WP	2	4	Referat
Ausgewählte Fragen der digitalen Kommunikation	S	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit in einem Seminar					
Gesamt				6	10	

Modul 4 „Praxis der Forschung/Medien/Unternehmen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Praxismodul (vorlesungsfreie Zeit)	Pr	2	WP		15	
Modulprüfung	Keine Prüfung					
Gesamt					15	

Modul 5 „Kommunikation und Markt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Kommunikationsmanagement	V	1	P	2	2	
Theorien der Öffentlichkeit	V	2	P	2	2	
Medienmärkte	V	2	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				6	6	

Modul 6 „Forschungsmodul II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Mediennutzung/Medienwirkung	HS	3	WP	4	13	
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				4	13	

Modul 7 „Kommunikatorforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung ¹
Empirische Journalismusforschung	V	3	P	2	2	
Mediensystemvergleich	S	3	WP	2	4	Referat
Rationalität und Ethik im Journalismus	S	3	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 8 „Medien und gesellschaftlicher Wandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aktuelle Fragen der pol. Kommunikation	Ü	3	WP	2	3	Referat
Massenmedien und Konflikte	S	3	WP	2	4	Referat
Mediatisierung von Politik und Gesellschaft	OS	4	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				6	11	

Modul 9 „Prüfungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Masterarbeit		4	P		21	
Mündl. Prüfung		4	P		5	
Gesamt					26	

Legende:

- HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 Pr = Praktikum
 ÜM = Übung: Methodenlehre
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 02****Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung**

Die Regelzulassung zum Studiengang M. A. Empirische Demokratieforschung findet zum Wintersemester statt.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Empirische Demokratieforschung sind:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Politikwissenschaft erworben sein.
- Nachweis über erforderliche Kenntnisse in Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung / empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten. Bei Kenntnissen im Umfang von weniger als 14 Leistungspunkten wird die Zulassung zum M. A. Empirische Demokratieforschung mit der folgenden Auflage erteilt: Es muss die Klausur zur Vorlesung „Statistik II“ bestanden werden, die im Rahmen des Aufbaumoduls I im Studiengang B. A. Politikwissenschaft angeboten wird. Für diese Klausur gibt es drei Versuche innerhalb der ersten beiden Fachsemester. Wenn die Klausur endgültig nicht bestanden ist, erlischt die Zulassung. §§ 17 und 19 der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung im Masterstudiengang gelten entsprechend.
- Nachweis über Sprachkenntnisse:
 - Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache sowie gegebenenfalls zur Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen in Englisch befähigen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

- Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS
 Pflichtlehrveranstaltungen: 16 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 28 SWS
 (Hierzu gehört das Kolloquium (2 SWS), das in der Abschlussphase zu besuchen ist.)

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 81 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 12 LP,
- c. auf das Kolloquium 2 LP,
- d. auf die Masterarbeit 20 LP,
- e. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Es ist ein abschließendes Kolloquium (2 SWS, 2 LP) zu besuchen.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 abzustimmen ist.

D. Modulplan

Modul 1: Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden

Modul 2: Politische Institutionen
und Prozesse

Modul 3: Demokratietheorien

Modul 4: Politische Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger

Modul 5: Internationale Politik und spezifische Politikfelder

Modul 6: Projektmodul

Modul 7: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen I“

Modul 8: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen II“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

a. Pflichtmodule

Modul 1: „Politikwissenschaftliche Forschungsmethoden“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	Ü	1	WP	2 SWS	3 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)				3 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 2: „Politische Institutionen und Prozesse“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	1	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

Modul 3: „Demokratietheorien“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

Modul 4: „Politische Einstellungen und Verhaltensweisen der Bürger“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	2	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3 (oder 2*)	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

Modul 5: „Internationale Politik und spezifische Politikfelder“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	3	P	2 SWS	3 LP
Thema	S	2	WP	2 SWS	4 LP
Thema	S	3	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten), Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15 Minuten)				3 LP
Gesamt				6 SWS	14 LP

Modul 6: Projektmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	S	2 (oder 3*)	WP	2 SWS	4 LP
Übung zum Projektseminar	Ü	3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Projektbericht und Projektpräsentation				5 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP

* Für Studierende, die das Projektmodul vollständig im 3. Semester absolvieren.

b. Wahlpflichtmodule

Modul 7: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen I“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	1	WP	2 SWS	3 LP
Übung zur Vorlesung	Ü	1	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	keine				
Gesamt				4 SWS	6 LP

Modul 8: Wahlmodul „Interdisziplinäre Grundlagen und Kompetenzen II“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte
Thema	V	3	WP	2 SWS	3 LP
Übung zur Vorlesung	Ü	3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	keine				
Gesamt				4 SWS	6 LP

E. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei den Modulen 7 und 8 handelt es sich um unbenotete Module.

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 02****Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung“ sind:

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Soziologie erworben worden sein.
2. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.
3. Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	42 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	42 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	00 SWS
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 - a. auf die Pflichtmodule 90 LP,
 - b. auf die Masterarbeit 25 LP,
 - c. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 8 Abs.6, § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

§ 8 Abs. 6 kann bezüglich der Masterarbeit auch Anwendung finden, wenn keine Kooperationsvereinbarung mit der ausländischen Hochschule besteht, sofern ein Gutachter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer am Institut für Soziologie der JGU angehört.

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (MA-Abschlussarbeit) beträgt fünf Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

D. Modulplan

Das Studium gliedert sich in sechs Pflichtmodule (MA 1 bis MA 6) und den Master-Abschluss (MA 7), wobei Modul MA 1 die Besonderheit hat, dass es nicht benotet wird und nicht in die MA-Endnote eingeht. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Die Module im Überblick sind:

Modul 1 „Sozialwissenschaftliche Grundpositionen und interdisziplinäre Grundkompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführende Ring-vorlesung „Das Spektrum Mainzer Soziologien“	V	1	P	2	4	Essay zur einführenden Ringvorlesung
Vorlesung im Teil-modul „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ des Studium generale	V	1	P	2	2	
Vorlesungsbegleiten-des Seminar im Teilmodul „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ des Studium generale	S	1	P	2	4	
Modulprüfung	In diesem Einführungsmodul werden keine Noten vergeben. Mit dem akzeptierten Essay in der einführenden Ringvorlesung wird das Modul als absolviert verbucht. Das Modul geht nicht in dem MA-Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 2 „Soziologische Theorien für Fortgeschrittene“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 1	S	1	P	2	7	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 1	AG	1	P	1	2	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 2	S	2	P	2	4	
Soziologische Theorien für Fortgeschrittene, Teil 2	AG	2	P	1	2	
Modulprüfung	Modulhausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 3 „Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 1	S	1	P	2	7	
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 1	AG	1	P	1	2	
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 2	S	2	P	2	4	Forschungspraktische Aufgaben
Qualitative und/oder quantitative Methoden der empirischen Sozialforschung für Fortgeschrittene, Teil 2	AG	2	P	1	2	
Modulprüfung	Modulhausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 4 „Ausgewählte gesellschaftliche Praxisfelder“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	S	2	P	2	7	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 1	AG	2	P	1	2	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	S	3	P	2	4	
Gesellschaftliche Praxisfelder, Teil 2	AG	3	P	1	2	
Modulprüfung	Modulhausarbeit in Teil 1					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 5 „Empirisches Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Empirisches Projekt, Teil 1	S	2	P	2	6	Forschungspraktische Aufgaben
Empirisches Projekt, Teil 1	T	2	P	1	1	
Empirisches Projekt, Teil 1	AG	2	P	2	2	
Empirisches Projekt, Teil 2	S	3	P	2	8	
Empirisches Projekt, Teil 2	T	3	P	1	1	
Empirisches Projekt, Teil 2	AG	3	P	2	2	
Modulprüfung	Projektbericht in Teil 2					
Gesamt				10 SWS	20 LP	

Modul 6 „Akademische Lehr- und Lernpraxis“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Eigene Lehrpraxis als Tutor/in	T	3	P	2	3	
Seminar (Supertutorium): Lehrpraxis als Tutor/in	S	3	P	2	3	Essay zur Lehrpraxis
Studentische Lernpraxis	SLS	3	P	2	7	
Modulprüfung	Modulhausarbeit im Selbstlernseminar (SLS)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 7 „Master-Abschluss“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA-Arbeiten-Kolloquium	KOLL	4	P	2	2	
MA-Abschlussarbeit		4	P		25	
Mündliche Abschlussprüfung		4	P		5	
Modulprüfung	Durchschnittsnote aus MA-Abschlussarbeit (gewichtet mit 83%) und mündlicher Abschlussprüfung (gewichtet mit 17 %)					
Gesamt				2 SWS	32 LP	

E. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnoten der gemäß diesem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Eine Ausnahme hiervon ist Modul MA 1, in dem keine Noten vergeben werden und das nicht in die MA-Endnote eingeht.

Legende:

V = Vorlesung
 S = Seminar
 AG = Arbeitsgruppe
 T = Tutorium
 SLS = Selbstlernseminar
 Koll = Kolloquium
 P = Pflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 02

Unternehmenskommunikation / PR

Die Regelzulassung zum Studiengang M. A. Unternehmenskommunikation / PR findet zum Wintersemester statt.

Dieser Anhang zur Prüfungsordnung gilt erstmals ab dem Wintersemester 2011/12. Für im Sommersemester 2011 bereits in den Master Unternehmenskommunikation eingeschriebene Studierende gilt dieser Anhang vorbehaltlich ihrer schriftlichen Zustimmung.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Unternehmenskommunikation / PR sind:
 Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Wirtschaftswissenschaften oder dem Fach Kommunikationswissenschaften oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studienumfanges (min. 90 Leistungspunkte) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen oder alternativ einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Es müssen darüber hinaus mindestens 9 Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre (Statistik, empirische Sozialforschung) erworben sein.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(3) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder TestDaF erforderlich. Dabei müssen die Stufen „DSH-3“ bei der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ und 4 x TDN 5 beim „TestDaF“ nachgewiesen werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfange (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	48 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen Bachelor WiWi / VTR PolKom	42 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen Bachelor WiWi / VTR FinKom	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen Bachelor KoWi / VTR PolKom	38 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen Bachelor KoWi / VTR FinKom	40 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen Bachelor WiWi / VTR PolKom	6 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen Bachelor WiWi / VTR FinKom	4 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen Bachelor KoWi / VTR PolKom	10 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen Bachelor KoWi / VTR FinKom	8 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	66 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	13 LP,
c. für Praktika gemäß Absatz 4	15 LP,
d. auf die Masterarbeit	21 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 12-wöchiges Berufspraktikum im Bereich der Unternehmenskommunikation zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Modul 1a „Grundlagen Publizistikwissenschaft I“ für Studierende mit BA WiWi						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1	P	2	4	
Wahlweise z.B. • Einführung in die Publizistikwissenschaft • Methoden der Publizistikwissenschaft • Nachrichtengebung • Medienwirkungs-forschung • Empirische Journalismusforschung (ab WS 2012/2013)	V	1	WP	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Modulklausur (90 Min.) in der V „Einführung in den Journalismus“					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 1b „Publizistikwissenschaft II“ für Studierende mit BA WiWi						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Medienkonvergenz	V	2	P	2	4	
Wahlweise z.B. • Medienmärkte • Nachrichtenauswahl • Medienrecht • Theorien der Öffentlichkeit • Struktur und Organisation der Massenmedien • Medien- und Journalismusgeschichte	V	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Abschließende Modulklausur (90 Min.) in der V „Medienkonvergenz“					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 1c „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften I“ für Studierende mit BA Publizistik/KoWi						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlweise z.B. • Absatzwirtschaft • Int. Rechnungswesen • Operations Management • Statistik 2	V	1	WP	2	3	
Wahlweise gemäß der VL, z.B. • Absatzwirtschaft • Int. Rechnungswesen • Operations Management • Statistik 2	Ü	1	WP	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Modulklausur (90 Min.) in einer V					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 1d „Wirtschaftswissenschaften II“ für Studierende mit BA Publizistik/KoWi						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Wahlweise z.B. • Ext. Rechnungswesen • Unternehmensführung • Statistik I • Finanzwirtschaft	V	2	WP	2	3	
Wahlweise gemäß der VL, z.B. • Ext. Rechnungswesen • Unternehmensführung • Statistik I • Finanzwirtschaft	Ü	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Modulklausur (90 Min.) in einer V					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 2 „Grundlagen und Theorien der UK/PR“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kommunikations-management	V	1	P	2	3	
Theorien und Konzepte der PR	S	1	P	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Modulklausur (90 Min.) in der V					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul 3 „Aufgabenfelder der UK“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Issues Management und Krisenkommunikation	S	1	P	2	4	
Media Relations	S	1	P	2	4	
Interne Kommunikation	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in dem Seminar „Issues Management und Krisenkommunikation“ oder dem Seminar „Media Relations“					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 4 „Methoden der UK“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kommunikationscontrolling und empirische Methoden	MK	2	P	2	4	
Kommunikationsplanung	OS	2	P	4	6	
Modulprüfung	abschließende Modulhausarbeit und Abschlusspräsentation im OS					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5 „Kommunikationskompetenzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Zeitungsjournalismus	V	1	P	2	2	
Online-Kommunikation	V	1	P	2	2	
Kommunikationskompetenzen/ Schreibwerkstatt	MK	2	P	2	4	
Modulprüfung	Schriftliche Prüfung im MK					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 6 „UK-/PR-Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Aktuelle Forschungsfragen der UK/PR	S	3	P	2	4	
Empirisches Forschungsprojekt	OS	3	P	4	8	
Modulprüfung	Abschließende Modulhausarbeit im OS					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 7a „VR Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Politische Kommunikation	V	3	WP	2	3	
Wahlweise z.B. • Einführung in die Politikwissenschaft • Einführung in das politische System der BRD • Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft • Einführung in die politische Theorie • Analyse und Vergleich politischer Systeme • Internationale Beziehungen	V	3	WP	2	3	
Aktuelle Fragen der pol. Komm.	Ü	3	WP	2	3	
Massenmedien und sozialer Wandel	S	3	WP	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Modulhausarbeit					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 7b „VR Finanzkommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Rechnungslegung	V	3	WP	2	3	
Kapitalmärkte	V	3	WP	2	3	
Instrumente der Investor Relations	Ü	3	WP	2	3	
Finanzkommunikation	S	3	WP	2	4	
Modulprüfung	Abschließende Modulhausarbeit					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 8 „Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Externes Praktikum bei Agentur/Unternehmen/Partei/Organisation	Pr	flexibel während vorlesungs-freien Zeiten, möglich zwischen 1./2., 2./3. und/oder 3./4. Semester	WP	-	15	
Modulprüfung	Keine Prüfung (Bewertung des Praktikumsberichts als bestanden/nicht bestanden)					
Gesamt				- SWS	15 LP	

Modul 9 „Prüfungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium: Masterarbeit	K	4	P	4	4	
Masterarbeit		4	P	-	21	
Mündliche Prüfung		4	P	-	5	
Modulprüfung	Masterarbeit und mündliche Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				4 SWS	30 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 MK = Methodenkurs
 LP = Leistungspunkte
 OS = Oberseminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****American Studies****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)****(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

1. Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang American Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach American Studies oder in einem anderen anglophonen Gebiet (z.B. B.Ed. Englisch, B.A. British Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens zehn Leistungspunkte eindeutig im Fach Amerikanistik / American Studies erworben sein. Der Nachweis erfolgt bei der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten amerikanistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements / Transcript).
2. Abweichend von der Standardregelung in § 2 Abs. 4 Satz 4 MAPO wird beim Vorliegen von weniger als 10 Leistungspunkten im Bereich American Studies in der Vorbildung zum Zeitpunkt der Bewerbung gemäß (1) 1 in einem Auswahlgespräch die Eignung festgestellt. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.
3. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
4. In besonders gelagerten Fällen kann bei einer Vorbildung in einem nichtverwandten literatur-, kultur-, sozial-, medien-, sprach- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss gemäß (1) 1 überdurchschnittlich (Mindestnote 2,7) ist und in einem Auswahlgespräch gemäß (2) eine besondere fachliche Eignung festgestellt wird. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

(2) Auswahlgespräch

1. Das mindestens 15-minütige Auswahlgespräch gemäß (1) 2 und (1) 4 dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der Amerikanistik und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. Die Zulassung kann unter der Auflage des Besuchs weiterführender amerikanistischer Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang American Studies erfolgen.
Das Auswahlgespräch findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- und Sommersemesters statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich in der Regel bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise sowie ein zweiseitiges Exposé beizufügen, in der die Bewerberin oder der Bewerber seine oder ihre Motivation für die Aufnahme des Studiums schildert.
Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies schriftlich mitgeteilt.
Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung ggf. erst im nächsten Semester.
2. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.
3. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
 - a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
 - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
 - e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs,
 - f) die Entscheidung über die Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

4. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Auswahlgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 1 Satz 5 als nicht geeignet gilt.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	24 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 - a. auf die Pflichtmodule 79 LP,
 - b. auf die Wahlpflichtmodule 6 LP,
 - c. auf die Masterarbeit 30 LP,
 - d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Über die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus wird es den Studierenden des Masterstudiengangs American Studies empfohlen, ein sechswöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. das universitäre Career Center unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.

2. Ein Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.
3. Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten, insbesondere im Zuge des Direktaustauschs der Amerikanistik, im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten, in Form einer Teilnahme an einer Graduate Summer School oder an einem „Teaching Assistantship“ in den USA wird dringend empfohlen. Der Nachweis über solche Auslandsaufenthalte kann als „Independent Studies“ in Modul V angerechnet werden.
4. Die Übernahme eines Tutoriums im Bachelorstudiengang American Studies kann als Studienleistung „Independent Studies“ anerkannt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Ihr Umfang umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Modul I: Methodology					Regelstudiensemester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Theory & Methodology (510)	Ü	Pfl.	2	6	K (90 Min.)	
Advanced Academic Writing I (511)	Ü	Pfl.	2	6		
Modulprüfung					H in 511 (5-10 Seiten)	
Gesamt			4	13		

Modul II: Early American Studies					Regelstudiensemester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lecture AS (AS 314)		Pfl.	2	1		
AS 512: Graduate Seminar I	HS	Pfl.	2	8		
Lecture Cognate Field (British Studies oder Linguistics)		Wpfl.	2	1		
Modulprüfung					H in AS 512 (15-20 Seiten)	
Gesamt			6	10		

Modul III: Cultural Studies					Regelstudiensemester: 1.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
AS 521 Cultural Studies	Ü	Pfl.	2	6	K (90 Min.)	
520 Advanced Academic Writing II	Ü	Pfl.	2	6		
Modulprüfung					H in 520 (5-10 Seiten)	
Gesamt			4	13		

Modul IV: Modern American Literature and Media					Regelstudiensemester: 2.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lecture AS (AS 412)		Pfl.	2	1		
AS 522 Graduate Seminar	HS	Pfl.	2	8		
Lecture Cognate Field (British Studies oder Linguistics)		Wpfl.	2	1		
Modulprüfung					H in AS 522 (15-20 Seiten)	
Gesamt			6	10		

Modul V: Advanced Research and Professional Orientation					Regelstudiensemester: 2.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
AS 532 Advanced Research Seminar	HS	Pfl.	2	8		
Independent Studies		Wpfl.		5	Exposé (5-10 Seiten) oder Nachweise (siehe C.2)	
Lecture AS		Pfl.	2	1		
Modulprüfung					H in AS 532 (15-20 Seiten)	
Gesamt			4	14		

Modul VI: Studium Generale					Regelstudiensemester: 1.-4.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	Wpfl.	2	2	nach Maßgabe des Studium generale	
Tutorial	Ü	Wpfl.	2	4	nach Maßgabe des Studium generale	
Modulprüfung					Keine. Leistungen des Moduls gehen nicht in die Masterabschlussnote ein.	
Gesamt			4	6		

Modul VII: Specialization I					Regelstudiensemester: 3.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
AS 512/522/532 Graduate Seminar	HS	Wpfl.	2	7/8*	H (5-10 Seiten)	
AS 512/522/532 Graduate Seminar	HS	Wpfl.	2	7/8*	H (5-10 Seiten)	
Modulprüfung					Mündliche Prüfung (15 Minuten) im Anschluss an eines der gewählten Seminare	
Gesamt			4	15		

*Die mündliche Prüfung wird im Anschluss an eines der beiden Seminare abgelegt und mit einem zusätzlichen Leistungspunkt kreditiert.

Modul VIII: Specialization II					Regelstudiensemester: 3.	
Veranstaltung	Art	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
AS 540 Colloquium	OS	Pfl.	2	8	R	
AS 541 Thesis Presentation	Ü	Pfl.	2	8	R	
Modulprüfung					Keine.	
Gesamt			4	16		

F. Fast Track-Programm

- Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den Modulen I-V können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen.
- Die Zulassung zum Fast Track-Programm erfolgt auf Vorschlag eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin oder eines Habilitierten oder einer Habilitierten, die in diesem Studiengang unterrichtet. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast-Track. Näheres regelt der fachspezifische Anhang zur Promotionsordnung.

Abkürzungen:

AS - American Studies
BS - British Studies
EL - English Linguistics
H - Hausarbeit
HS - Hauptseminar
K - Klausur
KR - Kurzreferat
OS - Oberseminar
Pfl. - Pflichtlehrveranstaltung
R - Referat
Ü - Übung
V - Vorlesung
Wpfl. - Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 05

British Studies

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2 und 4)

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

- Fachspezifische Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang British Studies ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem anglophonen Gebiet (z.B. B.A: British Studies, B.Ed. Englisch, B.A. American Studies, B.A. British and American Studies u.ä.) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens zehn Leistungspunkte eindeutig im Fach British Studies / Anglistik erworben sein. Der Nachweis erfolgt bei der Bewerbung in Form einer amtlich beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses einschließlich einer aussagekräftigen und beglaubigten Aufstellung der besuchten anglistischen Lehrveranstaltungen (Diploma Supplements / Transcript).
- Werden weniger als zehn Leistungspunkte im Bereich British Studies in der Vorbildung gemäß (1) 1 nachgewiesen, so wird in einem Auswahlgespräch die Eignung festgestellt. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.
- Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse (Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur, zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen (Nachweis nicht erforderlich). Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
- In besonders gelagerten Fällen kann bei einer Vorbildung in einem nichtverwandten literatur-, kultur-, sozial-, medien-, sprach- oder wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss gemäß (1)1 überdurchschnittlich (Mindestnote 2,7) ist und in einem Auswahlgespräch gemäß (2) eine besondere fachliche Eignung festgestellt wird. Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen.

(2) Auswahlgespräch

1. Das mindestens 15-minütige Auswahlgespräch gemäß (1) 2 und (1) 4 dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten im Bereich der British Studies / Anglistik und eine hinreichende Motivation für das Studium verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Masterstudiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. Die Zulassung kann unter der Auflage des Besuchs weiterführender anglistischer Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang British Studies erfolgen.

Das Auswahlgespräch findet in der Regel 14 Tage vor Beginn des Winter- und Sommersemester statt. Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt schriftlich in der Regel bis mindestens 14 Kalendertage vor dem festgesetzten Datum. Der Anmeldung sind die in Absatz 1 geforderten Nachweise sowie ein einseitiges Exposé beizufügen, in der die Bewerberin oder der Bewerber seine oder ihre Motivation für die Aufnahme des Studiums schildert.

Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies schriftlich mitgeteilt.

Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung ggf. im nächsten Semester.

2. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines fachkundigen Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.
3. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:
- a) die Namen der Prüfungsberechtigten,
 - b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
 - d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
 - e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs,
 - f) die Entscheidung über die Auflagen für die Zulassung.

Die Niederschrift ist von den Prüfungsberechtigten zu unterzeichnen und beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

4. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Auswahlgespräch nicht bestanden, so kann sie oder er das Gespräch einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Nummer 1 Satz 5 als nicht geeignet gilt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	18 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
- a. auf die Pflichtmodule 63 LP,
 - b. auf die Wahlpflichtmodule 22 LP,
 - c. auf die Masterarbeit 30 LP,
 - d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

3. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 01 „Methodology“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
510: Theory & Methodology	Ü	1	P	2	6	K (90 Min.)
511: Advanced Academic Writing I	Ü	1	P	2	6	K (90 Min.)
Modulprüfung	H (schriftliche Ausarbeitung) in 511					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 02 „British Literature before 1800“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BS 314: Lecture	V	1	P	2	1	
Lecture (Cognate Field: AS, EL, TEFL)	V	1	WP	2	1	
BS 512: Graduate Seminar	HS	1	P	2	8	
Modulprüfung					1	H in BS 512
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 03 „Cultural Studies“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BS 521: Culture Studies	Ü	1	P	2	6	K (90 Min.)
520: Advanced Academic Writing II ^{*1}	Ü	2	P	2	6	K (90 Min.)
WP Sprachpraxis ^{*2}	Ü	1	WP	2	1	
WP Culture Studies ^{*2}	Ü	2	WP	2	1	
Modulprüfung					K in 520 ^{*3} (90 Min.)	
Gesamt				8 SWS	14 LP	

^{*1} Der Besuch von 520 setzt den erfolgreichen Abschluss von 511 voraus.

^{*2} Präsenzveranstaltung ohne Erbringung von Studienleistungen.

^{*3} Zweite Klausur in 520.

Modul 04 „British Literature from 1800 to the Present“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BS 412: Lecture	V	2	P	2	1	
Lecture (Cognate Field: AS, EL, TEFL)	V	2	WP	2	1	
BS 522: Graduate Seminar	HS	2	P	2	8	
Modulprüfung					1	H in BS 522
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 05 „Professional Orientation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
530: Advanced Translation	Ü	2	P	2	6	K (90 Min.)
Independent Studies (Praktikum)		2	WP		6	Praktikumsbericht
Modulprüfung					1	K in 530* (90 Min.)
Gesamt				2 SWS	13 LP	

* Zweite Klausur in 530.

Modul 06 „Literary Studies: Specialisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lecture BS	V	3	WP	2	1	
Graduate Seminar BS (512/522)	HS	3	WP	2	8	
WP Literary Studies*	HS/PS/V	3	WP	2	1	
WP Literary Studies*	HS/PS/V	3	WP	2	1	
Modulprüfung					1	H in Graduate Seminar
Gesamt				8 SWS	12 LP	

* Präsenzveranstaltung ohne Erbringung von Studienleistungen.

Modul 07 „Research Workshop“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exam Preparation	Ü	3	P	2	3	R, H
BS 541: Thesis Presentation	Ü	3	P	2	8	R
WP Literary Studies*	HS/PS/V	3	WP	2	1	
Modulprüfung						
Gesamt				6 SWS	12 LP	

* Präsenzveranstaltung ohne Erbringung von Studienleistungen.

Abkürzungen:

AS	-	American Studies
BS	-	British Studies
EL	-	English Linguistics
H	-	Hausarbeit
HS	-	Hauptseminar
K	-	Klausur
KR	-	Kurzreferat
P	-	Pflichtveranstaltung
PS	-	Proseminar
R	-	Referat
TEFL	-	Teaching English as a Foreign Language/Fachdidaktik
Ü	-	Übung
V	-	Vorlesung
WP	-	Wahlpflichtveranstaltung

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate; sie umfasst mindestens 60 Seiten.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei über das Thema der Masterarbeit hinausgehende Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

D. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 5 Abs. 11)

- Als Teil des Moduls 05 (Professional Orientation) sind die Studierenden des Masterstudiengangs British Studies verpflichtet, ein sechswöchiges berufsvorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Der Fachbereich bzw. der universitäre Career Service unterstützen die Studierenden bei der Bewerbung um einen Praktikumsplatz.
- Ein Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten wird dringend empfohlen.
- Studienleistungen, die u.a. im Zuge von Austauschprogrammen oder im Rahmen von Kooperationsabkommen mit anderen Universitäten im Ausland erworben wurden, können für den Masterstudiengang British Studies angerechnet werden.

E. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 01-05, die Empfehlung eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin der Mainzer Anglistik sowie die Annahme der Doktorarbeit auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés durch das Department of English and Linguistics.

F. Modul ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Das Modul 07 „Research Workshop“ (12 LP) geht nicht in die Masterendnote ein. Dies sind 12 von 120 zu erwerbenden Leistungspunkten.

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Buchwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Buchwissenschaft mindestens mit der Note gut (= 2,5) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	8 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	83 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	12 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs werden Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, sind aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)**1. Masterarbeit:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Es werden dafür 20 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten. Es werden dafür fünf LP vergeben.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist die Masterarbeit sowie zwei weitere geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welche im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen sind.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1. Studienjahr

Modul-Nr. 1	Forschungsprobleme I: Buchgeschichte bis 1800				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Das Buch in der Wissenskultur	V	1.	P	2 SWS	2 LP
Das Buch in der Frühen Neuzeit als Forschungsgegenstand	Ü	1.	P	2 SWS	4 LP
Buchmarkt und Buchkultur vor 1800	S	1.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 2	Forschungsprobleme II: Buchgeschichte ab 1800				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Das Buch in der Populärkultur	V	2.	P	2 SWS	2 LP
Publikationsprozesse im Wandel	Ü	2.	P	2 SWS	4 LP
Verlage als Medienunternehmen	S	2.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 3		Analysen I: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Verlagsführung und -organisation	Ü	1.	P	2 SWS	4 LP
Verlagsstrategien	S	1.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				4 SWS	11 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 4		Analysen II: Der Verlag als Wirtschafts- und Medienunternehmen			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kommunikations-politik in Verlagen	Ü	2.	P	2 SWS	4 LP
Prozesse des Medienwandels („Medienumbrüche“)	S	2.	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				4 SWS	11 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. I Zusatzqualifikation		Studium generale „Kultur und Kulturbegegnung“ oder „Grundfragen der Ethik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module à 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen.					

Modul-Nr. II Zusatzqualifikation		Studium generale „Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen“ oder „Argumentation, Logik, Rhetorik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WP	2 SWS	3 LP	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)
Modulprüfung	keine					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module à 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen.					

Modul-Nr. III Zusatzqualifikation		Germanistik			
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	1./2.	WP (bezogen auf I)	2 SWS	3 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1./2.	WP (bezogen auf I)	2 SWS	3 LP
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur II	V	1./2.	WP (bezogen auf II)	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module à 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen. Es <u>müssen</u> insgesamt <u>2 Vorlesungen</u> belegt werden. Die Epochen können frei gewählt werden. In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. IV Zusatzqualifikation					
Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung					
Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. V Zusatzqualifikation					
Kunstgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung					
Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VI Zusatzqualifikation					
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung					
Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

Modul-Nr. VII Zusatzqualifikation					
Theaterwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Vorlesung	V	1./2.	WP	2 SWS	3 LP
Modulprüfung					
Verfassen eines Essays (8-10 Seiten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Von den Modulen „I bis VII Zusatzqualifikationen“ sind nach freier Wahl zwei Module á 6 LP, insgesamt 12 LP nachzuweisen In dem Essay muss dargelegt werden, inwiefern die Inhalte der beiden Vorlesungen Anknüpfungen zum MA Buchwissenschaft bieten. Der Essay bleibt unbenotet und die Modulprüfung hat keinen Anteil an der Endnote.				

2. Studienjahr

Modul-Nr. 5	Forschungsschwerpunkte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Technologie und Ästhetik des Buches im digitalen Zeitalter	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Medienkonvergenz	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Referat mit Ausarbeitung oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) wahlweise in einer der beiden Übungen				
Gesamt				4 SWS	8 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 6	Analysen III: Analysen zur Buchmarktentwicklung				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Der internationale Buchmarkt	V	3.	P	2 SWS	2 LP
Marktanalysen	S	3.	P	2 SWS	7 LP
Wandlungsprozesse bei Marktteilnehmern	Ü	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen des Seminars				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Studienleistungen und der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 7	Projektbesprechungen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	Koll	3.	P	4 SWS	8 LP
Vorstellung laufender Forschungsprojekte	OS	4.	P	2 SWS	6 LP
Modulprüfung	Projektvorstellung mit Methodenreflexion im Kolloquium (unbenotet)				
Gesamt				6 SWS	14 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Buchwissenschaft.

F. Fast Track

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg in die Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1-4, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Mainzer Buchwissenschaft sowie die Annahme der Doktorarbeit auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

G. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Module ohne Abschlussnote sind die Module „Zusatzqualifikationen I-VII“ sowie das Modul 7 „Projektbesprechungen“.

Legende:

P = Pflichtlehrveranstaltung
 Ü = Übung
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 OS = Oberseminar
 Koll = Kolloquium
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05

Deutsch als Fremdsprache

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

(1) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache sind:

- Nachweis einer Bachelorprüfung in einem neuphilologischen, kulturwissenschaftlichen oder pädagogisch-erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Anerkennung eines Abschlusses in einem nicht in Nummer 1 genannten Studiengang gestellt werden; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Nachweis von Linguistik-Kenntnissen (Grundlagen) im Umfang von vier SWS bzw. von mindestens sechs Leistungspunkten mit benoteten Leistungsnachweisen (sofern nicht bereits im Studium nachgewiesen). Wenn diese Nachweise nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen benoteten Leistungsnachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachträglich erworben werden. Die entsprechenden Veranstaltungen werden in der Fachstudienberatung festgelegt.
Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- Es wird erwartet, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur befähigen (entsprechend dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens). Zudem werden Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren Sprache erwartet (entsprechend dem Niveau B1 des Referenzrahmens).

4. Darüber hinaus ist von ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern aus nichtdeutschsprachigen Ländern der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ DSH-3 bzw. TestDaF Niveaustufe 5 (Hörverstehen: TDN4 zulässig) oder einer äquivalenten Prüfung auf der Niveaustufe C2 des Europäischen Referenzrahmens zu erbringen.
Entsprechend der DSH-Prüfungsordnung der Universität, Teil A, Paragraph § 1 Abs. 4 kann bei einem nachgewiesenen Sprachniveau der Stufen DSH-2, TDN4 bzw. C1 eine befristete Einschreibung erfolgen; die erforderlichen Sprachkenntnisse können innerhalb eines Studienjahrs nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	50 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	48 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	2 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	46 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	20 LP,
c. auf die Praxismodule	24 LP,
- incl. Praktikumsmodul von 10 LP	
d. Master-Abschlussmodul	30 LP,
davon:	
- Masterarbeit:	20 LP,
- mündliche Abschlussprüfung:	6 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

In dem Praktikumsmodul ist ein Berufspraktikum von 50 Unterrichtseinheiten (i.d.R. von 45 Minuten) zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten wird dringend empfohlen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Abfassung der Masterarbeit in deutscher Sprache ist zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

(1) Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung sind drei geeignete Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus drei verschiedenen Bereichen. Diese Bereiche dürfen nicht mit dem Gegenstand der Masterarbeit und der Hausarbeiten zusammenfallen. Die Themen sind im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 abzustimmen.

E. Modulplan:

Modul I:	Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts
Modul II:	Fremdsprachdidaktik (Pflicht)
Modul III:	Sprache und ihre Vermittlung (Pflicht)
Modul IV:	Literatur- und Kulturwissenschaft (Pflicht)
Modul V:	Sprachlehr- und -lernforschung/Deutsch als Zweitsprache (Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*
Modul VI:	Multimedia / E-Learning (Das Wahlpflichtmodul kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.)*
Modul VII:	Praxisorientierung / Anwendung I
Modul VIII:	Praxisorientierung / Anwendung II
Modul IX:	Spracherwerb / Sprachkurs
Modul X:	Master-Abschlussmodul

*Nur eines der beiden Module, Modul V oder Modul VI, kann durch ein externes Wahlpflichtmodul ersetzt werden.

Modul I: „Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen des Fremdsprachenunterrichts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
G.1: Einführung in Fremdsprachen lernen und lehren (= Did/SLF)	VL (EV)	1	P	2	2	* 1 benotete Leistung in G.2 oder in G.3
G.2: Einführung in Sprachstrukturen und ihre Vermittlung	VL	1	P	2	2-3*	Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
G.3: Einführung in die Interkulturelle Kommunikation und den Kulturvergleich	S	1	P	2	3-2*	
Modulprüfung	Klausur über G1./G.2 oder G.1/G.3 (wo keine benotete Studienleistung erbracht wurde) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul II: „Fremdsprachendidaktik“ (FD)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FD.1: Fremdsprachendidaktik (Grundlagenveranstaltung; Doppelsitzungen in der ersten Semesterhälfte)	S	1	P	2	4	1 benotete Leistung in FD.1: Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht
FD.2: Spezialbereich 1 (Aufbauveranstaltung)	S	1	P	2	2	
FD.3: Spezialbereich 2 (Aufbauveranstaltung)	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung	Ausarbeitung einer Unterrichtsskizze oder eines Materialentwurfs (im Team) [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul III: „Sprachvergleich und -vermittlung“ (SuV)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SUV.1 Grammatik und ihre Vermittlung (Grundlagenveranstaltung)*	Ü	1	P	2	4	SUV.1: benotete Klausur
SUV.2 Angewandte Text- und Gesprächslinguistik (Aufbauveranstaltung)	S	2	P	2	2	
SUV.3a Phonetik und Ausspracheschulung (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3b Semantik und Lexikographie (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
SUV.3c anderer Spezialbereich (Aufbauveranstaltung)	S	2	WP	2	3	
Modulprüfung	1 Leistung in SUV.2 oder SUV3.b (Semantik und Lexikographie); Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls Referate vergeben sind) - Hausarbeit** [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul IV: „Literatur- und Kulturwissenschaft“ (LK)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
LK.1 Interkulturalität: psychologische und didaktische Ansätze	S	2	P	2	4(-2)*	*1 Leistung in LK.1 oder LK.2.
LK.2 Landes- und Kulturkunde / Sprachpolitik	S	2	P	2	2(-4)*	Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der nicht die Modulprüfung erbracht wird.
LK.3 Literaturvermittlung	S	3	P	2	3	- LK.1 : Interkulturelles Training - LK.2 - Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung (oder Literaturbericht, falls alle Referate vergeben sind) - Hausarbeit **
Modulprüfung	Leistung in LK.1 oder LK.2; mit integrativer Reflexion über das Gesamtmodul. Gewählt werden muss die Veranstaltung, in der keine benotete Studienleistung erbracht wird.* [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul V: „Sprachlehr- und Lernforschung / Deutsch als Zweitsprache“ (SLF/DaZ)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SLF.1 Zweitspracherwerb	S (EV)	1	P	2	1	*1 Leistung in SLF.2 oder SLF.3
SLF.2 Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene [oder Kinder]	S	2	P	2	2-4*	Alternativen: - Referat mit Ausarbeitung - Literaturbericht - Hausarbeit **
SLF.3 Berufsorientierter FU oder je nach Angebot Empirische Methoden der SLF	S	2	P	2	4-2*	
Modulprüfung	Anfertigen eines Design für eine empirische Untersuchung [3 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul VI: „Multimedia/E-Learning“ (MM)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MM.1 Selbst- und Fernlernen mit Multimedia (Grundlagenveranstaltung)	VL (z.T. EV)	3	P	2	2-3*	*1 Leistung in MM.1 oder MM.2 Alternativen: - Referat - Programmanalysen
MM.2 Analyse von Software- und Netzangeboten (Aufbauveranstaltung)	S	3	P	2	3-2*	
MM.3 Arbeit mit Autorenprogrammen (Aufbauveranstaltung)	Ü	3	P	2	2	
Modulprüfung						
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Erfolgt der Besuch von Modul II oder Nachweis vergleichbarer Didaktikkenntnisse; Erfahrung mit Word und Präsentationsprogrammen oder Nachweis des ZDV über Besuch entsprechender Veranstaltungen					

** Im Rahmen des Studiums müssen insgesamt zwei schriftliche Hausarbeiten verfasst werden (als benoteter Leistungsnachweis oder als Modulprüfung entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung). Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Modulen I, III, IV, V und VI.

Modul V/VI: „Externes Wahlpflichtmodul in einem anderen Fach“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ext. Veranstaltung1			P	2	4*	* 4 LP bei benoteter Studien- bzw. Prüfungsleistung
Ext. Veranstaltung2			P	2	4*	
Ext. Veranstaltung3			P	2	2	
Modulprüfung	[kumulativ über zwei der Veranstaltungen. Der/die Studierende absolviert jeweils eine Leistungsüberprüfung nach Maßgabe des externen Faches. Wahlpflichtmodule können in den folgenden Fächern (BA oder MA nach Absprache mit den Studiengangsbeauftragten) absolviert werden: - Interkulturelle Pädagogik - Kulturanthropologie - Komparatistik - Wirtschaftspädagogik - Japanstudien / Japanistik - Linguistik (für Studierende mit nicht-philologischem Abschluss) - Germanistik (für Studierende ohne Germanistik-Abschluss) - bei Auslandssemester: nach Absprache Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul VII: Praxisorientierung/Anwendung I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.1.1 Praktikumsvorbereitung und –begleitung (Grundlagenveranstaltung)	Ü	3	P	2	2	
PA.1.2 Praktikum (Aufbauveranstaltung) (ohne Note)	Pr	3	P	4	6	
Modulprüfung	Praktikumsportfolio mit Praktikumsvortrag [2 LP]					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	mindestens Absolvieren von Modul I sowie FD.1 und SUV.1					

Modul VIII: Praxisorientierung/Anwendung II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PA.2 Projekt	Pro	3	P	6	8	
Modulprüfung	Projektdokumentation - Umfang bei anwendungsorientierten Projekten: i.d.R. für ca. 3 Doppelstunden Unterricht pro Arbeitsgruppe - Umfang bei empirischen Projekten: i.d.R. ca. 20-30 Seiten pro Arbeitsgruppe					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	setzt den erfolgten Besuch der Module I, II und III, LK.1, LK.2 voraus; begründete Ausnahmen sind bei Nachweis entsprechender Kenntnisse in Didaktik, Methoden der Sprachlehrforschung sowie Landes- und Kulturkunde möglich					

Modul IX: Spracherwerb/Sprachkurs						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
SE. Sprachkurs (i.d.R. Niveau A1)	Ü	1 (2)	P	4	6	
Modulprüfung	Test (bestanden / nicht bestanden, ohne Note)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	FD.1 wird parallel besucht oder ist bereits absolviert Zugelassene Migrations- oder Kontrastsprachen: z.B. Türkisch A1 oder Japanisch A1 mit folgenden Einschränkungen: - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie der Muttersprache stammen. - Die gewählte Sprache darf nicht aus der Sprachfamilie einer Fremdsprache stammen, für die bereits Kenntnisse auf dem (abgeschlossenen) Niveau A2 vorliegen. Ausnahme: Ausländische Studierende können alternativ auch an vertiefenden Fach- und Wissenschaftssprachkursen DaF des Fremdsprachenzentrums teilnehmen.					

Modul X: Master-Abschlussmodul (MA)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
MA.0: Vorbereitung (<i>ohne Note</i>)	VL (z.T. EV)	3	-		2	
MA.1: Examens-kolloquium (<i>ohne Note</i>)		4	P	2	2	
MA.2: Abschlussarbeit	S	4	-		20	
MA.3: mündliche Abschlussprüfung	Ü	4	-		6	
Modulprüfung	In die Modulnote gehen MA.2 und MA.3 nach LP gewichtet mit 20/26 bzw. 6/26 ein (vgl. §17 Abs.4).					
Gesamt				2 SWS	30 LP	

H. Module ohne Abschlussnote, § 11 Abs. 2

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Ausnahmen hiervon sind die folgenden Module:

- Modul VII: Praxisorientierung / Anwendung I
- Modul IX: Spracherwerb / Sprachkurs

Legende:

S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 EV = E-Vorlesung
 Pr = Praktikum
 Pro = Projekt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 05

Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Nachweis über erbrachte Leistungen

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Germanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 (2) hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z. B. Französisch, Italienisch, Russisch), die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS
 Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt 90 Leistungspunkte einschl. Masterarbeit (20 LP) und mündl. Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.

Umfang des Schwerpunkts Germanistische Literaturwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 10 SWS

3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Sprachwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Sprachwissenschaft:

Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

1. Masterarbeit:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Masterprüfung:

(1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan

- 1) Modul SGLI 14: Basismodul I
- 2) Modul SGLI 15: Basismodul II
- 3) Modul SGLI 16: Aufbaumodul I
- 4) Modul SGLI 17: Aufbaumodul II - Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I
- 6) Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II
- 7) Modul SGLI 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft - Spracherwerb, -verwendung und -vergleich
- 9) Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft - Sprachsystem
- 10) Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft - Theorie und Empirie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Literaturwissenschaft

Modul SGLI 14: Basismodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Literatur I	V	1	P	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Literatur I	V	1	P	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare im anderen absolviert werden.				

Modul SGLI 15: Basismodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	1	P	2 SWS	3 LP
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Lit. I	Ü	1	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP

Modul SGLI 16: Aufbaumodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur III	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
UADL – Übung zur Älteren Dt. Lit. I	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
UNDL – Übung zur Neueren Dt. Lit. II	Ü	2	WP (bezogen auf Ü)	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare im anderen absolviert werden.				

Modul SGLI 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	V	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Das Ergebnis der Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein				

Modul SGLI 18: Vertiefungsmodul I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	3	P	2 SWS	1 LP
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II	V	3	P	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur III	S	3	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur IV	S	3	WP (bezogen auf S)	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare im anderen absolviert werden.				

Modul SGLI 19: Vertiefungsmodul II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur IV	S	3	WP	2 SWS	3 LP
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur V	S	3	WP	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				4 LP
Gesamt				2 SWS	9 LP
Sonstiges	Erläuterung zu den Modulen 14-16, 18 und 19: Beide literaturwissenschaftlichen Bereiche – Ältere und Neuere Deutsche Literatur – müssen abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es müssen jedoch mindestens zwei Seminare im anderen absolviert werden.				

Modul SGLI 20: Forschungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
OSLW – Oberseminar in Literaturwissenschaft	OS	4	P	2 SWS	2 LP
Masterarbeit					20 LP
Mündliche Masterprüfung					5 LP
Gesamt				2 SWS	27 LP
Sonstiges	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.				

Ergänzungsmodule Germanistische Sprachwissenschaft

Modul EGSP 1: Basismodul Sprachwissenschaft – Spracherwerb, -verwendung und -vergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 2: Aufbaumodul Sprachwissenschaft – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema	V	2 (3)	P	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul EGSP 3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	3	P	2 SWS	1 LP
STHE – Seminar zum Modulthema	S	3	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

1. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
2. Bei gleichlautender Lehrveranstaltungsbezeichnung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
3. Modulprüfungsleistungen:
 - (1) Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - (2) Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

- S = Hauptseminar
OS = Oberseminar
P = Pflichtlehrveranstaltung
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Germanistik (Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft)****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)****1. Nachweis über erbrachte Leistungen**

- (1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Germanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- (2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten aus dem Bereich Germanistik. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 noch nicht vorliegen, jedoch mindestens 40 LP bis zur Bewerbungsfrist nachgewiesen werden, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden.
- (4) Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Die erforderlichen Nachweise werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Das Fach garantiert die Bereitstellung des Lehrangebots.
- (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Über die Bestimmungen in § 2 (2) hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache (z. B. Französisch, Italienisch, Russisch), die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse verfügen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen im Schwerpunkt 90 Leistungspunkte einschl. Masterarbeit (20 LP) und mündl. Masterprüfung (5 LP) nachgewiesen werden.

Umfang des Schwerpunkts Germanistische Sprachwissenschaft:	
Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	0 SWS
3. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen in den Ergänzungsmodulen in Germanistischer Literaturwissenschaft 30 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Umfang der Ergänzungsmodule in Germanistischer Literaturwissenschaft:	
Pflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS
4. Die Wahl des Schwerpunkts erfolgt mit der Einschreibung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)**1. Masterarbeit:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Im Fach Germanistik ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Masterarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Mündliche Masterprüfung:

- (1) Die Prüfung dauert 30 Minuten.
- (2) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie ein weiteres geeignetes Thema, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist. Prüfungssprache ist zwingend Deutsch.

D. Modulplan

- 1) Modul SGSP 14: Basismodul I - Spracherwerb, -verwendung, -vergleich
- 2) Modul SGSP 15: Basismodul II - Sprachsystem

- 3) Modul SGSP 16: Aufbaumodul I - Theorie und Empirie
- 4) Modul SGSP 17: Aufbaumodul II - Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen
- 5) Modul SGSP 18: Vertiefungsmodul I - Sprachsystem
- 6) Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II - Theorie und Empirie
- 7) Modul SGSP 20: Forschungsmodul
- 8) Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft
- 9) Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft
- 10) Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Module im Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft

Modul SGSP 14: Basismodul I – Spracherwerb, -verwendung, -vergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VEVV – Vorlesung zum Modulthema	V	1	P	2 SWS	1 LP
SEVV – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Sprach(struktur)kurs	SK	1	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	Im Sprach(struktur)kurs sollen sich die Studierenden Grundlagen einer bisher nicht erworbenen Fremdsprache aneignen, die am Deutschen Institut oder von anderen Philologien angeboten werden. An anderen Institutionen erworbene Fremdsprachenkenntnisse können anerkannt werden.				

Modul SGSP 15: Basismodul II – Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema I	V	1	P	2 SWS	1 LP
SSYS – Seminar zum Modulthema	S	1	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		1			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 16: Aufbaumodul I – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VTHE – Vorlesung zum Modulthema	V	2	P	2 SWS	1 LP
STHE – Seminar zum Modulthema I	S	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		2			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	11 LP

Modul SGSP 17: Aufbaumodul II – Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (organisiert durch Studium generale)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Interdisziplinäre Vorlesung zu einem Themenschwerpunkt	V	2	P	2 SWS	3 LP
Begleitende Übung zur Vorlesung	Ü	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	schriftliche oder mündliche Leistung in der Übung				
Gesamt				4 SWS	6 LP
Sonstiges	Das Ergebnis der Modulprüfung geht nicht in die Endnote ein				

Modul SGSP 18 – Vertiefungsmodul I: Sprachsystem					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VSYS – Vorlesung zum Modulthema II	V	3	P	2 SWS	1 LP
USYS – Übung zum Modulthema	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben in der Übung				4 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP

Modul SGSP 19: Vertiefungsmodul II – Theorie und Empirie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
STHE – Seminar zum Modulthema II	S	3	P	2 SWS	3 LP
UTHE – Übung zum Modulthema	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen		3			3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit / Klausur (90 Min.) / Hausaufgaben im Seminar				4 LP
Gesamt				4 SWS	12 LP

Modul SGSP 20: Forschungsmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS
OSSW – Oberseminar in Sprachwissenschaft	OS	4	P	2 SWS
Masterarbeit				20 LP
Mündliche Masterprüfung				5 LP
Gesamt				27 LP
Sonstiges	Im Oberseminar wird Gelegenheit gegeben, mündliche Prüfungsformen zu üben. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der schriftlichen Masterarbeit ein.			

Ergänzungsmodule Germanistische Literaturwissenschaft

Es müssen in den drei Modulen insgesamt beide literaturwissenschaftlichen Bereiche - die Ältere und die Neuere Deutsche Literatur - abgedeckt werden. Die stärkere Gewichtung eines Bereichs ist möglich, es muss jedoch mindestens ein Seminar und ein Vorlesung im anderen absolviert werden.

Modul EGLI 1: Basismodul Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. I	V	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. I	V	1	WP (bezogen auf V)	2 SWS
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur I	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur I	S	1	WP (bezogen auf S)	2 SWS
Begleitendes Lektürepensum		1		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar			4 LP
Gesamt			4 SWS	10 LP

Modul EGLI 2: Aufbaumodul Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. II	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. II	V	2	WP (bezogen auf V)	2 SWS
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur II	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur II	S	2	WP (bezogen auf S)	2 SWS
Begleitendes Lektürepensum		2		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar			4 LP
Gesamt			4 SWS	10 LP

Modul EGLI 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS
VADL – Vorlesung zur Älteren Dt. Lit. III	V	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS
VNDL – Vorlesung zur Neueren Dt. Lit. III	V	3	WP (bezogen auf V)	2 SWS
SFAL – Seminar zur Älteren Dt. Literatur III	S	3	WP (bezogen auf S)	2 SWS
SFNL – Seminar zur Neueren Dt. Literatur III	S	3	WP (bezogen auf S)	2 SWS
Begleitendes Lektürepensum		3		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar			4 LP
Gesamt			4 SWS	10 LP

E. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

- Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch.
Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit um bis zu einer Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Masterarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.
- Bei gleichlautender Lehrveranstaltungs-kennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- Modulprüfungsleistungen:
 - Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

Legende:

OS = Oberseminar
P = Pflichtlehrveranstaltung
S = Hauptseminar
SK = Sprach(struktur)kurs
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Komparatistik****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)**

1. Voraussetzung für das Studium ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, und zwar entweder des Abschlusses des Mainzer Bachelorstudiengangs Komparatistik / Europäische Literatur im Kern- oder Beifach, des Bachelorabschlusses einer anderen Universität in Allgemeiner und Vergleichender Literaturwissenschaft (Komparatistik), eines Bachelorabschlusses mit einer Fremdsprachenphilologie als Kernfach, eines Bachelorabschlusses in zwei Einzelphilologien zu Literaturen unterschiedlicher Sprache. Der Abschluss muss mindestens mit der Note 2,5 benotet sein.
2. Weitere Voraussetzung ist neben der Beherrschung der deutschen Sprache die Lektürefähigkeit in Englisch und einer Sprache aus dem Kreis der romanischen, slavischen oder skandinavischen Sprachen; andere Literatursprachen können im Einzelfall zugelassen werden. Sofern nicht anderweitig nachgewiesen (z.B. durch den zuvor absolvierten Bachelorstudiengang), wird diese Lektürefähigkeit im ersten Fachsemester in zwei Übersetzungsklausuren überprüft. Kann der Nachweis der Lektürefähigkeit nicht geführt werden, ist er innerhalb von sechs Wochen nachzuholen, andernfalls ist eine Zulassung zu den Veranstaltungen des zweiten Fachsemesters nicht möglich.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	18 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:
 - a. auf die Pflichtmodule 65 LP,
 - b. auf die Wahlpflichtmodule 28 LP,
 - c. auf die Masterarbeit 22 LP,
 - d. auf mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum wird empfohlen.
2. Ein Auslandssemester wird empfohlen. Für den regulären, im Wintersemester beginnenden Studiengang eignet sich dafür besonders das 3. Fachsemester. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin des Instituts für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

F. Modulplan

Modul 1: „Intertextualität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	4	
Thematisches Seminar	S	1 (3)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 2: „Interkulturalität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (2)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (2)	P	2	5	
Thematisches Hauptseminar	HS	2 (1)	P	2	5	
Modulprüfung	Klausur (90 min)				2	
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: „Intermedialität“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	5	
Thematisches Seminar	S	3 (2)	P	2	5	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4: „Theorie der Literatur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (1)	P	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (1)	P	2	4	
Thematisches Hauptseminar	HS	3 (2)	P	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5.a: „Interdisziplinarität I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Studium Generale II	V	1 (1)	WP	2	2	
Übung: Studium Generale II	U	1 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Veranstaltungsspezifische Prüfung (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 5.b „Interdisziplinarität II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Studium Generale II	V	3 (3)	WP	2	2	
Übung: Studium Generale II	U	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung	Veranstaltungsspezifische Prüfung (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 6: „Vertiefungsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (2)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	2 (3)	WP	2	4	
Thematische Vorlesung	V	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	3	
Modulprüfung	keine					
Gesamt				10 SWS	16 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 7: „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projekte der Komparatistik	OS	4 (4)	P	2	3	Eigene Projekt-Präsentation
Masterprüfung	M.A.-Arbeit (4 Monate)				22	
	Mündliche Prüfung (30 min)				5	
Gesamt				2 SWS	30 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17. Bei der Berechnung der Abschlussmodulnote gehen abweichend von der Standardregelung in § 17 Abs. 4 die Leistungspunkte des Oberseminars in die Gewichtung der mündlichen Masterprüfung ein.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Komparatistik.

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind die Module 5a „Interdisziplinarität I“, 5b „Interdisziplinarität II“ sowie das Modul 6 „Vertiefungsmodul“.

Legende:

HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar
 SoSe = Sommersemester
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 WiSe = Wintersemester

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Linguistik mit den Schwerpunkten:****Afrikanistik****Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft****English Linguistics****Slavische Sprachwissenschaft****Sprachen Nordeuropas und des Baltikums****Sprachwissenschaft des Deutschen****Turkologie****Französische Sprachwissenschaft****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)**

Zur Zulassung ist die Wahl eines Schwerpunktes bei der Einschreibung zum Studium erforderlich. Ein einmaliger Wechsel des Schwerpunktes ist bis Ende des zweiten Fachsemesters möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den neu gewählten Schwerpunkt ebenfalls erfüllt sind. Der Wechsel ist mit den betroffenen Schwerpunktvertretern zu besprechen und der Koordinatorin/dem Koordinator des MA Linguistik mitzuteilen.

Die Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich nach den fachspezifischen Schwerpunkten:

1. Schwerpunkt Afrikanistik

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Afrikanistik / Afrikanistische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Nachweis der Teilnahme an Sprachunterricht in afrikanischen Sprachen im Umfang von 14 LP oder gleichwertiger Leistungen in einem vorhergehenden Studium.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen. Die Fähigkeit, sich französischsprachige Texte zu erarbeiten wird ebenfalls vorausgesetzt.

2. Schwerpunkt Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

3. Schwerpunkt English Linguistics

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Englische Sprache / Englische Sprachwissenschaft von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen. Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten. Die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses jeweils nicht älter als zwei Jahre sein:

- Bestehen des „Sprachpraktischen Eingangstest“ des Department of English and Linguistics der JGU (Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1). Die Wiederholung des Tests ist zu Beginn der zwei nachfolgenden Semester möglich. Ein Nichtbestehen des Tests in der zweiten Wiederholung führt zu endgültigem Nichtbestehen. Nicht bestandene sprachpraktische Eingangstests werden bei einem Fachwechsel innerhalb der Fachgruppe Englisch als Fehlversuche angerechnet. Kann der Eingangstest nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich.
- „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service) mit mindestens 85 von 120 Punkten (internetbasierter TOEFL (iBT)) bzw. 567 von 677 Punkten (schriftliche Version des TOEFL (IPT)).

4. Schwerpunkt Slavische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss ein Anteil von mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Linguistik oder im Bereich Slavische Sprachwissenschaft erbracht worden sein. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in entweder zwei slavischen oder einer slavischen und einer baltischen Sprache verfügen, die sämtlich mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Slavische Sprachwissenschaft (ggf. auch unter Bezeichnungen wie „Slavische Philologie“). In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

5. Schwerpunkt Sprachen Nordeuropas und des Baltikums

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik bzw. Fenno-Ugristik von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über grundlegende aktive und passive Sprachkenntnisse in mindestens einer nordischen (d.h. skandinavischen oder ostseefinnischen) oder baltischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich Skandinavistik, Baltistik oder Ostseefennistik oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. In Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

6. Schwerpunkt Sprachwissenschaft des Deutschen

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

Nachweis der Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zur Sprachgeschichte. Sofern der Nachweis bis zur Bewerbungsfrist nicht vorliegt, kann der Nachweis bis zum Ende des ersten Master-Fachsemesters nachgereicht werden. Das Deutsche Seminar stellt sicher, dass eine entsprechende Lehrveranstaltung im ersten Master-Fachsemester besucht werden kann.

7. Schwerpunkt Turkologie

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss mindestens einer der folgenden Fachbezüge nachgewiesen werden:

Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Türkische Sprachwissenschaft / Türkische Philologie von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder im Falle eines Studiengangs ohne Leistungspunkte gleichwertiger Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse des Türkisch-Türkischen oder einer anderen Türkische Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht.

Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse
- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich der Turkologie; in Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

8. Schwerpunkt Französische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich französische Sprachwissenschaft oder Französische Philologie und von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in der französischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Französische Philologie oder Französische Linguistik oder durch den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse oder durch das Sprachzeugnis „Diplôme d'Études en Langue Française“ (DELF B2).

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamumfang:	36 SWS
Pflichtveranstaltungen:	18 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	18 SWS

Im MA-Programm „Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“ beträgt der Gesamumfang 38 SWS (18 SWS als Pflichtveranstaltungen und 20 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen; s. Modul S1e mit 6 SWS statt 4 SWS).

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	36 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	60 LP,
c. auf die Masterarbeit	20 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	4 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

1. Ein Praktikum lässt sich aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Modulen leicht in das Studium integrieren, wird aber nicht gefordert.
2. Dort, wo sich aufgrund der gewählten Thematik die Notwendigkeit eines Auslandsaufenthaltes lässt sich dieser aufgrund des sehr hohen Anteils an einsemestrigen Modulen sehr flexibel in das Studium integrieren. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach jedem abgeschlossenen Semester möglich, wird aber nicht gefordert. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von linguistischen internationalen Sommerhochschulen, die jeweils in den Semesterferien stattfinden. Deren Besuch wird den Studierenden des MA Linguistik ausdrücklich empfohlen. In Abhängigkeit vom Thema der MA-Arbeit kann der Auslandsaufenthalt auch für die Datenerhebung in der Feldforschung genutzt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

In den Abschlussmodulen a - h wird die Note der Masterarbeit mit 83,33% (20 LP von 24 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 16,67% (4 LP von 24 LP). Das Gesamtmodul geht mit einem Anteil von 25% (30 LP von 120 LP) in die Berechnung der Abschlussnote ein.

E. Fast track

Studierende mit überdurchschnittlichen Studienleistungen in den S-Modulen und den Modulen A1 und A2 können nach deren Abschluss im 2. Fachsemester, d.h. zu Beginn des dritten Semesters, den direkten Weg zur Promotion einschlagen (s. hierzu Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Promotionsstudiengang).

Die Zulassung zum Fast-track-Programm erfolgt aufgrund der Entscheidung einer Auswahlkommission. Dieser gehören neben dem Studiengangsverantwortlichen oder seinem Stellvertreter als Vorsitzender zwei weitere am Studiengang beteiligte Hochschullehrer sowie ein auswärtiger Hochschullehrer aus dem Bereich der Linguistik an. Die Zulassung kann sowohl auf Antrag seitens eines Studierenden des MA-Linguistik als auch durch eine Empfehlung der Kommission erfolgen. Dem Antrag eines Studierenden des Studienganges ist eine Stellungnahme des potentiellen Betreuers anzufügen. Allein aus der Summe aller Noten aus den Modulen der ersten zwei Semester ergibt sich kein Anrecht auf Zulassung zum Fast-Track.

Bei Nicht-Erreichen der Promotion besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Moduls „Forschungsvertiefung II“ die erzielten Resultate im Rahmen einer Master-Arbeit einzureichen und zusammen mit der mündlichen MA-Abschlussprüfung (30 Minuten) das Studium mit einem Abschluss „MA Linguistik“ plus Fachspezifizierung zu beenden.

F. Modulplan

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan (Beginn im Wintersemester).

Beim Beginn im Sommersemester ist mit einer leicht erhöhten Arbeitslast in den ersten beiden Semestern zu rechnen. Ebenso können sich kleinere Probleme in Bezug auf die inhaltliche Abfolge der Lehrveranstaltungen ergeben.

Modul A1: Theorie I (4 SWS, 10 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	V	1 (1)	P	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	S	1 (1)	P	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul A2: Empirische Verfahren I (4 SWS, 10 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Empirische Methoden in der Sprachwissenschaft	S	1 (1)	P	2	4 LP	Hausarbeit
b. Übung: Begleitende Übung: Experimentalpraktikum I	Ü	1 (1)	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul A3: Sprachwandel/Soziolinguistik (6 SWS, 10 LP, 2. und 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Sprachkontakt	V	2 (2)	P	2	2 LP	
Vorlesung: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	V	2 (2)	P	2	2 LP	
Seminar: Sprachwandel/Soziolinguistik	S	2 (2)	P	2	4 LP	
Modulprüfung	Modulklausur (90 Minuten)				2 LP	
Gesamt				6	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module S1

Modul S1a, Afrikanistik: Typologie afrikanischer Sprachen (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Typologie und funktionale Grammatik	S	1 (2)	W	2	6 LP	Präsentation
b. Übung: Afrikanische Sprachen im typologischen Vergleich	Ü	1 (2)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Typologie und Universalienforschung (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachtypologische Vertiefung	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachtypologische Vertiefung	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1c, English Linguistics: English Linguistics 1: Current Topics in English Linguistics (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: English Linguistics 1	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: English Linguistics 1	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft I: Typologie und Areallinguistik (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft I	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft I	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Sprachenvielfalt Ostsee-Europas (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Linguistische Einblicke in Ostsee-Europa	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Geschichte und Struktur der nordischen und baltischen Sprachen	Ü	1 (2)	W	4	6 LP	Hausaufgaben
Modulprüfung	mündliche Modulprüfung (30 Minuten) zu den Lehrveranstaltungen a und b				2 LP	
Gesamt				6	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem I (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachsystem I	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachsystem I	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1g, Turkologie: Sprachwissenschaftliche Turkologie I (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Türkische Sprache I	Ü	1 (2)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachwissenschaft und Turkologie	S	1 (2)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S1h, Französische Sprachwissenschaft: Synchronie und Diachronie des Französischen (4 SWS, 10 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Synchronie und Diachronie des Französischen	V	1 (2)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Synchronie und Diachronie des Französischen	S	1 (2)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module S2

Modul S2a, Afrikanistik: Empirische Verfahren in der Afrikanistik II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Afrikalinguistische Feldforschung und Sprachdokumentation	Ü	2 (1)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachanalyse und deskriptive Grammatik	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Veranstaltung b oder Klausur (90 Minuten)					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Empirische Verfahren in der Linguistik II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Neurokognitive und zeitsensitive Methoden in der Sprachwissenschaft (sprachvergleichender Schwerpunkt)	S	2 (1)	W	2	4 LP	Schriftlicher Forschungsplan
b. Übung: Experimentalpraktikum II	Ü	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2c, English Linguistics: English Linguistics 2: Language Variation and Change (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: English Linguistics 2	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: English Linguistics 2	S	2 (1)	W	2	8 LP	Präsentation
Modulprüfung	Klausur in Lehrveranstaltung b (90 Minuten)					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft II: Strukturen und empirische Anwendung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester):						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft II	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft II	S	2 (1)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2d, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3d oder umgekehrt] Gewichtung der Noten: Protokoll in a 20%, Zusammenfassung bzw. Hausarbeit in b 80%.					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistik der nordischen und baltischen Sprachen (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Tendenzen der nordischen und baltischen Soziolinguistik	S	2 (1)	W	2	6 LP	
b. Seminar: Theoretische Grundlagen der Sprachforschung im Ostseeraum I	S	2 (1)	W	2	4 LP	Forschungsplan
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Theorie und Empirie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Theorie und Empirie	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Theorie und Empirie	S	2 (1)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2g, Turkologie: Sprachwissenschaftliche Turkologie II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Türkische Sprache II	Ü	2 (1)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Dialektologie und Theorie des Sprachkontakts	S	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S2h, Französische Sprachwissenschaft : Frankophonie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Proseminar: Frankophonie	PrS	2 (1)	W	2	4 LP	Präsentation
b. Seminar: Frankophonie	S	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module S3

Modul S3a, Afrikanistik: Form und Bedeutung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Strukturen, Funktionen und Kategorien in afrikanischen Sprachen	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation
b. Seminar: Strukturkurs einer afrikanischen Sprache	S	2 (1)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Theorie II: Form und Bedeutung (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachliche Struktur	S	2 (1)	W	2	5 LP	
b. Seminar: Interpretation	S	2 (1)	W	2	5 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a oder b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3c, English Linguistics: English Linguistics 3: Language and Cognition (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: English Linguistics 3	S	2 (1)	W	2	8 LP	
b. Kolloquium: Research Colloquium English Linguistics: Language and Cognition	KOL	2 (1)	W	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a, Präsentation in Lehrveranstaltung b. Gewichtung der Noten: Hausarbeit in a 80%, Präsentation in b 20%.					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3d, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft III: Diachronie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Slavische Sprachwissenschaft III	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft III	S	2 (1)	W	2	8 LP	
Modulprüfung	Protokoll einer der Sitzungen in Lehrveranstaltung a, Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b. [Wenn Hausarbeit in Modul S2d, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3d oder umgekehrt]. Gewichtung der Noten: Protokoll in a 20%, Zusammenfassung bzw. Hausarbeit in b 80%.					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Gebrauchsorientierte linguistische Theorien und Methoden (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Theoretische Grundlagen der Sprachforschung im Ostseeraum II	S	2 (1)	W	2	4 LP	Präsentation
b. Seminar: Sozio- und kommunikationslinguistisches Forschen	S	2 (1)	W	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3f, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem II (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachsystem II	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation oder Übungen
b. Übung: Sprachsystem II	Ü	2 (1)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3g, Turkologie: Philologie und historisch-vergleichende Turkologie (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Textbearbeitung und -verarbeitung	S	2 (1)	W	2	4 LP	
b. Seminar: Historisch-vergleichende Turkologie	S	2 (1)	W	2	6 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a oder b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul S3h, Französische Sprachwissenschaft: Französische Gegenwartssprache (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Französische Gegenwartssprache	V	2 (1)	W	2	2 LP	
b. Seminar: Französische Gegenwartssprache	S	2 (1)	W	2	8 LP	Präsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Module Forschungsvertiefung I und II

Modul Forschungsvertiefung Ia, Afrikanistik: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIa"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIa, Afrikanistik: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Afrikanistisches Examenkolloquium	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ia" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ib, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIb"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIb, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ib" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ic, English Linguistics: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIc"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIc, English Linguistics: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Englische Linguistik	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ic" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Id, Slavische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIId"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIId, Slavische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Slavische Sprachwissenschaft	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Id" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ie, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIe"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIe, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Sprachen Nordeuropas und des Baltikums	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ie" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung If, Sprachwissenschaft des Deutschen: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIe"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIIf, Sprachwissenschaft des Deutschen: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Sprachwissenschaft des Deutschen	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung IIe" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ig, Turkologie: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIg"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIg: Turkologie: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Turkologie	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ig" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung Ih, Französische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 10 LP, 2./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	2 (3)	W	2	2 LP	
b. Tutorium	TUT	2 (3)	W	2	4 LP	
Modulprüfung	Siehe Modul "Forschungsvertiefung IIh"				4 LP	
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul Forschungsvertiefung IIh, Französische Sprachwissenschaft: (4 SWS, 20 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs- grad	SWS	LP	Studienleistung
c. Fachspezifisches Forschungsseminar: Romanistisch- linguistisches Kolloquium	S	3 (2)	W	2	6 LP	Präsentation eines Fachvortrages
Modulprüfung	Posterpräsentation in a von "Forschungsvertiefung Ih" und Hausarbeit im Sinne einer Fachpublikation in c				14 LP	
Gesamt				2	20 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodule

Abschlussmodul a, Afrikanistik (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul b, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul c, English Linguistics (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul d, Slavische Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul e, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul f, Sprachwissenschaft des Deutschen (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul g, Turkologie (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Abschlussmodul h, Französische Sprachwissenschaft (4 SWS, 30 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	2 LP	
b. Zentrales Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation des MA-Themas
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (4 Monate): 20 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP				24 LP	
Gesamt				4	30 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Legende:

KOL = Kolloquium
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 S = Seminar
 TUT = Tutorium
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 W = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Philosophie****A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)****1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Philosophie sind:**

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem philosophisch-ethischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse für den Masterstudiengang Philosophie:

Studierende müssen bei der Wahl eines Schwerpunktes in „Philosophie der Antike“ oder „Philosophie des Mittelalters“ in der Master-Abschlussprüfung Grundkenntnisse in Altgriechisch durch mindestens Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger oder ausreichenden Sprachkenntnissen in Latein durch mindestens drei Jahre schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ bis zum Semester vor der Anmeldung zur MA Abschlussprüfung nachweisen. Das staatliche Latein wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die im Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität zu erbringen.

3. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung oder eines Auswahlgespräches:

keiner

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)**1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden):**

(1) Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 38 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen: 38 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 00 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a. auf die Pflichtmodule 95 LP,
- b. auf die Wahlpflichtmodule 00 LP,
- c. auf die Praktika gemäß Absatz 4 00 LP,
- d. auf die Masterarbeit 20 LP,
- e. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Praktika und Auslandsaufenthalte empfohlen, aber nicht verpflichtend.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu § 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)**1. Masterarbeit:**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung:

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Weiterer Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein zusätzliches geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul-Nr. 61	Basismodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
b) Philosophie des Mittelalters	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
c) Philosophie der Neuzeit	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt					6 SWS
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				15 LP

Modul-Nr. 62	Basismodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
b) Theoretische Philosophie II	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	OS	1.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt					6 SWS
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II und Praktische Philosophie / Ethik mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				15 LP

Modul-Nr. 63		Aufbaumodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
b) Philosophie des Mittelalters	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
c) Philosophie der Neuzeit	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 64		Aufbaumodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
b) Theoretische Philosophie II	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	OS	2.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II und Praktische Philosophie / Ethik mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 65		Vertiefungsmodul (historisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Philosophie der Antike	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
b) Philosophie des Mittelalters	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
c) Philosophie der Neuzeit	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 66		Vertiefungsmodul (systematisch) Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Theoretische Philosophie I	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
b) Theoretische Philosophie II	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
c) Praktische Philosophie / Ethik	OS	3.	P	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <u>einem</u> OS				3 LP
Gesamt				6 SWS	15 LP
Sonstiges	Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus den Bereichen Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II und Praktische Philosophie / Ethik mit mindestens zwei Bereichen zu belegen. Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

Modul-Nr. 67		Forschungsmodul (historisch/systematisch) Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie / Ethik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
a) Projekt (hist./syst.)	FK	4.	P	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Keine				
Gesamt				2 SWS	5 LP
Sonstiges	Das Projekt besitzt keinen Anteil an der Master-Endnote.				

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Philosophie.

F. Module ohne Abschlussnote (zu § 11 Abs. 2)

Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

Legende:

FK = Forschungskolloquium
 OS = Oberseminar
 LP = Leistungspunkte
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 SWS = Semesterwochenstunden

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Romanistik interkulturell****Vorbemerkung**

Der Studiengang „Romanistik interkulturell“ kombiniert Lehrangebote aus zwei oder mehr romanischen Kulturbereichen (im Folgenden abgekürzt als RK). In diesem Anhang werden die Regelungen für die sechs möglichen Kombinationen eines primären romanischen Kulturbereichs (RK1) ausgeführt (RK1 ist Französisch, Italienisch oder Spanisch, der fachliche Schwerpunkt ist Literatur- oder Sprachwissenschaft). RK2 ist jeweils einer der beiden übrigen Kulturbereiche, darf jedoch in einem vorangegangenen Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang nicht als zweite romanische Philologie studiert worden sein. Für die Wahlpflichtmodule 5b und 5c gilt: RK3 ist ein weiterer romanischer Kulturbereich einschließlich Portugiesisch; RK1b entspricht dem romanischen Kulturbereich, der in einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang die zweite romanische Philologie darstellte.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)

1. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Romanistik interkulturell“:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Romanistik oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland; hiervon müssen mindestens 60 Leistungspunkte im Fach Romanistik mit der Spezifizierung in der Philologie von RK1 erworben sein.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse:

- I. Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums, entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl. S. 191) in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache von RK2 auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Der Nachweis erfolgt durch den erfolgreich abgeschlossenen „Sprachpraktischen Eingangstest“ des Romanischen Seminars an der JGU. Folgende Sprachzertifikate der staatlichen Kulturinstitute werden jeweils als Äquivalent anerkannt:
 - a. Französisch: Diplôme d'Études en Langue Française (DELF B1)
 - b. Spanisch: Diploma de Español Lengua Extranjera (DELE Inicial B1)
 - c. Italienisch: Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS UNO-B1)

Der Sprachnachweis darf zum Zeitpunkt des Beginns des Masterstudiums nicht älter als zwei Jahre sein. Über Anerkennung weiterer offizieller Sprachzertifikate entscheidet der Prüfungsausschuss.

Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

Zusätzlich zu diesen Nachweisen wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive Kenntnisse in der Sprache von RK1 verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Anzahl der Semesterwochenstunden:

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 46 SWS (ohne Berufspraktikum)
 Pflichtlehrveranstaltungen: 18 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 28 SWS

Je nach gewählter Option im Wahlpflichtmodul 5 kann sich die Anzahl der SWS um zwei erhöhen. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (einschließlich Berufspraktikum und Abschlussmodul).

2. Modulplan:

Lehr- und Prüfungssprachen sind die Sprachen von RK1 und RK2 sowie Deutsch, ggf. auch die Sprachen von RK3 und RK1b in den entsprechenden Wahlpflichtmodulen 5b und 5c.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Option 1.1: RK1=Französisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Cultures francophones“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Literaturwissenschaft (Francophonie)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Literaturen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a1 „Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Komparistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Komparistik	V	1	WP	2	3	
Seminar Komparistik	S	1	WP	2	3	
Seminar oder Hauptseminar Komparistik	S/ HS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in einer der beiden Seminarveranstaltungen				3	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Sonstiges	Die Zusatzqualifikation Komparistik kann wahlweise in den komparatistischen Modulen ‚Intertextualität‘, ‚Interkulturalität‘, ‚Intermedialität‘ oder ‚Literaturtheorie‘ des Masterstudiengangs „Komparistik“ erworben werden.					

Modul 05a2 „Romanistik interdisziplinär: Zusatzqualifikation Theaterwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Epochen der Theatergeschichte	V	1	WP	2	4	
Vorlesung Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	1	WP	2	4	
HS Theatergeschichte oder HS Theorie und Ästhetik des Theaters	HS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05a3 „Romanistik interdisziplinär – Zusatzqualifikation Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Sprachwissenschaftliche Theorien	V	1	WP	2	3	
Vorlesung Sprachtypologische Vertiefung	V	1	WP	2	3	
Seminar: „Morpho-Syntax“ oder „Kognitive Linguistik“ oder „Pragmatik/Semantik“	HS	2	WP	2	6	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung aus Themenbereich I	V	1	WP	2	3	
Übung aus Themenbereich I	Ü	1	WP	2	3	Schriftliche Ausarbeitung
Vorlesung aus Themenbereich II	V	2	WP	2	3	
Übung aus Themenbereich II	Ü	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung aus Themenbereich II.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Sonstiges	Die Wahl der Themenbereiche I und II ist freigestellt. Es wird jedoch dringend empfohlen „Kultur und Kulturbegrenzung“ als einen der beiden Bereiche zu wählen.					

Modul 06 „Kulturvermittlung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interkulturelles Übersetzen (RK1 und RK2)	Ü	1	P	2	3	Schriftliche Musterübersetzung
Sprachpraxis und Sprachvermittlung	Ü	1	P	2	3	
Wissenschaftliches Schreiben	Ü	2	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in der Sprache von RK1 zu Themen der Sprach- und Kulturvermittlung (15 Min.)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur französischen Literaturwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekansons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorstellung der Masterarbeit	K	4	P	2	3	Referat
Schriftliche Abschlussarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 [bzw. 4], § 15 Abs. 5 und 7)		4	P		20	
Mündliche Abschlussprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 [bzw. 5], § 16 Abs. 2 und 3)		4	P		6	
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit (4 Monate) Mündliche Abschlussprüfung (45 Min.), überwiegend in der Sprache von RK1					
Gesamt				2 SWS	29 LP	

Option 1.2: RK1=Französisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur französischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Cultures francophones“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur französischen Sprachwissenschaft (Francophonie)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Sprachwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Sprachen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“						
Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1						

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegennung“						
wie in Option 1.1						

Modul 06 „Kulturvermittlung“						
wie in Option 1.1						

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur spanischen Literaturwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekansons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul						
wie in Option 1.1						

Option 2.2: RK1=Spanisch / Schwerpunkt Sprachwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Sprachwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur spanischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Sprachen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur spanischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Sprachwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur spanischen Sprachwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Option 3.1: RK1=Italienisch / Schwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul 01 „Romanistik interkulturell 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kulturwissenschaft (RK2)	V	1	P	2	3	
PS1 Kulturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	Referat
PS1 Literaturwissenschaft (RK2)	PS	1	WP	2	3	
PS2 zur italienischen Kulturwissenschaft	PS	2	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur oder E-Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 02 „Romanische Literaturen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	2	WP	2	3	
Vorlesung zur Literaturwissenschaft (RK2)	V	2	WP	2	4	
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	5	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 03 „Interregionalità e interculturalità italiana“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2	2	
Hauptseminar zur italienischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2	5	Referat
Hauptseminar zur italienischen Literaturwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)	HS	2	WP	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars zur italienischen Literaturwissenschaft (Interregionalità e interculturalità)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 04 „Romanistik interkulturell 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur italienischen Kulturwissenschaft	V	2	WP	2	2	
PS2 oder PS3 zur Literaturwissenschaft (RK2)	PS	2	WP	2	3	Referat
Hauptseminar „Romanische Literaturen“	HS	2	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 05a „Romanistik interdisziplinär“						
Zusatzqualifikationen wie in Option 1.1						

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Einführung in die Literaturgeschichte (RK3)	V	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Sprachwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Literaturwissenschaft (Gegenwartsliteratur) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05b „Romanistik intradisziplinär“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
PS1 Einführung in die Sprachwissenschaft (RK3)	PS	1	WP	2	3	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK3)	HS	1	WP	2	5	
PS Kulturwissenschaft (RK3) oder PS Literaturwissenschaft (RK3)	PS	2	WP	2	4	Referat
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05c „Romanistik intensiv“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (RK1b)	HS	1	WP	2	4	Referat
Wissenschaftliches Schreiben (RK1b)	Ü	1	P	2	4	
Hauptseminar zur Sprachwissenschaft (Gegenwartssprache) (RK1b)	HS	2	WP	2	4	
Modulprüfung	Klausur: Fachaufsatz in der Sprache von RK1b mit thematischem Bezug zu einem der Hauptseminare (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 05d Studium Generale mit Schwerpunkt „Kultur und Kulturbegegnung“						
wie in Option 1.1						

Modul 06 „Kulturvermittlung“						
wie in Option 1.1						

Modul 07 „Romanistische Forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium zur italienischen Sprachwissenschaft	K	2	P	2	3	
Erarbeitung eines Lektürekannons	Ü	3	P	2	5	Forschungsbericht
Projektstudie	Ü	3	P	2	6	
Modulprüfung	Projektbericht, Portfolio oder E-Portfolio					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 08: M.A.-Abschlussmodul						
wie in Option 1.1						

Legende:

- HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 RK1 = Romanischer Kulturbereich 1 (kultureller Schwerpunkt des Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
 RK2 = Romanischer Kulturbereich 2 (zweiter obligatorischer Bestandteil des Studiengangs: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
 RK3 = Romanischer Kulturbereich 3 (dritter obligatorischer Bestandteil des Studiengangs im Modul 5b: Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch)
 RK1b = Romanischer Kulturbereich, der in einem abgeschlossenen Zwei-Fächer-B.A. als Beifach studiert wurde: Französisch, Spanisch oder Italienisch)
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 W = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Auslandsaufenthalt

Im Rahmen des Masterstudiengangs wird im 3. Fachsemester ein Studienaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem romanischsprachigen Land dringend empfohlen. Im Ausland erbrachte Studienleistungen, die den für dieses Semester vorgesehenen Veranstaltungen entsprechen, können auf Grundlage eines Learning Agreements in vollem Umfang anerkannt werden.

4. Berufspraktikum

Im Rahmen dieses Studiengangs ist ein in der Regel mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Kulturbetrieb oder einer Organisation mit interkultureller Ausrichtung zu absolvieren. Die Bedingungen des Praktikums (Dauer, empfangende Institution, Praktikumsbericht) müssen vor Antritt des Praktikums mit dem Studiengangsbeauftragten abgesprochen werden.

Für das abgeleistete Praktikum und den anzufertigenden Praktikumsbericht werden neun LP vergeben.

Anhang für den zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Slavistik (Schwerpunkt Polonistik)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)**

- Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums
 - Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik / Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP)
 - oder
 - ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.
- Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Polnisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache können Russisch, Tschechisch oder Bosnisch / Kroatisch / Serbisch gewählt werden. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Polonistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt. Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Polnischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienverlauf**

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	22 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	18 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Textparaphrase II	Ü	1 (2)	Pfl	2	4	Klausur (90 Min.)
Grammatik II	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Übersetzung Deutsch/Polnisch (Fachsprachen)	Ü	2 (1)	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Grammatik II)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2) Ausbaumodul 1 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1 (1)	WPfl	2	8	
Übung Sprachwissenschaft: Altkirchenslavisch	Ü	1 (1)	Pfl	2	2	Klausur (60 Min.)
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	1 (1)	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 3) Ausbaumodul 1 Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	HS	1 (2)	Pfl	2	7	
Landeskunde 2	PrS	2 (1)	Pfl	2	5	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Modulprüfung	Projektarbeit (im Rahmen des Projektseminars)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Von Modul Version 4. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (1)	WPfl	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (2)	WPfl	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (1)	WPfl	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (2)	WPfl	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (1)	WPfl	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (2)	WPfl	4	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5. a)-b) wird in Abhängigkeit vom Studienbeginn (Winter- oder Sommersemester) absolviert:

Modul 5. a) Ausbaumodul 2 Slavistik – bei Studienbeginn im Wintersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WPfl	2	8	
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2	2	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 5. b) Ausbaumodul 2 Slavistik – bei Studienbeginn im Sommersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WPfl	2	8	
Kolloquium Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü	2	WPfl	2	4	
Vorlesung Sprachwissenschaft	V	2	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 6) Ausbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lektüre und Essay II	Ü	3 (3)	Pfl	2	4	Essay
Übersetzung Polnisch/Deutsch (wiss., lit. Texte)	Ü	3 (3)	Pfl	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Übersetzung Polnisch/Deutsch)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 7. a)-b) wird in Abhängigkeit vom Studienbeginn (Winter- oder Sommersemester) absolviert:

Modul 7. a) Ausbaumodul 3 Slavistik – Studienbeginn im Wintersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WPfl	2	8	
Kolloquium Sprach- oder Literaturwissenschaft	Ü	3	WPfl	2	4	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul 7. b) Ausbaumodul 3 Slavistik – Studienbeginn im Sommersemester						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WPfl	2	8	
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	3	Pfl	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Von Modul Version 8. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 8. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Russisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WPfl	2	6	
Fortsetzungskurs	Ü	3 (3)	WPfl	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 8. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WPfl	2	6	
Fortsetzungskurs	Ü	3 (3)	WPfl	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 8. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3 (3)	WPfl	2	6	
Fortsetzungskurs	Ü	3 (3)	WPfl	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Optionaler Auslandsaufenthalt

Das 3. Semester im Master-Studiengang kann an der Universität Warschau absolviert werden. Während des Auslandsstudiums hat der oder die Studierende Lehrveranstaltungen in einem Umfang von 30 LP erfolgreich zu besuchen. Die in Warschau absolvierten Lehrveranstaltungen werden individuell auf der Basis eines Learning Agreements festgelegt und für den Mainzer Studiengang angerechnet. Das Learning Agreement regelt Inhalt und Art der zu erbringenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen. Das Institut für Slavistik der Universität Mainz, das Partnerinstitut an der Universität Warschau sowie die oder der Studierende unterzeichnen das entsprechende Learning Agreement. Für das Auslandsstudium stehen in begrenztem Umfang Stipendienplätze zur Verfügung. Über Einzelheiten informiert das Modulhandbuch bzw. die Fachstudienberatung.

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Masterarbeit** (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in polnischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür fünf Leistungspunkte vergeben.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 05****Slavistik (Schwerpunkt Russistik)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen** (§ 2 Abs. 4)**1. Erster Hochschulabschluss:** Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich der Slavistik oder Polonistik / Russistik von mindestens 60 Leistungspunkten (LP)

oder:

- b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

2. Nachweise über erforderliche Sprachkenntnisse

Russisch wird als Schwerpunktsprache studiert. Als zweite Sprache kann Polnisch, Tschechisch oder Bosnisch / Kroatisch / Serbisch gewählt werden. Beim Übergang vom B.A.-Studiengang Slavistik mit Schwerpunkt Russistik gemäß der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang wird die zuvor studierte zweite Sprache fortgeführt. Andernfalls sind entsprechende Kenntnisse des Russischen (Niveau B2 im Europäischen Referenzrahmen) und der Zweitsprache (Niveau A2 im Europäischen Referenzrahmen) nachzuweisen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)**1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen** (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	40 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	26 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	14 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	48 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	42 LP,
c. für Praktika gemäß Absatz 4	0 LP,
d. auf die Masterarbeit	25 LP,
e. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Studienleistungen können nach entsprechender Vereinbarung teilweise an ausländischen Hochschulen erworben werden. Die im Ausland zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sowie die Anerkennung auf den Mainzer Studiengang werden individuell festgelegt. Über Einzelheiten informiert die Fachstudienberatung. Auf § 9 Abs. 2 wird hingewiesen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Masterarbeit** (§ 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn das Abfassen der Arbeit in russischer Sprache eine zusätzliche Leistung darstellt.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Es werden hierfür fünf Leistungspunkte vergeben.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 abzustimmen ist.

E. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs. Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1) Ausbaumodul 1 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 1 Grammatik	Ü	1	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Ausbaukurs 1 Aufsatz	Ü	2	P	2	4	
Übersetzung Russisch-Deutsch	Ü	1 (2)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) (im Rahmen von Ausbaukurs 1 Aufsatz)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 2) Ausbaumodul 1 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2	8	
Übung Sprachwissenschaft: Altkirchenslavisch	Ü	1	P	2	2	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 3) Ausbaumodul 1 Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Landeskunde 2	PrS	1	P	2	7	
Vorlesung oder Übung	V/Ü	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des Proseminars Landeskunde 2)					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Von Modul Version 4. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 4. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 4. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	1 (2)	WP	2	6	
Basiskurs 2	Ü	2 (1)	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 5) Ausbaumodul 2 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2	8	
Kolloquium oder Vorlesung oder Übung Sprach- oder Literaturwissenschaft (alternativ zum 3. Semester/Modul 8; nach Maßgabe des Lehrangebots)	Koll od. V/Ü	2	WP	2	4 oder 2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				6 SWS	10/12 LP	

Modul 6) Ausbaumodul Regionalstudien						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Projektseminar	PrS	2	P	2	7	
Vorlesung oder Übung	V/Ü	2	P	2	2	
Modulprüfung	Projektpräsentation (im Rahmen des besuchten Projektseminars)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 7) Ausbaumodul 2 Sprache						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ausbaukurs 2: Konversation 2	Ü	3	P	2	4	
Kolloquium in russischer Sprache	Ü	3	P	2	4	
Modulprüfung	mündliche Prüfung 15 Min. (im Rahmen von Konversation 2)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

Modul 8) Ausbaumodul 3 Slavistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2	8	
Kolloquium oder Vorlesung oder Übung Sprach- oder Literaturwissenschaft (alternativ zum 2. Semester/Modul 5; nach Maßgabe des Lehrangebots)	Koll od. V/Ü	3	WP	2	4 oder 2	
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Hauptseminars)					
Gesamt				4 SWS	10/12 LP	

Von Modul Version 9. a)-c) ist eine auszuwählen:

Modul 9. a) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Polnisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. b) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Tschechisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9. c) Ausbaumodul 1 Zweite Sprache – Bosnisch/Kroatisch/Serbisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematisches Proseminar zur Sprach- oder Literaturwissenschaft	PrS	3	WP	2	6	
Basiskurs 3	Ü	3	P	2	4	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit (im Rahmen des besuchten Proseminars)					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Legende:

HS = Hauptseminar
P = Pflichtlehrveranstaltung
PrS = Proseminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 07**

Ägypten und der Alte Orient

Das Studium im Master-Studiengang erfolgt entsprechend des gewählten fachlichen Schwerpunkts (= der Fachrichtung) in:

- Ägyptologie oder
- Philologie des Alten Orients oder
- Archäologie des Alten Orients

Die gewählte Fachrichtung wird auf dem Zeugnis genannt.

Bestimmungen für das Fach „Ägypten und der Alte Orient“**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

- Zur Aufnahme des Masterstudienganges befähigen folgende Abschlüsse der an der JGU Mainz bestehenden B.A.-Studiengänge:
 - B.A. „Ägypten und der Alte Orient“, Kernfach, Schwerpunkt Ägyptologie
 - B.A. „Ägypten und der Alte Orient“, Kernfach, Schwerpunkt Philologie Alter Orient
 - B.A. „Ägypten und der Alte Orient“, Kernfach, Schwerpunkt Archäologie Alter Orient
 - B.A. „Archäologie“ mit dem Schwerpunkt Vorderasiatische Archäologie
- Zur Aufnahme des Masterstudienganges befähigen Abschlüsse im Beifach B.A. „Ägypten und der Alte Orient“ sowie B.A.-Abschlüsse anderer Universitäten, soweit einer der o.g. Schwerpunkte durch Diploma-Supplement nachgewiesen ist. Sprachkompetenzen, die im B.A. „Ägypten und der Alte Orient“ vermittelt wurden, müssen - sofern sie in einem vergleichbaren Abschluss fehlen - nachgeholt werden: Zwei Sprachstufen (bei Schwerpunkt Ägyptologie) bzw. zwei Keilschriftsprachen (bei Schwerpunkt Philologie Alter Orient) bzw. Akkadisch (bei Schwerpunkt Archäologie Alter Orient).
- Vor Beginn des Studiums sind eine Studienberatung bei den Fachvertretern und eine zweite nach dem Ende des ersten Studienjahres dringend empfohlen.

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	40 SWS
davon - Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen:	20 SWS

Insgesamt sind 85 Leistungspunkte zu erwerben. Modulabschlussnoten aus dem Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

M1M, M7M, M8M

und im Schwerpunkt:

- Ägyptologie: M2M (Ägyptologie: 3. Sprachstufe), M4M (Ägyptologie: Methoden), M9M (Ägyptologie: Themen)
- Philologie des Alten Orients: M3M (Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene), M5M (2. Altorientalische Sprache), M10M (3. Altorientalische Sprache)
- Archäologie des Alten Orients: M3M (Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene), M6M (Siedlungsgeschichte), M11M (Geschichte und Religion)

M1M „Kulturgeschichte Ägyptens und des Alten Orients I“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Archäologie Alter Orient	V	1-2	Pfl	2	3		
nach Wahl	V	1-2	WPfl	2	3		
Forschungskolloquium		1	Pfl	1	3		
Forschungskolloquium		2	Pfl	1	3		
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				6	12		

M2M Schwerpunktmodul „Ägyptologie: 3. Sprachstufe“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung 3. Sprachstufe Ägyptens	S	1	Pfl	2	5		
Lektüre 3. Sprachstufe Ägyptens	S	2	Pfl	2	5		
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4	10		

M3M Schwerpunktmodul „Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Akkadische Lektüre I	S	1	Pfl	2	5		
Akkadische Lektüre II	S	2	Pfl	2	5		
Modulprüfung	Hausarbeit oder Referat						
Gesamt				4	10		

M4M Schwerpunktmodul „Ägyptologie: Methoden“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Ägyptische Philologie	S	1-2	Pfl	2	5	Referat	
Ägyptische Archäologie	S	1-2	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit						
Gesamt				4	10		

M5M Schwerpunktmodul „Philologie Alter Orient: 2. Altorientalische Sprache“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung	Modulteilprüfung
Lektüre 2. Altorientalische Sprache I	S	1	Pfl	2	5		
Lektüre 2. Altorientalische Sprache II	S	2	Pfl	2	5		
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4	10		

M6M Schwerpunktmodul „Archäologie Alter Orient: Siedlungsgeschichte“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Archäologie Alter Orient	S	1	Pfl	2	5	Referat	
Archäologie Alter Orient	S	2	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit						
Gesamt				4	10		

M7M Praxismodul							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
nach Wahl: Tagesexkursion (1 LP) Exkursion 5 Tage (3 LP) Praktikum, z.B.: 2 Wo. = 3 LP 3 Wo. = 6 LP 6 Wo. = 9 LP	P	1-3	WPfl	6	10		
Modulprüfung	Entfällt						
Gesamt				6	10		

M8M „Kulturgeschichte Ägyptens und des Alten Orients II“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Ägypten	V	3-4	Pfl	2	3		
nach Wahl	V	3-4	WPfl	2	3		
Forschungskolloquium		3	Pfl	1	3		
Forschungskolloquium		4	Pfl	1	4	Vortrag	
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				6	13		

M9M Schwerpunktmodul „Ägyptologie: Themen“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Themenseminar Ägypten	S	3	Pfl	2	5	Referat	
Themenseminar Ägypten	S	4	Pfl	2	5	Referat	
Modulprüfung	Hausarbeit						
Gesamt				4	10		

M10M Schwerpunktmodul „Philologie Alter Orient: 3. Altorientalische Sprache“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung 3. Altorientalische Sprache	S	3	Pfl	2	5		
Lektüre 3. Altorientalische Sprache	S	4	Pfl	2	5		
Modulprüfung	mündliche Prüfung (15 min) oder Klausur (60 min)						
Gesamt				4	10		

M11M Schwerpunktmodul „Archäologie Alter Orient: Geschichte und Religion“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Archäologie Alter Orient	S	3	Pfl	2	7	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Archäologie Alter Orient	S	4	Pfl	2	3	Kurzreferat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Modulprüfung	Hausarbeit						
Gesamt				4	10		

C. Master und mündliche Abschlussprüfung

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Prüfung werden fünf LP vergeben.

Legende:

S = Seminar
P = Praktikum
Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar
Ü = Übung
V = Vorlesung
WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Wahlpflichtmodule / Veranstaltungen (variiert nach den bisherigen Vereinbarungen)

Modulabschlussnoten aus dem Wahlpflichtbereich gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein. Es sind mindestens 20 LP in Modulen aus den folgenden Fächern zu erwerben:

Kath. und Ev. Theologie (FB 01)

Seminar Einführung in das Biblisch Hebräische I
Seminar Hebräisch II,

Vorlesung Die Sprachenwelt des Alten Testaments
Seminar Einführung in das Syrisch-Aramäische I
Seminar Syrisch-Aramäisch II
Seminar Epigraphie und Paläographie

Publizistik (FB 02)

Wahlpflichtmodul N (1/2/3), Publizistik

Ethnologie (FB 07)

Einführungsmodul, 10 LP

Geschichte / Alte Geschichte (FB 07)

Basismodul 01, Grundlagen Geschichtswissenschaft, 15 LP
Basismodul 02, Alte Geschichte, 14 LP
Basismodul 03, Mittelalterliche Geschichte, 14 LP
Basismodul 04, Neuere Geschichte, 10/14 LP
Basismodul 05, Neueste Geschichte, 10/14 LP

Klassische Philologie (FB 07)

Modul 4:LK Vorlesung Rezeption der griechischen und römischen Geschichte 1, 2 LP
Modul 4:LK Vorlesung Lateinische Literatur I, 2 LP
Modul 5:LK Vorlesung Lateinische Literatur 2, 2 LP
Modul 5:LK Vorlesung Römisch-griechische Landeskunde, 2 LP
Modul 6:LK Vorlesung Lateinische Literatur 3, 2 LP
Modul 6:LK Vorlesung Lateinische Literatur 4, 2 LP
Latein für Anfänger, 4 LP
Altgriechisch für Anfänger, 4 LP

Archäologie (FB 07)

Modul A1: Einführung I, (12)/10 LP
Modul A2: Einführung II, (12)/10 LP
Modul B KA-1: Epochen und Kulturräume I - Griechische Welt, (13)/10 LP
Modul B KA-2: Epochen und Kulturräume II - Römische Welt, (13)/10 LP
B VFG-1: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichte, (13)/10 LP
B VFG-2: Archäologische Methoden und Praxis, (13)/10 LP
B BibA: Grundlagen der Biblischen Archäologie, (13)/10 LP
B CA: Kulturräume, (13)/10 LP
D1-3: Pleistozäne Archäologie 1-3, 10 LP
D4a-c: Jüngere Vorgeschichte 1-3, 10 LP
D5a-b: Jüngere Vorgeschichte 4-5, 10 LP
D6a-b: Jüngere Vorgeschichte 6-7, 10 LP
D7-8: Provinzialrömische Archäologie 1-2, 10 LP
D9: Archäologie der Spätantike und des Frühmittelalters, 10 LP
D10: Architektur und Topographie, 10 LP
D11: Hermeneutik - Bildwissenschaft, 10 LP
D12: Formanalyse - Antike Kunstgeschichte, 10 LP
D13: Archäologie als Kulturgeschichte, 10 LP
D14: Denkmaltopographie, 10 LP
D15: Formanalyse und Deutungen, 10 LP
D16: Denkmal und historischer Kontext, 10 LP
D17: Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik, 10 LP
D18: Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik, 10 LP
D19: Archäologisch-geophysikalische Prospektion, 10 LP
T: Theoriemodul, 10 LP

Mathematik (FB 08)

Modul Kulturgeschichte der Mathematik, 6 LP
Modul Wissenschaftsgeschichte, 6 LP
Modul Naturwissenschaftsgeschichte, 6 LP
Modul Biostatistik, 6 LP

Geographie (FB 09)

Modul 1 (Sc.): Grundlagen der Physischen Geographie, 10 LP

Geologie (FB 09)

Modul GEOW 2: Mineralogie, 7 LP
+ VL Grundlagen der Geowissenschaften aus dem Modul „Geologie-1 für Geographen“, 3 LP
Modul GEOW 6: Sedimentologie, 6 LP
+ VL Grundlagen der Geowissenschaften aus dem Modul „Geologie-1 für Geographen“, 3 LP
VL + Ü „Angewandte Geologie“ aus dem Modul „Angewandte Geologie“, 6 LP
VL „Erdgeschichte-1“ aus dem Modul „Paläontologie“, 3 LP

Biologie (FB 10)

Modul 2: Botanik, 9 LP
Modul 3: Zoologie, 9 LP

Kunstgeschichte (FB 07)

Basismodul I, Grundlagen der Kunstgeschichte / Methodik, 13 LP
Basismodul II, Grundlagen der Kunstgeschichte / Bildkünste, 13 LP
Basismodul III, Grundlagen der Kunstgeschichte / Architektur, 13 LP

Ägyptologie (FB 07)

Modul EK 1: Ergänzungsmodul „Mittelägyptische Sprache“, 14 LP
Modul EK 2: Ergänzungsmodul „2. Sprachstufe“, 10 LP

EK 4: Ergänzungsmodul „5. Sprachstufe / Sprache“ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Altägyptisch I oder Demotisch I oder Ptolemäisch I oder Ägyptisch-Arabisch I	S	3	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung	
Altägyptisch II oder Demotisch II oder Ptolemäisch II oder Ägyptisch-Arabisch II	S	4	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung; Klausur (60 Minuten) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	
Modulprüfung							
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung		Masterstudent mit Schwerpunkt „Ägyptologie“; die gewählte Sprache darf nicht bereits innerhalb eines anderen Moduls erlernt worden sein					

EK 5: Ergänzungsmodul „Ägyptologische Themen“ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Themenseminar I Ägyptische Archäologie oder Philologie	S	1	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung; Mündl. Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Klausur (60 min.)	
Themenseminar II Ägyptische Archäologie oder Philologie	S	2	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung; Mündl. Prüfung oder Referat oder Hausarbeit oder Klausur (60 min.)	
Modulprüfung							
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung		Diese Seminare werden zusätzlich zu den parallel laufenden Pflichtseminaren belegt					

EK 6: Ergänzungsmodul „Akkadisch“ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die akkadische Sprache I	S	1	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung	
Tutorium	T	1	Pfl.	2	2	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung	
Einführung in die akkadische Sprache II	S	2	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung	
Tutorium	T	2	Pfl.	2	2	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung	
Modulprüfung		Klausur (60 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	14 LP		
Zugangsvoraussetzung		Schwerpunkt Ägyptologie oder Archäologie des Alten Orients					

EK 7: Ergänzungsmodul ‚2. Altorientalische Sprache‘ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die hethitische oder sumerische Sprache	S	1	Pfl.	2	5		
Hethitische oder sumerische Lektüre	S	2	Pfl.	2	5		
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	10LP		
Zugangsvoraussetzung	Schwerpunkt „Philologie des Alten Orients“ ohne Kenntnis einer 2. Sprachstufe, Schwerpunkte Ägyptologie oder Archäologie des Alten Orients						

EK 8: Ergänzungsmodul ‚Sprachen Kleinasiens‘ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die hattische oder luwische oder hurritische Sprache	S	1	Pfl.	2	5		
Hattische oder luwische oder hurritische Lektüre	S	2	Pfl.	2	5		
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	10LP		
Zugangsvoraussetzung	Schwerpunkt „Philologie des Alten Orients“						

EK 9: Ergänzungsmodul „Akkadische Lektüre für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Akkadische Lektüre I	S	1	Pfl.	2	5		
Akkadische Lektüre II	S	2	Pfl.	2	5		
Modulprüfung	Klausur (60 Minuten)						
Gesamt				4 SWS	10LP		
Zugangsvoraussetzung	Diese Seminare werden zusätzlich zu den parallel laufenden Pflichtseminaren belegt und setzen das Modul "Sprache und Schrift - Akkadisch" (BA M3) / Akkadisch (MA EK) voraus						

EK 10: Ergänzungsmodul ‚Themen AO‘ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Themenseminar I, Archäologie des Alten Orients oder Philologie des Alten Orients	S	1	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Themenseminar II, Archäologie des Alten Orients oder Philologie des Alten Orients	S	2	Pfl.	2	5	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vor- und Nachbereitung; Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	
Modulprüfung							
Gesamt				4 SWS	10 LP		
Zugangsvoraussetzung							
Diese Seminare werden zusätzlich zu den parallel laufenden Pflichtseminaren belegt							

EK 11: Ergänzungsmodul ‚Forschung I‘ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Forschungen in der Altorientalistik	K	1-2	Pfl.	1	3	regelmäßige und aktive Teilnahme; Protokoll	
Vorbereitendes Tutorium zum Kolloquium „Aktuelle Forschungen“	T	1-2	Pfl.	1	2	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vorbereitung	
Modulprüfung							
Gesamt				2 SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung							
Inhalt							
In zweiwöchigem Abstand werden aktuelle Forschungen von Wissenschaftlern der Uni Mainz und auswärtigen Wissenschaftlern im Rahmen von Gastvorträgen präsentiert und in Art eines Kolloquiums diskutiert. In der vorangehenden Woche veranstalten die Dozenten der beiden beteiligten Fachgebiete Tutorien, die zur Vorbereitung auf die Themengebiete der jeweiligen Vorträge dienen.							

EK 12: Ergänzungsmodul „Forschung II“ für MA „Ägypten und der Alte Orient“							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Forschungen in der Altorientalistik	K	1-2	Pfl.	1	3	regelmäßige und aktive Teilnahme; Protokoll	
Vorbereitendes Tutorium zum Kolloquium „Aktuelle Forschungen“	T	1-2	Pfl.	1	2	regelmäßige und aktive Teilnahme; Vorbereitung	
Modulprüfung							
Gesamt				2 SWS	5 LP		
Zugangsvoraussetzung							
Inhalt		In zweiwöchigem Abstand werden aktuelle Forschungen von Wissenschaftlern der Uni Mainz und auswärtigen Wissenschaftlern im Rahmen von Gastvorträgen präsentiert und in Art eines Kolloquiums diskutiert. In der vorangehenden Woche veranstalten die Dozenten der beiden beteiligten Fachgebiete Tutorien, die zur Vorbereitung auf die Themengebiete der jeweiligen Vorträge dienen.					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16 Fachbereich 07

Archäologie

1. Fachrichtungen

Das Studium im Master-Studiengang erfolgt entsprechend des gewählten fachlichen Schwerpunkts (= der Fachrichtung) in:

- Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Klassische Archäologie“ (M. A. Archäologie)
- Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ (M. A. Archäologie)

Die gewählte Fachrichtung wird auf dem Zeugnis genannt.

2. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die Alten Sprachen - Latein, Altgriechisch - verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von drei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbaren Leistungen erforderlich.

Bei Wahl der Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums, fünf Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbaren Leistungen erforderlich.

3. Zusammensetzung des Modulkansons für die drei Fachrichtungen

a) Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“

3 thematische Module aus der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie (D1-D9)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D10-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

b) Fachrichtung „Klassische Archäologie“

3 thematische Module aus der Klassischen Archäologie (D10-D13)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D1-D9; D14-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

c) Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“

3 thematische Module aus der Christlichen Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte (D14-D16)

1 thematisches Modul, entweder aus einem anderen archäologischen Fach oder aus dem Angebot der FH-Module (D1-D13; D17-D19)

1 thematisches Modul nach Wahl, entweder ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19) bzw. aus dem Angebot der nicht am M.A. Archäologie beteiligten Fächer (Vorderasiatische Archäologie, Ägyptologie, Biblische Archäologie) oder ein benotetes Modul im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten aus einem anderen Fach der Johannes Gutenberg-Universität (fächerübergreifendes Studium)

1 Modul als Zusatzqualifikation, entweder ein Sprachmodul (S) oder, sofern die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 4 nachgewiesen werden können, ein Modul aus dem Angebot des MA-Studiengangs Archäologie (Module D1-D13; D17-D19). Bei der Anmeldung zu diesem Modul ist anzugeben, dass das Modul als Zusatzqualifikation gewählt wird, die Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 3 ein.

1 Theoriemodul (T)

1 Praxismodul (P)

1 Kolloquiumsmodul (K)

4. Anforderungen im Sprachmodul

Bei Wahl der Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ ist das Erlernen einer weiteren modernen Fremdsprache im Sprachmodul optional. Dies gilt ebenso für die Fachrichtungen „Klassische Archäologie“ und „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ insofern die Sprachkenntnisse im Alt- bzw. Neugriechischen nachgewiesen sind. Dabei können Sprachkurse der Johannes Gutenberg-Universität Mainz absolviert werden sowie ggf. von außeruniversitären Einrichtungen erbrachte und vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Der zeitliche Aufwand sollte dabei einschließlich Vor- und Nachbearbeitung etwa 300 Stunden umfassen.

5. Modulplan

Um eine ausgewogene Mischung an Prüfungsmodalitäten zu gewährleisten legt der Prüfungsausschuss für jedes Modul - in Absprache mit der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten - vor Beginn des Semesters die Art der Modulprüfung (mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit) fest. Im Rahmen des Studiums sind mindestens zwei der thematischen Module mit einer Hausarbeit als Modulprüfung zu absolvieren.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul D1 „Pleistozäne Archäologie 1: Ursprünge der Menschwerdung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Ursprünge der Menschwerdung	V	WS/SS	Pfl.	1	2 LP	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	6 LP	Referat
Übung zu ausgewählten Funden und Befunden	U	WS/SS	Pfl.	2	2 LP	Kurzreferat oder Test
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D2 „Pleistozäne Archäologie 2: Jäger und Gejagte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Jäger und Gejagte	V	WS/SS	Pfl.	1	2 LP	
Wirbeltiertaphonomie	S	WS/SS	Pfl.	2	6 LP	Referat
Einführung in die Osteologie	U	WS/SS	Pfl.	2	2 LP	Kurzreferat oder Test
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D3 „Pleistozäne Archäologie 3: Neue Menschen, neue Wege. Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Neue Menschen, neue Wege: Die Zeit vor 40.000 – 10.000 Jahren	V	WS/SS	Pfl.	1	2 LP	
Chronologie des Eiszeitalters	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2 LP	Kurzreferat oder Test
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	6 LP	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D4a „Jüngere Vorgeschichte 1: Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur Entstehung und Ausbreitung des Neolithikums	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4b „Jüngere Vorgeschichte 2: Das Neolithikum in Mitteleuropa I (7. bis 5. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zum Neolithikum in Mitteleuropa (7.-5. Jt.)	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D4c „Jüngere Vorgeschichte 3: Das Neolithikum in Mitteleuropa II (5. bis 3. Jahrtausend)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zum Neolithikum in Mitteleuropa (5.-3. Jt.)	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5a „Jüngere Vorgeschichte 4: Ältere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur älteren Bronzezeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D5b „Jüngere Vorgeschichte 5: Jüngere Bronzezeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur jüngeren Bronzezeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6a „Jüngere Vorgeschichte 6: Ältere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur älteren Eisenzeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D6b „Jüngere Vorgeschichte 7: Jüngere Eisenzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Aktuelle Forschungen zur jüngeren Eisenzeit	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D7 „Provinzialrömische Archäologie 1: Romanisierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Provinzialrömische Archäologie	V	WS/SS	Pfl.	1	2	
Übungen zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Kurzreferat oder Test
Neue Forschungen	S	WS/SS	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D8 „Provinzialrömische Archäologie 2: Gallorömische Kultur“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Die Römer zwischen Rhein und Maas	V	WS/SS	Pfl.	1	2	
Übungen zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Kurzreferat oder Test
Neue Forschungen	S	WS/SS	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D9 „Archäologie der Spätantike und des Frühmittelalters“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung zur Spätantike und zum Frühmittelalter	V	WS/SS	Pfl.	1	2	
Übungen zu ausgewählten Funden und Befunden	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Kurzreferat oder Test
Aktuelle Forschungen	S	WS/SS	Pfl.	2	6	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D10 „Architektur und Topographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D11 „Hermeneutik – Bildwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D12 „Formanalyse – Antike Kunstgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D13 „Archäologie als Kulturgeschichte“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D14 „Denkmaltopographie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D15 „Formanalyse und Deutungen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D16 „Denkmal und historischer Kontext“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	2	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	7	Referat
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Klausur (45 Minuten) oder Hausarbeit.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul D17 „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Messtechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	1	3	
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	5	Tests
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Tests
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D18 „Interdisziplinäre Anwendungen raumbezogener Informationstechnik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	1	3	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Tests
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	5	Tests
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul D19 „Archäologisch-geophysikalische Prospektion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung	V	WS/SS	Pfl.	1	3	
Übungen zu ausgewählten Fragen	Ü	WS/SS	Pfl.	2	2	Tests
Seminar zur Vorlesung	S	WS/SS	Pfl.	2	5	Tests
Modulprüfung	Klausur (120 Minuten).					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

Modul T „Theoriemodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	WS	Pfl.	2	5	Kurzreferat
Aktuelle Forschungsansätze	Ü	SS	Pfl.	2	5	Kurzreferat
Modulprüfung	Arithmetisches Mittel aus den Noten der zwei Kurzreferate.					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul P „Praxismodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfungen
Exkursionen (mindestens 10 Tage)	P	WS/SS	Pfl.	6	4	Bericht/ Protokoll
Praktikum (mindestens 20 Tage/6 crs) oder 2 Praktika (zu mindestens 10 Tagen/3 crs)	P	WS/SS	Pfl.	10	6	Bericht/ Protokoll
Modulprüfung	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				16 SWS	10 LP	

Modul S „Sprachmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Modulteilprüfung
Sprachkurs(e)		WS/SS	Wpfl.	ca. 4	10	Erfolgreicher Abschluss von Sprachkurs(en)
Modulprüfung	Kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				ca. 4 SWS	10 LP	

Modul K „Kolloquiumsmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Forschungskolloquium		WS/SS	Pfl.	2	5	
Modulprüfung	Referat im Rahmen des Forschungskolloquiums					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Legende:

- S = Seminar
 P = Praktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 Wpfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 07

Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

1. Hochschulabschluss:

- 1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Ethnologie oder in einer vergleichbaren Kultur-, Sozial- oder Regionalwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.
- 2) Nachweis über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten aus dem Bereich Ethnologie.
- 3) Wenn Nachweise gemäß Nummer 2 im Umfang von bis zu zwölf Leistungspunkten nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
- 4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

2. Fachspezifische Sprachkenntnisse:

- 1) Die Studierenden müssen Kenntnisse in einer außereuropäischen Sprache nachweisen, vergleichbar einem Umfang von etwa acht SWS.
 - 2) Wenn die Nachweise über die Sprachkenntnisse nicht vorliegen, kann eine Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass die erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf des ersten Studienjahrs (31. März bzw. 30. September) nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb der genannten Frist gegenüber dem Prüfungsausschuss geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich. Die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.
 - 3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre französischsprachiger Fachliteratur befähigen.
3. Vor Beginn des Studiums sind eine Studienberatung und eine zweite nach dem Ende des ersten Studienjahres dringend empfohlen.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 31 SWS
 davon, Pflichtlehrveranstaltungen: 5 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 26 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die sechs Pflichtmodule 73 LP,
 b. auf die zwei Wahlpflichtmodule 12 LP,
 c. auf die Masterarbeit 30 LP,
 d. auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

Insgesamt 20 Leistungspunkte folgender Module gehen nicht in die Master-Abschlussnote ein:

- 1) MA.Ethn.4: Forschungsprojekt II, LP: 8
 2) MA.Ethn.7: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen, LP: 6
 3) MA.Ethn.8: Wahlpflichtmodul, LP: 6

C. Modulplan

MA.Ethn.1: Themenbereiche der Ethnologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Themenbereiche der Ethnologie I	S	1 (1)	WP	2	4	
Themenbereiche der Ethnologie II	S	2 (2)	WP	2	4	
Schreibwerkstatt	Ü	1 (2)	P	1	2	
Selbstständige Lektüre	L	2 (1)	P	-----	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (3 LP)					
Gesamt				5 SWS	15 LP	

MA.Ethn.2: Ethnologische Theorien und Debatten						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ethnologische Theorien und Debatten I	Ü	1 (2)	WP	2	3	
Ethnologische Theorien und Debatten II	S	1 (3)	WP	2	5	
Selbstständige Lektüre	L	1 (2)	P	-----	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von Seminar (4 LP)					
Gesamt				4 SWS	14 LP	

MA.Ethn.3: Forschungsprojekt I (Vorbereitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar I: Thematische Vorbereitung	S	1 (1)	WP	2	4	
Seminar II: Methodische Vorbereitung	S	2 (1)	WP	2	4	
Modulprüfung	Portfolio (3 LP)					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul MA.Ethn.4: Forschungsprojekt II (Forschungspraktikum)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Forschungspraktikum		2 (1)	WP	(2)	8	
Modulprüfung	Bericht über Forschungspraktikum (unbenotet)					
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul MA.Ethn.5: Forschungsprojekt III (Aufarbeitung)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar	S	3 (2)	WP	2	8	
Selbstständige Lektüre	L	3 (2)	P	-----	2	
Modulprüfung	Forschungsbericht					
Gesamt				2 SWS	10 LP	

MA.Ethn.6: Akademische Praxis und Berufspraxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Institutskolloquium	K	3	P	2	3	
Präsentation der Forschung im Institutskolloquium, Praxistag, Teilnahme an wiss. Veranstaltungen, Berufspraktisches Kolloquium, Exkursionen o.ä.		3	WP	(2)	2	
Tutoriat, Lehrassistent oder Praktikum		3	WP	(2)	6	
M.A.-Kolloquium	K	4	P	2	4	
Modulprüfung	Präsentation der M.A.-Arbeit					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

MA.Ethn.7: Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen (Studium generale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Übung	Ü	1 (1)	WP	2	3	
Modulprüfung	Essay (unbenotet)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

MA.Ethn.8: Wahlpflichtmodul (Angebot aus anderen Fächern)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung I	V	2 (2)	WP	2	2	
Vorlesung II	V	2 (2)	WP	2	2	
Vorlesung III	V	2 (3)	WP	2	2	
Modulprüfung	Essay (unbenotet)					
Gesamt		4 SWS	6 LP			

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (zu §§ 15 Abs. 5, 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Legende:

K = Kolloquium
 L = Lektüre
 LP = Leistungspunkte
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 07

Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Vorausgesetzt wird Latein (Latein oder staatliche Ergänzungsprüfung). Ebenso vorausgesetzt werden Englisch sowie eine romanische oder slawische Fremdsprache. Sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, werden die modernen Fremdsprachenkenntnisse mit einer Sprachklausur, die bis zur Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss, überprüft.

Der Erwerb eines Diploma Supplement mit einem besonderen Schwerpunkt setzt ggf. besondere Sprachkenntnisse voraus. Siehe Pkt. B. 2.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten, in dem alle drei Epochen des MA-Studiengangs Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden. Fehlende Kenntnisse in einer der drei Epochen müssen vor Aufnahme eines Aufbaumoduls nachgeholt werden.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 36 SWS
 davon Pflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS
 davon Wahlpflichtveranstaltungen: 36 SWS
 Insgesamt sind 120 LP zu erwerben.

2. Modulplan

Das Studium kann in fachlicher Breite oder mit epochenspezifischen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die im Abschlusszeugnis zertifiziert werden, absolviert werden. Voraussetzung für einen Abschluss in fachlicher Breite ist der Besuch von drei Aufbaumodulen, von denen je eines in der Alten Geschichte, dem Mittelalter und der Neuzeit absolviert werden muss. Abweichend von diesem Studium in fachlicher Breite sind folgende Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt	Anforderungen
Alte Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Alten Geschichte zu absolvieren. Eine MA-Abschlussarbeit im Bereich der Griechischen Geschichte erfordert Altgriechischkenntnisse. Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Mittelalterlichen Geschichte zu absolvieren. Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der neuzeitlichen Geschichte zu absolvieren. Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Byzantinistik zu absolvieren. Kenntnisse des Altgriechischen müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls nachgewiesen sein.
Mittelalterliche Geschichte	
Neuzeitliche Geschichte	
Byzantinistik	
Osteuropäische Geschichte	
Landesgeschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der Landesgeschichte und hier in mindestens zwei unterschiedlichen Epochen zu absolvieren. Zudem muss das Praktikum in einer Institution, die sich mit Landesgeschichte beschäftigt, durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 11 (1) Aufbaumodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Übung	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzung	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 11 (2) Aufbaumodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzung	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 11 (3) Aufbaumodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	3.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Referat
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzung	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 12 Modul Längsschnitt/Internationale Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	prüfungsrelevante Studienleistung
Vorlesung	V	2./1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2./1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Selbststudium eines Lektürekansons		2./1.			3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.)					
Gesamt				4 SWS	13 LP	

Modul 13 Modul Studium Generale 2 "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) im Rahmen der Übung. Note fließt nicht in die Endnote ein. Modulzertifizierung nach regelmäßiger Teilnahme und erfolgreichem Besuch der Übung.					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 14 Praxismodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (mindestens 4 Wochen) oder akademischer Studienaufenthalt im Ausland	P	1./2.	WPfl		6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht oder Bericht über den akademischen Studienaufenthalt im Ausland. Fließt nicht in die Endnote ein.					
Gesamt					6 LP	

Modul 15 Modul Historische Zweig- und Nachbarwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung B	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung C	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		2.			3 LP	
Modulprüfung	Keine. Der Studierende absolviert lediglich am Ende einer Vorlesung, die er selbst auswählt, eine Prüfung nach Maßgabe des jeweiligen Faches. Modulnote fließt nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 16 Modul Forschung						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar 1	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Oberseminar 2	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		3.			3 LP	
Modulprüfung	Keine Modulzertifizierung nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an beiden Oberseminaren					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 17 MA-Abschlussmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Mündliche M.A.-Prüfung		4.	WPfl.		5 LP	
M.A.-Arbeit		3.-4.	WPfl.		30 LP	
Modulprüfung	M.A.-Arbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (30 min.) = Modulprüfung.					
Gesamt					35 LP	

Legende:

HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Abs. 3 abzustimmen ist.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16**Fachbereich 07****Kunstgeschichte: Werke - Kontexte - Diskurse****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 1)****1. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke - Kontexte - Diskurse“:**

Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 90 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

- b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem kunsthistorischen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Leistungen zur Auflage gemacht werden.

2. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke - Kontexte - Diskurse“, wenn der Schwerpunkt „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ gewählt wird:

2.1 Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums

- a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ von mindestens 50 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

oder

- b) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem fachlichen Anteil im Bereich „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ von mindestens 32 Leistungspunkten (LP) oder ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung von Leistungen im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ zur Auflage gemacht werden.

2.2 Es wird vorausgesetzt, dass Studierende über passive Grundkenntnisse des Alt- oder Neugriechischen verfügen.

B. Kriterien für das Auswahlgespräch

In einem Auswahlgespräch von in der Regel 20 Minuten wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Kunstgeschichte: Werke - Kontexte - Diskurse“ erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und eine hinreichende Motivation verfügt. In dem Auswahlgespräch wird über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und die Erwartungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gesprochen. Über den Verlauf des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt. In Einzelfällen kann eine zusätzliche Absolvierung kunsthistorischer Studienleistungen zur Auflage gemacht werden.

Für das Verfahren gilt Folgendes:

Das Auswahlgespräch findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Winter- und Sommersemester statt; im Bedarfsfall kann es auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nicht, wird ihm oder ihr dies schriftlich mitgeteilt. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zu dem geladenen Termin, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Bei genügender Entschuldigung wird er oder sie zu einem neuen Termin geladen.

Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheiden die Prüfenden ob die Bewerberin oder der Bewerber das Auswahlgespräch bestanden hat.

C. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtvolumen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
davon, Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	8 SWS

Insgesamt sind 87 Leistungspunkte zu erwerben.

2. Innerhalb des Studiengangs kann ein Schwerpunkt im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ gewählt werden. Der Schwerpunkt definiert sich durch folgende Anforderungen: alle Veranstaltungen der Module Ia und IIa, im Modul V eine mehrtägige Exkursion sowie das Examensmodul VIII sind im Fach „Christliche Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte“ mitsamt der Modulprüfung zu absolvieren (entspricht mindestens 70 von 120 Leistungspunkten). Zudem sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Sprachkenntnisse in Altgriechisch durch das Graecum oder vergleichbare Leistungen oder alternativ fachspezifische Sprachkenntnisse in Neugriechisch nachzuweisen.

3. Modulplan

Kennnummer: I		Modul I: Werk- und Objektanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Werk- und Objektanalyse	Ü	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: Ia		Modul Ia: Werk- und Objektanalyse (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Werk- und Objektanalyse	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Werk- und Objektanalyse	S	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Werk- und Objektanalyse	Ü	1.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: II		Modul II: Kunst und Kontexte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst und Kontexte	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst und Kontexte	S	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: IIa		Modul IIa: Kunst und Kontexte (Schwerpunkt Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst und Kontexte	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst und Kontexte	S	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst und Kontexte	Ü	2.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: III		Modul III: Kunst-, Architektur- und Bildtheorien				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	
Kunst-, Architektur- und Bildtheorien	S	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Kunst-, Architektur und Bildtheorien	Ü	3.	Pfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.)					

Kennnummer: IV		Modul IV: Wissenschaftsdiskurse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Wissenschaftsdiskurse	Vor-trä-ge	1.-2.	Pfl	2 SWS	10 LP	Portfolio von 16 Vortragskritiken
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Keine					

Kennnummer: V		Modul V: Exkursionen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Große Exkursion (7-10 Tage)	GE	2.-3.	Wpfl	2 SWS	10 LP	Exkursionsreferat
Oder:						
Mehrere kleine Exkursionen (2-6) + Tagesexkursionen	KIE	1.-3.	Wpfl	2 SWS	10 LP	Exkursionsreferat
Gesamt				2 SWS	10 LP	
Modulprüfung	keine					

Kennnummer: VI A		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante A Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studienleistungen
Studium Generale	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Studium Generale	Ü	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	Referat
Vorlesung aus einem Spektrum frei zu wählender Fächer ²	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	Referat
Selbststudium		1.-2.	Wpfl		1 LP	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe des Studium generale. Note geht nicht in die Masterendnote mit ein. Die frei zu wählenden Vorlesungen werden nicht abgeprüft.					

Kennnummer: VI B		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante B Klassische Archäologie für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Seminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VI C		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante C Musikwissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VI D		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante D Rechtswissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung Staatsrecht II + 1 oder 2 Arbeitsgemeinschaft	V	1.-2.	Wpfl	4 SWS	6 LP	Klausur
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	4 LP	Klausur
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Eine Klausur in jeder Vorlesung, ggf. E-Klausur					

Kennnummer: VI E		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante E Filmwissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VI F		Modul VI: Wahlpflichtbereich Variante F Theaterwissenschaft für KunsthistorikerInnen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Vorlesung	V	1.-2.	Wpfl	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	S	1.-2.	Wpfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Schriftl. Hausarbeit (15-20 Seiten)					

Kennnummer: VII		Modul VII: Sprachen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
2 oder 3 Sprachkurse À 3 oder 2 SWS		2.-3.	Pfl.	6 SWS	12 LP	Prüfungen des Sprachzentrums
Modulprüfung	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Kennnummer: VIII		Modul VIII: Examen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Kolloquium		3.- 4.	Pfl.	2	3 LP	Referat
Schriftl. Examensarbeit		4.	Pfl.		25 LP	
Mündliche Prüfung		4.	Pfl.		5 LP	

²Jeweils eine Vorlesung aus den Studiengängen aller Fächer des Fachbereichs 07 (Institut für Vor- und Frühgeschichte, Institut für Ägyptologie und Altorientalistik, Institut für Klassische Archäologie, Seminar für Klassische Philologie, Historisches Seminar, Institut für Kunstgeschichte mit Arbeitsbereich Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Musikwissenschaftliches Institut, Institut für Ethnologie und Afrikastudien) sowie ausgewählte Vorlesungen der Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre, der Theaterwissenschaft und der Filmwissenschaft können belegt werden.

Legende:

V = Vorlesung
S = Seminar
Ü = Übung
SK = Sprachkurs
GE = Große Exkursion
Pfl = Pflichtveranstaltung
Wpfl = Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 3)
Im Rahmen des Studiums wird nach dem zweiten oder dritten Semester ein einsemestriger Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.
5. Die Absolvierung eines mindestens 14-tägigen, berufsvorbereitenden Praktikums während des Masterstudiums wird empfohlen.

D. Masterarbeit, mündliche Abschlussprüfung, Kolloquium

1. Masterarbeit (zu § 15 Abs. 5)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate und soll einen Umfang von 80-100 Seiten haben. Für die Masterarbeit werden 25 Leistungspunkte vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die Prüfung werden fünf Leistungspunkte vergeben.

3. Zum Abschlussmodul gehört ein **Kolloquium**, das mit drei LP bepunktet wird und das der Themenfindung, Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten dient.

Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16

Fachbereich 07

Musikwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Erster Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiums
 - a) Bachelorabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem musikwissenschaftlichen Anteil von mindestens 60 Leistungspunkte. Hierbei müssen mindestens 36 LP auf den Bereich der Historischen Musikwissenschaft entfallen
 - oder
 - b) ein gleichwertiger Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen.

Sofern im Rahmen des ersten Hochschulabschlusses mehr als 36 LP, aber weniger als 49 LP im Bereich der Historischen Musikwissenschaft erbracht wurden, müssen die entsprechenden fehlenden LP im Rahmen des Masterstudiengangs durch erfolgreichen Abschluss der Kurse 07.114.120 oder 07.114.150 (je 3 LP) und 07.114.130 und 07.114.160 (je 5 LP) aus dem BA Musikwissenschaft (Kernfach) der JGU nachgeholt werden und ersetzen in diesem Fall die Module 13.1. und 13.2. des Masterstudiengangs.
Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Absatz entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.
2. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse der englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache sowie über Lateinkenntnisse verfügen (vgl. die Teilnahmevoraussetzungen zu den Modulen 16.1 und 16.2).
3. Besondere Vorbildung
Das Studium der Musikwissenschaft setzt Fähigkeiten im Instrumentalspiel voraus.
Ebenso sind fundierte musiktheoretische Kenntnisse vorausgesetzt.
4. Studienfachberatung
Vor Aufnahme des Masterstudiums wird eine Studienfachberatung im Fach Musikwissenschaft dringend angeraten.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (41SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 41 SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen: 3 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen: 38 SWS
Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben.
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 12: Aufbaumodul Master Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V zu Historischen Kulturwissenschaften	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü zur Musikwissenschaft im Forschungsdiskurs	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
Ü zu Methoden der Musikwissenschaft (Vertiefung)	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
Ü zur Musiktheorie als Kulturwissenschaft	Ü	1	WPfl	2 SWS	4 LP	
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in einer der drei Übungen.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13.1: Studium generale I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Studium generale	V	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Studium generale	Ü	1	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale). Note geht nicht in Gesamtnote ein.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 13.2: Studium generale II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Studium generale	V	2	WPfI	2 SWS	3 LP	
Ü Studium generale	Ü	2	WPfI	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium generale). Note geht nicht in Gesamtnote ein.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 14: Musik-Verstehen im historischen Kontext (= Historische Musikwissenschaft I)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zum Modul Musik-Verstehen im historischen Kontext	V	1	WPfI	2 SWS	3 LP	
Ü zur musikalischen Analyse im historischen Kontext	Ü	1	WPfI	2 SWS	4 LP	
HS zum Modul Musik-Verstehen im historischen Kontext	HS	2	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar oder Mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Sonstiges	Für die Modulprüfung der Module 14 und 15 besteht Wahlpflicht zwischen einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptseminar, wobei jede der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss.					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 15: Musikhistoriographie (= Historische Musikwissenschaft II)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zum Modul Musikhistoriographie	V		WPfI	2 SWS	3 LP	
Ü zu Musik im Text	Ü		WPfI	2 SWS	4 LP	
HS zum Modul Musikhistoriographie	HS		WPfI	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar oder mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Sonstiges	Für die Modulprüfung der Module 14 und 15 besteht Wahlpflicht zwischen einer mündlichen Prüfung (20 Minuten) und einer schriftlichen Hausarbeit im Hauptseminar, wobei jede der beiden Prüfungsformen je einmal gewählt werden muss.					
Zugangsvoraussetzung						

Wahlpflichtmodul 16: Schwerpunktbildung						
WPfI-Modul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)						
WPfI-Modul 16.2: Theaterwissenschaft						
WPfI-Modul 16.3: Buchwissenschaft						
WPfI-Modul 16.4: Musiktheorie						
WPfI-Modul 16.5: Musikinformatik						
WPfI-Modul 16.6: Kunstgeschichte						
WPfI-Modul 16.7: Medienmanagement [in Vorbereitung]						
WPfI-Modul 16.8: Ethnologie						

WPfI-Modul 16.1: Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft (= Historische Musikwissenschaft III)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V zum Modul Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	V	2	WPfI	2 SWS	3 LP	
Ü zu Musik und Schrift	Ü	2	WPfI	2 SWS	4 LP	
HS zum Modul Musikwissenschaft als historische Kulturwissenschaft	HS	3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Zugangsvoraussetzung	Lateinkenntnisse					

WPfI-Modul 16.2: Theaterwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
V Theaterformen in Geschichte und Gegenwart	V	2	WPfI	2 SWS	3 LP	
Ü „Theater Sehen“ – Theaterwissenschaft u. Inszenierungspraxis	Ü	2	WPfI	2 SWS	4 LP	
HS Theaterwissenschaft	HS	3	WPfI	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges	Es besteht eine Kapazitätsbegrenzung auf 10 Studierende pro Semester.					
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.3: Buchwissenschaft und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Buchwissenschaft	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Buchwissenschaft	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Buchwissenschaft	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.4: Musiktheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Musiktheorie	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Musiktheorie	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Musiktheorie	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.5: Musikinformatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Musikinformatik	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	Klausur
Ü Musikinformatik	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	Übungsaufgaben
HS Musikinformatik	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.6: Kunstgeschichte und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Kunstgeschichte	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
S Kunstgeschichte	S	2	WPfl	2 SWS	6 LP	Referat
S Kunstgeschichte	S	3	WPfl	2 SWS	6 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.7: Medienmanagement [in Vorbereitung]						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Medienmanagement	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Medienmanagement	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Medienmanagement	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

WPfl-Modul 16.8: Ethnologie und Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
V Ethnologie	V	2	WPfl	2 SWS	3 LP	
Ü Ethnologie	Ü	2	WPfl	2 SWS	4 LP	
HS Ethnologie	HS	3	WPfl	2 SWS	7 LP	Referat
Gesamt				6 SWS	14 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar					
Sonstiges						
Zugangsvoraussetzung						

Modul 17: Musikwissenschaft in der Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Exkursion	E	2	WPfl	4 SWS	5 LP	
Projekt oder Praktikum	P	3	WPfl		7 LP	
Gesamt				4 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Projekt- bzw. Praktikumsbericht (unbenotet)					
Zugangsvoraussetzung						

Modul 18: Abschlussmodul Master Musikwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium I	OS	3	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat
Kolloquium II	K	3	Pfl	1 SWS	4 LP	
Schriftliche Abschlussarbeit		4	Pfl	5 Monate	25 LP	
Mündliche Abschlussprüfung		4	Pfl	45 Minuten	5 LP	
Gesamt				3 SWS	39 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Abschlussarbeit; mündliche Abschlussprüfung					
Zugangsvoraussetzung	Keine, empfohlen werden jedoch mindestens 60 LP im Rahmen des Masterstudiengangs Musikwissenschaft					

Legende:

- E = Exkursion
 HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum/Projekt
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Musikwissenschaft.

Sonstige Veröffentlichungen

777.

Auflösung des Vereins - Unterstützungskasse der Firma Lud. Kuntz KG e.V., Kirn -

Der Verein - Unterstützungskasse der Firma Lud. Kuntz KG e.V., Kirn, - ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Jürgen Schmitt, Dhauner Straße 111, 55606 Kirn, anzumelden.

Kirn, den 24. Januar 2012

Der Liquidator

778.

Bekanntmachung des Pfalzklunikums für Psychiatrie und Neurologie - AdöR

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 geben wir hiermit den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 durch den Verwaltungsrat in der Sitzung vom 16. September 2011 ortsüblich bekannt.

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 5. Oktober 1999 weisen wir darauf hin, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk / Bestätigungsbericht öffentlich im Pfalzklunikum für Psychiatrie und Neurologie - AdöR -, Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster, in den Räumen der Geschäftsführung in der Zeit vom 20. Februar 2012 bis 2. März 2012 ausgelegt ist und montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden kann.

Klingenmünster, den 24. Januar 2012

 Pfalzklunikum für Psychiatrie
und Neurologie - AdöR
Paul B o m k e
Geschäftsführer

779.

Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes im Stadtgebiet Ingelheim am Rhein

I. Aufstufung der Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Straße“ zur Landesstraße (L) 419

II. Nachrichtlich:

Umnummerierung der L 420 zwischen „Konrad-Adenauer-Straße“ und BAB A 60, AS Ingelheim-West zur L 419
Umnummerierung der L 419 zwischen B 41 und L 428 / Binger Straße zur L 428

Allgemeinverfügung

(nach § 35 Satz 2

Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG)
des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz

I. Aufstufung der Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Straße“ zur Landesstraße (L) 419

Die im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein, Landkreis Mainz-Bingen verlaufende Gemeindestraße „Konrad-Adenauer-Straße“ hat in dem nachfolgend bezeichneten Abschnitt die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird daher gemäß § 38 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 Landesstraßengesetz für Rhein-

land-Pfalz (LStrG) mit Wirkung vom 1. März 2012 zur Landesstraße aufgestuft und wird Teil der L 419.

Die aufgestufte Straßenstrecke verläuft

ab Station 0,000
von Netzknoten (NK) 6014 058
bis Station 2,004
nach NK 6014 101 O = 2,004 km

„Kreisverkehrsplatz“
im NK-Bereich 6014 101
O - B
Station 0,000 - 0,017 = 0,017 km
B - A
Station 0,000 - 0,015 = 0,015 km
A - C
Station 0,000 - 0,014 = 0,014 km
C - O
Station 0,000 - 0,014 = 0,014 km

ab Station 0,000
von NK 6014 101 A
bis Station 0,303
nach NK 6014 102 O = 0,303 km

„Kreisverkehrsplatz“
im NK-Bereich 6014 102
O - B
Station 0,000 - 0,018 = 0,018 km
B - A
Station 0,000 - 0,019 = 0,019 km
A - C
Station 0,000 - 0,019 = 0,019 km
C - O
Station 0,000 - 0,01 = 0,019 km

ab Station 0,000
von NK 6014 102 A
bis Station 0,346
nach NK 6014 103 O = 0,346 km

„Kreisverkehrsplatz“
im NK-Bereich 6014 103
O - B
Station 0,000 - 0,016 = 0,016 km
B - A
Station 0,000 - 0,014 = 0,014 km
A - C
Station 0,000 - 0,021 = 0,021 km
C - O
Station 0,000 - 0,020 = 0,020 km

ab Station 0,000
von NK 6014 103 A
bis Station 0,164 /
Kreuzung Gartenfeld-
straße = 0,164 km

Die Länge der aufgestuften
Strecke beträgt = 3,023 km.

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht mit der bestandskräftigen Verfügung in dem in § 31 i.V.m. § 11 LStrG festgelegten Umfang auf das Land Rheinland-Pfalz über.

II. Nachrichtlich:

- Umnummerierung der Landesstraße (L) 420
zwischen „Konrad-Adenauer-Straße“ und BAB A 60, AS Ingelheim-West zur Landesstraße (L) 419 (im Gebiet der Stadt Ingelheim am Rhein)

„Strecke“
ab Station 0,000
von NK 6014 058
bis Station 0,535
nach NK 6014 079 C = 0,535 km
„Verbindungsarm“
ab Station 0,000
von NK 6014 058 A
bis Station 0,116
nach NK 6014 058 B = 0,116 km
= 0,651 km

mit Wirkung vom 1. März 2012.

- Umnummerierung der Landesstraße (L) 419
zwischen B 41 und L 428 / Binger Straße zur Landesstraße (L) 428 (im Gebiet der Städte Ingelheim am Rhein und Gau-Algesheim)

„Strecke“
ab Station 0,000
von NK 6014 061
bis Station 0,158
nach NK 6014 093 O = 0,158 km

„Kreisverkehrsplatz“
im NK-Bereich 6014 093
O - A
Station 0,000 - 0,015 = 0,015 km
A - B
Station 0,000 - 0,017 = 0,017 km
B - C
Station 0,000 - 0,024 = 0,024 km
C - O
Station 0,000 - 0,017 = 0,017 km

„Strecke“
ab Station 0,000
von NK 6014 093 B
bis Station 1,120
nach NK 6014 059 = 1,120 km

ab Station 0,000
von NK 6014 059
bis Station 0,442
nach NK 6014 082 O = 0,442 km

ab Station 0,000
von NK 6014 082 O
bis Station 0,170
nach NK 6014 056 = 0,170 km
(am NK 6014 082 E)

„Verbindungsarme“ im NK-Bereich
6014 082
A - B
Station 0,000 - 0,106 = 0,106 km
A - C
Station 0,000 - 0,058 = 0,058 km
D - E
Station 0,000 - 0,240 = 0,240 km
F - G
Station 0,000 - 0,284 = 0,284 km
= 2,651 km

mit Wirkung vom 1. März 2012.

Rechtsgrundlagen dieser Allgemeinverfügung (Nr. I) sind:

- LStrG - Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273)
- LVwVfG - Landesgesetz für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308)
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz - neu gefasst - vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in den zurzeit geltenden Fassungen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung (Nr. I) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Hinweis:

Die Aufstufungs- und Umnummerierungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Koblenz, den 25. Januar 2012

- L-III-2-WO-B IV/13 -

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Technischer Geschäftsführer

780.

**Auflösung des Vereins
zur Förderung der wissenschaftlichen
Weiterbildung an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V.**

Der Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Frau Barbara Lampe und Frau Astrid Säger, Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU), Forum universitatis 1, 55099 Mainz, anzu-melden.

Mainz, den 23. Januar 2012

Die Liquidatorinnen

Öffentliche Ausschreibungen

781.

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 VOB / Teil A

Baumaßnahme:
Wohnpark „Cochem-Brauheck“,
Stadt Cochem

Bauherr:
Landeskrankenhaus (AöR)
Abt. Wirtschaftsdienste und Technik / Bau
Vulkanstraße 58
56626 Andernach

Planung:
Ingenieurbüro Klabautschke
Krummenstücke 3
56154 Boppard-Buchholz

Leistungsumfang:

Los 3 Errichtung der Außenanlagen

ca. 1500 m ³	Boden lösen und einbauen
ca. 45 m	PP-Rohr DN 100, DN 125
ca. 200 m ³	Frostschutzschicht
ca. 870 m ²	Schottertragschicht
ca. 870 m ²	Betonsteinpflaster
ca. 800 m	Tief- und Rundbordsteine
ca. 90 Stück	Mauerwinkel 55 x 50 - 105 x 100 cm
ca. 40 Stück	Blockstufen
ca. 450 m ²	Rollrasen
ca. 2850 m ²	Rasenansaat
ca. 17 Stück	Bäume
ca. 1900 Stück	Sträucher

Ausführungszeit:
Beginn: 1. April 2012
Bauzeit: 30 Werktage

Zahlungsbedingungen:
Gemäß VOB, Teil B, § 16

Angebotsunterlagen:
für Los 3 können ab dem 30. Januar 2012 beim Ingenieurbüro Klabautschke Krummenstücke 3, 56154 Boppard-Buchholz gegen Vorlage der Einzahlungssquittung angefordert bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden.

Der Einzahlungsschein muss folgenden Vermerk tragen:

Wohnpark „Cochem-Brauheck“, Los 3 - Errichtung der Außenanlagen

Die Schutzgebühr (Doppelausfertigung) beträgt: für Los 3 60,- EUR

zuzüglich 3,- EUR bei Anforderung des Ausschreibungstextes auf CD im GAEB-Format.

Bei Postversand sind zusätzlich 7,- EUR für Porto und Verpackung zu überweisen.

Einzahlung:

Die Schutzgebühr für Los 3 - Errichtung der Außenanlagen ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Ingenieurbüro Klabautschke, KSK Rhein-Hunsrück, Kto.-Nr. 8803 413, BLZ 560 517 90

Eine Erstattung der Schutzgebühr für zu spät eingehende Anforderungen erfolgt nicht.

Planunterlagen:

Planunterlagen zu Los 3 - Errichtung der Außenanlagen können beim Ingenieurbüro Klabautschke, Krummenstücke 3, 56154 Boppard-Buchholz, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Sicherheitsleistungen:

Vertragserfüllungsbürgschaft und spätere Mängelansprüchebürgschaft in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von jeweils 5 % der Brutto-Auftrags- bzw. Abrechnungssumme.

Rechnungen:

Bei Abschlagsrechnungen werden 90 % der Abrechnungssumme ausgezahlt, bei der Schlussrechnung ist eine Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme zu hinterlegen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 7. März 2012, 10.00 Uhr, in der Rhein-Mosel-Fachklinik, Andernach, Abt. Technik / Bau, Raum 46, Aktienstraße 52, 56626 Andernach

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Eröffnung der Angebote sind nur der Bieter oder ein Bevollmächtigter zugelassen.

Auftragserteilung:

Der Auftrag wird nur an Firmen erteilt, die nachweislich bereits gleichartige Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben.

Zuschlagserteilung:

Die Zuschlagserteilung erfolgt durch das Landeskrankenhaus (AöR), Vulkanstraße 58, 56626 Andernach

Zuschlags- / Bindefrist:

Dienstag, den 3. April 2012

Der Bieter ist an sein Angebot gebunden. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen.

Auf Anforderung sind Nachweise der Eig-nung gemäß § 8, Ziffer 3 VOB / A vorzulegen. Bietergemeinschaften sind nur als gesamt-schuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit einem bevollmächtigten Vertreter zuge-lassen.

Sonstiges:

Nachprüfstelle gemäß VOB, Teil A § 31, ADD Koblenz, VOB-Stelle, Südallee 15 - 19, 56068 Koblenz

Im Auftrag
Werner Schmitt
Regionaldirektor LKG (AöR),
Andernach

Stellenausschreibungen

782.

Im LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist in der Abteilung 3 - Boden / Grundwasser zum 1. Juli 2012 die Stelle

**eines / einer Hydrogeologen / in
im Vollzeitverhältnis**

zu besetzen

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

Übernahme eines hydrogeologischen Dienstbezirkes

- Erschließung von Trink- und Mineralwasser
- Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten
- Beratung bei Nutzungskonflikten Grundwasserschutz - Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft, Siedlungs- und Verkehrswegebau
- Fragen des Wasserrechts
- Beratung bei Schadensfällen, Altdeponien, Altlasten
- Mitarbeit bei hydrogeologischen Projekten

3D-Modellierung in GOCAD

- Fortschreibung bestehender 3D-Modelle

- Aufbereitung und Verwaltung geowissenschaftlicher Daten für die Modellierung

- konzeptioneller Aufbau neuer 3D-Modelle

- Führerscheinklasse B

Wir erwarten:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit Diplom-Prüfung bzw. Master in Geologie, Promotion ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung
- nachweislich fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der 3D-Modellierung mit GOCAD
- Erfahrungen im Umgang und der Interpretation von 2D/3D - Seismikdaten
- umfassende hydrogeologische Fachkenntnisse und Praxiserfahrung
- bodenhydrologisches Basiswissen
- besondere Kenntnisse in GIS- Systemen
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit der gängigen Bürokommunikationssoftware (MS Office)
- Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher und administrativer Arbeit, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Überzeugungskraft, ausgeprägte Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie hohes persönliches Engagement

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist auch eine Übernahme im Beamtenverhältnis möglich.

Die zu besetzende Stelle ist grundsätzlich auch für Teilzeitkräfte

geeignet. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten entsprochen werden kann.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 2. März 2012** an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz**

Bitte stellen Sie uns Ihre Bewerbung vorzugsweise per E-Mail im pdf-Format zur Verfügung:

bewerbung@lgb-rlp.de

Falls Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Papierform einreichen, bitten wir Sie uns ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen, da Ihre Unterlagen aus organisatorischen Gründen nicht zurückgegeben werden. Teilen Sie außerdem Ihre E-Mail-Adresse und eine Rufnummer mit, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Spies (0 61 31 / 92 54 - 283) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen über das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) finden Sie unter <http://www.lgb-rlp.de>

783.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG ist zum 1. April 2012 die Stelle der / des

**Leiterin / Leiters der Abteilung 5
- Öffentliches Gesundheitswesen
und Pharmazie -**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie untersteht, mit derzeit 335 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens wahr.

Der Abteilung 5 - Öffentliches Gesundheitswesen und Pharmazie - obliegen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen in Rheinland-Pfalz, hierbei werden insbesondere die Fachaufsicht über die Gesundheitsämter, Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Aufgaben auf dem Gebiet der Krankenhausfinanzierung wahrgenommen. Des Weiteren erfolgt in der Abteilung 5 die Bearbeitung von Aufgaben auf dem Gebiet des Rechts der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe. Dazu gehören die Aufgaben der Approbationsbehörde

und des Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin und der Pharmazie. Einen wesentlichen Beitrag zum Gesundheitsschutz erbringt die Abteilung 5 auch bei den Überwachungstätigkeiten nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes. Hierbei kommt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine wichtige Funktion im Rahmen der Qualitätssicherung sowohl der medizinischen als auch pharmazeutischen Versorgung zu.

Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter der Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen und Pharmazie unterstützt die Politik der Landesregierung in den der Abteilung zugewiesenen Aufgabengebieten und steht strukturellen Veränderungsprozessen in der Verwaltung offen gegenüber. Sie / Er gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung und -auslegung im Land sowie einen reibungslosen Aufgabenvollzug. Überdies nimmt sie / er die Finanzverantwortung der Abteilung wahr und sichert einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den zugewiesenen Haushaltsmitteln. Dabei nutzt sie / er die Ergebnisse moderner Controllingsysteme, beispielsweise aus der Kosten- und Leistungsrechnung.

Wir suchen eine / n fachlich hoch qualifizierte / n und sozial engagierte / n Ärztin / Arzt, die / der über umfassende Kenntnisse in den stellenspezifischen Aufgabenbereichen und eine mehrjährige Berufserfahrung in herausgehobener Position verfügt. Eine abgeschlossene Ausbildung zur Amtsärztin / zum Amtsarzt ist von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung. Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsgeschick, Entschlussfreudigkeit, Loyalität, soziale Kompetenz sowie Durchsetzungs- und Urteilsvermögen sind notwendige persönliche Voraussetzungen.

Wir suchen eine Führungskraft, der bewusst ist, dass sie nur gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Ziele erreichen kann. Aus diesem Grund fällt es ihr leicht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren. Zu einem guten Arbeitsklima trägt sie durch einen kooperativen Führungsstil sowie Zielbewusstsein und Verlässlichkeit bei.

Die Stelle ist am Dienort Koblenz zu besetzen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (Dienstposten bis B 2) beabsichtigt. Die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist barrierefrei. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis 24. Februar 2012** an den:

**Präsidenten des Landesamtes
für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinallee 97-101
55118 Mainz**

784.

Im Bereich der OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ ist der Dienstposten

**der Vorsteherin / des Vorstehers
des Finanzamts Bad Kreuznach**

(Besoldungsgruppe A 16) ab 1. April 2012 zu besetzen.

Der Dienstposten wird in der Regel zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können sich Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz mit der Befähigung für den höheren Dienst der Steuerverwaltung ab Besoldungsgruppe A 15 des Bundesbesoldungsgesetzes bewerben, die als Vorsteherin / Vorsteher eines besonders großen und besonders bedeutenden Finanzamts geeignet sind.

Die Bereitschaft zur leitbildorientierten Führung wird vorausgesetzt. Dies erfordert neben einer dem Selbstverständnis entsprechenden Mitarbeiterführung, wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise, Serviceorientierung sowie Innovationsfreude.

Vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Personalentwicklung wird angestrebt, dass die übernommene Aufgabe grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren wahrgenommen wird.

Versetzungsbewerbungen werden im Rahmen der dienstlichen Belange berücksichtigt.

Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz ist im Rahmen des Audits berufundfamilie als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert.

Der ausgeschriebene Dienstposten erlaubt grundsätzlich eine Reduzierung der Regelarbeitszeit in geringem Umfang. Gehen entsprechende Bewerbungen ein, wird geprüft werden, ob den Teilzeitwünschen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten (insbesondere Anforderung des Dienstpostens, gewünschte Gestaltung der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Sie werden bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Anzeige an die

Oberfinanzdirektion Koblenz
- Besitz- und Verkehrsteuerabteilung -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz

zu richten.

785.

Im Bereich der
OBERFINANZDIREKTION KOBLENZ
ist der Dienstposten

**der Vorsteherin / des Vorstehers
des Finanzamts Idar-Oberstein**

(Besoldungsgruppe A 15) zum
1. April 2012 zu besetzen.

Der Dienstposten wird in der Regel
zunächst probeweise übertragen.

Um diesen Dienstposten können
sich Beamtinnen und Beamte des
Landes Rheinland-Pfalz mit der
Befähigung für den höheren Dienst
der Steuerverwaltung der
Besoldungsgruppen A 14 und A 15 des
Bundesbesoldungsgesetzes bewerben,
die als Vorsteherin / Vorsteher eines
besonders bedeutenden Finanzamts
geeignet sind.

Die Bereitschaft zur leitbildorientierten
Führung wird vorausgesetzt.
Dies erfordert neben einer dem
Selbstverständnis entsprechenden
Mitarbeiterführung, wirtschaftliche
Denk- und Handlungsweise,
Serviceorientierung sowie
Innovationsfreude.

Nach den Mobilitätsleitlinien der
Steuerverwaltung können Erfahrungen
in der Leitung eines besonders
bedeutenden Finanzamts bei der
Besetzung eines mit der BesGr. A 16
dotierten Vorsteher-Dienstpostens
von Bedeutung sein.

Vor dem Hintergrund einer
nachhaltigen Personalentwicklung
wird angestrebt, dass die übernommene
Aufgabe grundsätzlich für einen
Zeitraum von mindestens drei Jahren
wahrgenommen wird.

Versetzungsbewerbungen werden
im Rahmen der dienstlichen Belange
berücksichtigt.

Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz
ist im Rahmen des Audits
berufundfamilie als familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert

Der ausgeschriebene Dienstposten
erlaubt grundsätzlich eine Reduzierung
der Regelarbeitszeit in geringem
Umfang. Gehen entsprechende
Bewerbungen ein, wird geprüft werden,
ob den Teilzeitwünschen im Rahmen
der dienstlichen Möglichkeiten
(insbesondere Anforderung des
Dienstpostens, gewünschte Gestaltung
der Teilzeit) entsprochen werden kann.

Bewerbungen von Frauen sehen wir
mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte Menschen werden
bei sonst gleicher fachlicher und
persönlicher Eignung bevorzugt
berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb einer Frist
von zwei Wochen nach Veröffentlichung**
dieser Anzeige an die

Oberfinanzdirektion Koblenz
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung
- Referat Z 11 -
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz

zu richten.

786.

Am STANDORT HAHN-FLUGHAFEN
der LANDESPOLIZEISCHULE
RHEINLAND-PFALZ ist zum
1. August 2012

**ein Ausbildungsplatz
für eine Fachinformatikerin /
einen Fachinformatiker
- Fachrichtung Anwendungsentwicklung -**

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- gute mittlerer Bildungsabschluss
- gute Leistungen in Englisch,
Mathematik und ggf. Informatik
- Teamfähigkeit, Engagement, rasche
Auffassungsgabe und Zuverlässigkeit

Besondere Einstellungsvoraussetzungen:

- gutes mathematisches und
technisches Verständnis
- Interesse an modernen
Informations- und
Kommunikationstechnologien

Hinweis:

Vor Aufnahme der Ausbildung wird
neben einem Einstellungstest ein
Vorstellungsgespräch durchgeführt.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei
Jahre. Die Ausbildungsvergütung
erfolgt nach dem Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder in
Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz.

Nähere Informationen zu dem
Ausbildungsberuf finden Sie auf der
Internetseite der Bundesagentur für
Arbeit in der Rubrik „BERUFENET“.

Wir sind bestrebt, den Frauenanteil
zu erhöhen und sind daher an
Bewerbungen von Frauen besonders
interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und
Bewerber werden bei entsprechender
Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen
Unterlagen (Ansreiben, Lebenslauf,
Lichtbild, Kopien des letzten
Zeugnisses) bitten wir **bis spätestens
15. März 2012** an folgende Adresse
zu richten:

Landespolizeischule Rheinland-Pfalz
Referat 43
Postfach 1111
55482 Hahn-Flughafen

Wir versenden keine
Eingangsbestätigungen.

787.

Bei der VERBANDSGEMEINDE
SIMMERN / HUNSRÜCK ist die Stelle
der / des

**hauptamtlichen
Bürgermeisterin / Bürgermeisters**

zum 22. August 2012 wegen Ablauf der
Amtszeit des Amtsinhabers, der in den
Ruhestand tritt, zu besetzen.

Die Verbandsgemeinde Simmern /
Hunsrück besteht aus der Stadt
Simmern / Hunsrück und weiteren
31 Ortsgemeinden mit insgesamt
18.843 Einwohnern. Sitz der
Verbandsgemeindeverwaltung ist die
Stadt Simmern / Hunsrück.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister
wird am Sonntag, dem 6. Mai 2012,
unmittelbar von den wahlberechtigten
Bürgerinnen und Bürgern der
Verbandsgemeinde Simmern / Hunsrück
für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt
(Urwahl).

Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin /
kein Bewerber mehr als die Hälfte der
gültigen Stimmen, so findet am
Sonntag, dem 20. Mai 2012, eine
Stichwahl unter den beiden
Bewerberinnen / Bewerbern statt,
die bei der ersten Wahl die höchsten
Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum
Bürgermeister ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116
Abs. 1 des Grundgesetzes oder
Staatsangehörige / r eines anderen
Mitgliedstaates der Europäischen
Union mit Wohnsitz in der
Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr
vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im
Sinne des § 4 Abs. 2 des
Kommunalwahlgesetzes
ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie / er
jederzeit für die freiheitliche
demokratische Grundordnung im
Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zur hauptamtlichen Bürgermeisterin /
zum hauptamtlichen Bürgermeister
kann nicht gewählt werden, wer am
Tag der Wahl (6. Mai 2012) das
65. Lebensjahr vollendet hat,
§ 53 Abs. 3 GemO.

Die / Der Gewählte wird in das
Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
Die Besoldung richtet sich nach der
Kommunal-Besoldungsverordnung des
Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das
Amt den Besoldungsgruppen B 2/B 3
zugeordnet. In der ersten Amtszeit
wird das Amt zunächst in die
Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Eine
Höherstufung in die Besoldungsgruppe
B 3 ist frühestens nach Ablauf der
ersten zwei Jahre der Amtszeit
zulässig. Daneben wird eine
Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf
diese Ausschreibung ist zur Teilnahme
als Bewerberin / als Bewerber an der
Wahl die Einreichung eines förmlichen
Wahlvorschlags durch eine Partei
oder Wählergruppe oder als
Einzelbewerberin / Einzelbewerber
nach Maßgabe der Bestimmungen
des Kommunalwahlgesetzes und der
Kommunalwahlordnung erforderlich.
Es wird darauf hingewiesen, dass
Wahlvorschläge spätestens am Montag,
dem 26. März 2012, 18.00 Uhr,
beim Wahlleiter oder bei der
Verbandsgemeindeverwaltung
Simmern / Hunsrück einzureichen sind
(Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten
ergeben sich aus der Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen, die
der Wahlleiter spätestens am 62. Tag
vor der Wahl im Mitteilungsblatt
simmernregional - amtliches
Bekanntmachungsorgan der

Verbandsgemeinde Simmern / Hunsrück - öffentlich bekannt macht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Verbandsgemeindeverwaltung politische Parteien und / oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und / oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Nähere Informationen unter www.simmern.de oder telefonisch bei Frau Becker, 0 67 61 / 837 - 202. Bewerbungen werden erbeten **bis zum 9. März 2012** (keine Ausschlussfrist) an:

**Verbandsgemeindeverwaltung
- Bürgermeisterwahl -
Postfach 2 20
55462 Simmern / Hunsrück**

788.

Bei der VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG SPRENDLINGEN-GENSINGEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Leiterin / des Leiters
des Fachbereichs „Zentraler Service“
mit der Funktion als
Büroleiterin / als Büroleiter**

neu zu besetzen.

Unsere Verbandsgemeinde mit 10 Ortsgemeinden liegt in der reizvollen „Rheinhessischen Toscana“ und hat ca. 14.000 Einwohner. Die Verwaltung mit ca. 70 Beschäftigten ist auf dem Weg zu mehr Bürgernähe und einer verbesserten Organisation entsprechend des Leitbildes.

Ihr Tätigkeitsfeld:

- Personalmanagement als zentrale Dienstleistung für alle Beschäftigten

- Servicestelle für Verbandsgemeinderat und Ortsbürgermeister (Fragen des Kommunalverfassungsrechts, Beratung der Gremien u. a.)
- Steuerung und Koordination der Verwaltungsabläufe (interne Organisation einschließlich IT-Ausstattung)

Sie erwartet:

- eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre
- ein Arbeitsplatz mit modernen Arbeitstechniken und -mitteln
- vielfältige Fortbildungsangebote
- Führungsverantwortung
- Besoldung bis A 13S LBesG bzw. E 13 TVöD-V

Unsere Erwartungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen und inneren Verwaltung **oder** eine vergleichbare Ausbildung zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt
- Erfahrungen in der Kommunalverwaltung bzw. im Kommunalrecht
- Fähigkeit zur Motivation von Beschäftigten
- eine ausgewogene Persönlichkeit mit Fach-, Team- und Führungsfähigkeiten

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 5. März 2012** an

**Bürgermeister Manfred Scherer
Verbandsgemeindeverwaltung
Sprendlingen-Gensingen
Elisabethenstraße 1
55576 Sprendlingen**

Tel.: 0 67 01 / 201 - 123
m.scherer@sprendlingen-gensingen.de
www.sprendlingen-gensingen.de

Gerne können Sie sich mit Fragen an den Bürgermeister wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Höhe von 84.900,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Gegenstandswert wird auf 4340,87 EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 13. Januar 2012

- 30 UR II 20/11 - Das Amtsgericht

793.

Ausschlussbeschluss: Es wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ahrbrück Blatt 111 in Abt. III unter laufender Nummer 1 für die Volksbank Bad Neuenahr-Ahrweiler eG in Bad Neuenahr-Ahrweiler eingetragene Grundschuld in Höhe von 14.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 19. Januar 2012

- 30 UR II 23/11 - Das Amtsgericht

794.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft Mainz im Grundbuch von Weitersburg Blatt 1266 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 14.900,- DM wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 18. Januar 2012

- 142 UR II 39/11 - Das Amtsgericht

795.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bogel Blatt 635 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 41.800,- DM 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 20. Januar 2012

- 26 UR II 8/11 - Das Amtsgericht

796.

Ausschlussbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren der Else Schroth, St. Ingbert-Weg 3, 76835 Rhodt, Antragstellerin, wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 032230 über 2000,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Herxheim Blatt 1143 (Eigentümer: Else Schroth geb. Ohmer) in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld für die Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg, lastend auf den Grundstücken BV Nr. 7, 8, 9, 10 und 11. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Der Verlust der in der Beschlussformel genannten Urkunde sowie die Tatsachen, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Der Antrag war zulässig. Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet. Der Streitwert wird auf 250,- EUR festgesetzt. Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

789.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Deidesheim Blatt 120 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 16.600,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 20. Januar 2012

- 1 UR II 7/11 - Das Amtsgericht

790.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Weisenheim am Sand Blatt 2895 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 140.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 20. Januar 2012

- 1 UR II 9/11 - Das Amtsgericht

791.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Bad Dürkheim Blatt 5033 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 20. Januar 2012

- 1 UR II 11/11 - Das Amtsgericht

792.

Ausschlussbeschluss: In Sachen Dr. Brigitta Elisabeth Johanna Stodden, Rotweinstraße 7 - 9, 53506 Rech, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notare Dr. Kappeßer & Dr. Knoche, Rathausstraße 1, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, hat das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 13. Januar 2012 beschlossen: 1. Es wird folgende Urkunde für kraftlos erklärt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 7934 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 für die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale Mainz (Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz), Grundschuld in

Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, Sonnabend oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 19. Januar 2012

- 1 UR II 45/11 - Das Amtsgericht

797.

Beschluss: In der Aufgebotssache Volks- und Raiffeisenbank Neuwied-Linz eG, Antragsteller, über den Grundbesitz der Eigentümerin Anneliese Albertine Hoffmann, geb. Launhardt, wird der Ausschlussbeschluss des Amtsgerichts Linz vom 28. Januar 2011 unter Ziffer 1 betreffend des Rechts Abt. III Nr. 1 wie folgt geändert: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Rheinbreitbach Blatt 2196 in Abt. III unter laufender Nummer 1 eingetragene Hypothek für die Volksbank Unkel in Höhe von 15.000,- DM.

Linz, den 19. Januar 2012

- 5 UR II 32/11 - Das Amtsgericht

798.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Baar Blatt 1078 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Baar Blatt 1078 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 18. Januar 2012

- 2 UR II 11/11 - Das Amtsgericht

799.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3163190 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gutweiler Blatt 582 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 95.000,- DM 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 17. Januar 2012

- 50A UR II 30/11 - Das Amtsgericht

800.

Ausschlussbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 328039177, ausgestellt für das gleichnamige Konto, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Rosa Mergens, Bergstraße 4, 54316 Schöndorf, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 23. Januar 2012

- 50A UR II 52/11 - Das Amtsgericht

801.

Das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 348396474 ausgestellt für das gleichnamige Konto Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Berta Runge, Nordallee 7, 54290 Trier, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 19. Januar 2012

- 50A UR II 59/11 - Das Amtsgericht

Aufgebote

802.

Die Santander Consumer Bank Aktiengesellschaft, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, als Rechtsnachfolgerin der eingetragenen Gläubigerin des im Grundbuch von Mudersbach Blatt 5439 eingetragenen Rechts Abt. III lfd. Nr. 1 und Frau Brigitte Graf, In den Schinden 36, 57555 Mudersbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Mudersbach Blatt 5439 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM 18 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: BfG-Bank AG, Filiale Siegen, 57072 Siegen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. April 2012** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 24. Januar 2012

- 42 UR II 6/11 - Das Amtsgericht

803.

Frau Christa Abler, Fichtenweg 14, 56355 Bettendorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Pro-fit-Police, Versicherungsnummer 13 743 342-7 vom 26. Juli 1999 der Hamburger Lebensversicherungs AG (Hamburger Leben); Versicherungssumme 57.723,- DM (Kapital-Lebensversicherung auf den Todes- und Erbensfall). Berechtigter der Urkunde ist laut eigener Angabe: Frau Christa Abler, Fichtenweg 14, 56355 Bettendorf.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. Dieses Aufgebot tritt an Stelle des Aufgebots vom 12. Oktober 2011 und der darin gesetzten Frist.

Lahnstein, den 19. Januar 2012

- 26 UR II 14/11 - Das Amtsgericht

804.

1. Ria Klössla, Unterkehrigasse 1, 76879 Hochstadt; 2. Norbert Bodenseh, Hauptstraße 31, 76877 Offenbach; 3. Jürgen Bodenseh, Ziegeleistraße 14, 67122 Altrip; hat / haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes: Gruppe 6 Nr. 141450 über 28.400,- DM, ausgestellt über die im Grundbuch von Oberhochstadt Blatt 732 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld für das Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, lastend

auf dem Grundstück: BV Nr. 1 Gemarkung Oberhochstadt Flur Nr. 77, beantragt.

Der / Die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 30. April 2012** beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Zimmer 222, anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 18. Januar 2012

- 1 UR II 58/11 - Das Amtsgericht

805.

Von dem Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Hayna e.V. mit Sitz in Herxheim, vertreten durch den Vorsitzenden Tobias Kuntz, Im Geiersching 13, 76863 Herxheim, Antragsteller, wurde das Aufgebot folgender Urkunde beantragt: Sparbuch, ausgegeben von der Raiffeisenbank Hyna eG in Herxheim (jetzt: Raiffeisenbank eG, Herxheim) am 16. Juni 1989, Kontonummer 30014745, Kontostand September 2011: 7772,46 EUR (Kapitalsaldo), 4085,11 (Buchsaldo). Es wird hiermit das Verbot erlassen, an den Inhaber dieses Sparbuchs eine Leistung zu bewirken.

Der / Die Inhaber / in der Urkunde wird aufgefordert, Rechte **spätestens bis zum 30. April 2012** beim Amtsgericht Landau i.d.Pf., Zimmer 222, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt wird.

Landau, den 19. Januar 2012

- 1 UR II 59/11 - Das Amtsgericht

806.

Frau Jira Jaruenraksa, 58/98 moo10 soi chaofa43 ananda garden, 83130 Puket Thailand, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Staudt Blatt 718 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 170.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall, Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 18. Januar 2012

- 11 UR II 652/11 (2) - Das Amtsgericht

807.

Herr Alfred Lommel, Brauereistraße 5, 56269 Dierdorf, hat den Antrag auf Ausschluss des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Neuwied Gemarkung Elgert Blatt 1031 und 1032. Bezeichnung: Flur 2 Nr. 64 und Flur 2 Nr. 66. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Frau Emma Amalia Burghardt als Alleineigentümerin (Blatt 1031) und Frau Emma Amalia Burghardt mit Karoline Burghardt, geb. Schumacher in Erbengemeinschaft (Blatt 1032).

Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümerinnen werden aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 16. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten ihre Ausschluss der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Neuwied, den 19. Januar 2012

- 40 UR II 26/11 - Das Amtsgericht

808.

Herr Peter Urfels als Test.Vollstr. für Katharina Heinz, Im Schlomm 2, 54619 Eschfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Trier, SpARBuchnummer 316019967, 316016443, 316019124, 316021971 und 316021286 ausgestellt für die jeweiligen gleichnamigen Konten. Die Sparbücher lauten auf: Frau Katharina Heinz, Schwarzkreuz 3, 54298 Welschbillig.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Trier, den 19. Januar 2012

- 50A UR II 91/11 - Das Amtsgericht

809.

Herr Bernd Lentjes, Bahnhofstraße 32, 85386 Eching; Herr Johannes Lentjes, Hauptstraße 43, 54318 Mertesdorf und Herr Michael Lentjes, In den Geilshecken 16-1, 73614 Schorndorf, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, SpARBuchnummer 347968687, ausgestellt auf das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Herr Karl Hans Lentjes, Hauptstraße 41, 54318 Mertesdorf.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 19. Januar 2012

- 51A UR II 2/12 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

810.

Beschluss in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Johanna Hartmann, geb. 1936, Alsfassener Straße 34, 66606 St. Ingbert: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Johanna Hartman, geb. 1936, Alsfassener Straße 35, 66606 St. Wendel, wird gemäß § 204 Konkursordnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Konkursmasse eingestellt, jedoch unter Aufrechterhaltung der Aktivlegitimation des Konkursverwalters hinsichtlich sämtlicher gegen Frau Dohmen, Nohfelden, gemäß Versäumnisurteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 26. April 2002 titulierten Forderungen. Die entsprechende Nachtragsverteilung wird hiermit angeordnet.

Kaiserslautern, den 24. Januar 2012

- 3 N 183/96 - Das Amtsgericht

811.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbelspedition Alfred Arnold GmbH, Prancstraße 47, 67061 Ludwigshafen, wird nach Abhaltung des Schlusstermins und vollzogener Schlussverteilung aufgehoben.

Ludwigshafen, den 5. Januar 2012

- 3 N 40/98 - Das Amtsgericht

812.

In dem Konkursverfahren der Buchmann Bau GmbH, Goethestraße 6, 56410 Montabaur, vertreten durch: Horst Buchmann, als Geschäftsführer der Firma Buchmann Bau GmbH, Goethestraße 6, 56410 Montabaur (Geschäftsführer), Konkursverwalter:

Zwangsversteigerungsverfahren

- Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 813 bis 909 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

813.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Wohnungsgrundbüchern von Willroth Blatt 711 und 712 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 13. April 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Willroth Blatt 711 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/3 an dem Grundstück Gemarkung Willroth Flur 6 Flurstück 1/9, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 11, Größe: 712 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss. Wohnungsgrundbuch von Willroth Blatt 712 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 2/3 an dem Grundstück Gemarkung Willroth Flur 6 Flurstück 1/9, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 11, Größe: 712 qm; verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss. Es handelt sich um zwei Eigentumswohnungen in einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Garage und Gartenhäuschen. Festgesetzter Verkehrswert: 162.000,- EUR

Altenkirchen, den 17. Januar 2012

- 1 K 48/2007 - Das Amtsgericht

Rechtsanwalt Lieser, Josef Görres Platz 5, 56068 Koblenz, wird das Konkursverfahren nach Anhörung der Gläubiger mangels Masse (§ 204 KO) eingestellt.

Montabaur, den 22. Dezember 2011

- 14 N 70/98 - Das Amtsgericht

814.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neitersen Blatt 581 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. April 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Hasenwinkel 2, 230 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Hasenwinkel 2, 105 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Hasenwinkel 2, 93 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 36, Erholungsfläche, Hasenwinkel, 132 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 37, Erholungsfläche, Hasenwinkel, 291 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Neitersen Flur 7 Flurstück 38, Erholungsfläche, Hasenwinkel, 311 qm. Die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 3 sind mit einem Einfamilienwohnhaus und Nebengebäuden, die übrigen Grundstücke mit bauffälligen Hütten bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 44.380,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 35/2010 - Das Amtsgericht

815.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Berod (bei Hachenburg) Blatt 999 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. Juni 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Berod (bei Hachenburg) Flur 29 Flurstück 49/3, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 29, 1033 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Berod (bei Hachenburg) Flur 29 Flurstück 74/45, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 29, 6 qm. Die Grundstücke sind mit einer Dorfgaststätte mit Wohnung und Nebengebäuden bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 75.100,- EUR. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 19. Januar 2012

- 1 K 61/2010 - Das Amtsgericht

816.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schöneberg Blatt 913 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 20. April 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Schöneberg Flur 9 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, Größe: 163 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Schöneberg Flur 9 Flurstück 117/19, Gebäude- und Freifläche, Haupt-

straße 13, Größe: 37 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Schöneberg Flur 9 Flurstück 118/23, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, Größe: 13 qm. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 48.990,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 68/10 - Das Amtsgericht

817.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederölfen Blatt 383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. April 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Niederölfen Flur 6 Flurstück 37/1, Landwirtschaftsfläche, Lerchenwiese, 981 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Niederölfen Flur 6 Flurstück 37/3, Landwirtschaftsfläche, Im Weidenfeld, 599 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Niederölfen Flur 6 Flurstück 108/36, Landwirtschaftsfläche, Im Weidenfeld, 368 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Niederölfen Flur 6 Flurstück 36/1, Landwirtschaftsfläche, Im Weidenfeld, 262 qm. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 15.900,- EUR

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 84/2010 - Das Amtsgericht

818.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Roth-Oettershagen Blatt 1573 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Mai 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Roth-Oettershagen Flur 2 Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Siegstraße 45, Größe: 1119 qm; lfd. Nr. 6 / zu 3, 4 Grunddienstbarkeit (Brunnenmitbenutzungsrecht mit Leitungsrecht und Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Roth-Oettershagen Flur 2 Flurstück 13 (eingetragen im Grundbuch von Roth-Oettershagen Blatt 1990 unter Bestandsverzeichnisnummer 2, in Abt. II unter Nummer 2; vermerkt am 3. April 2007. Das Grundstück ist mit Holzunterständen bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 19.600,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 3/2011 - Das Amtsgericht

819.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Volkerzen Blatt 227 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. April 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 17/2, Landwirtschaftsfläche, Im Heckenbrück, 828 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 18/2, Landwirtschaftsfläche, Im Heckenbrück, 670 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 18/4, Landwirtschaftsfläche, Im Heckenbrück, 623 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 16/1, Landwirtschaftsfläche, Im Michelsbruch, 965 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 10/1, Landwirtschaftsfläche, Im Michelsbruch, 61 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 10/2, Landwirtschaftsfläche, Im Michelsbruch, 40 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 10/3, Landwirtschaftsfläche, Im Michelsbruch, 71 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 10/4, Landwirtschaftsfläche, Im Michelsbruch, 344 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 10/5, Landwirt-

schaftsfläche, Im Michelsbruch, 643 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Volkerzen Flur 2 Flurstück 16/2, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Michelsbruch, 1370 qm. Die Grundstücke lfd. Nr. 8 und 12 sind mit einer kleinen Holzfischerhütte bebaut, wobei diese keinen Bestandsschutz genießt. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 3200,- EUR

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 25/2011 - Das Amtsgericht

820.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fluterschen Blatt 841 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 27. April 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 469/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 8, Größe: 541 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Garage und Nebengebäuden bebaut. Etwa 240 qm Wohnfläche und etwa 114 qm Nutzfläche. Baujahr um 1960. Baumängel und Bauschäden sind umfänglich vorhanden. Festgesetzter Verkehrswert: 46.000,- EUR

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 37/2011 - Das Amtsgericht

821.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen (Westerwald) Blatt 2808 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. April 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Altenkirchen (Westerwald) Flur 5 Flurstück 441/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wallstraße 23, 115 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Altenkirchen (Westerwald) Flur 5 Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wallstraße 23, 45 qm. Die Grundstücke sind mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Erd-, Ober- und Dachgeschoss bebaut. Baujahr etwa 1970. Die Grundstücke unterliegen einem Sanierungsverfahren. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 103.200,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 41/2011 - Das Amtsgericht

822.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bürdenbach Blatt 863 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. Juni 2012, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 46/16, Gebäude- und Freifläche, In der Huth, 1747 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/17, Gebäude- und Freifläche, Wochenendhausgebiet, 1166 qm; Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/18, Gebäude- und Freifläche, Wochenendhausgebiet, 2329 qm. Die Grundstücke sind mit einer Soccerhalle und einer Werkstatt bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 143.000,- EUR

Altenkirchen, den 19. Januar 2012

- 1 K 51/2011 - Das Amtsgericht

823.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Willroth Blatt 785 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbe-

sitz **am Dienstag, dem 24. April 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 22 Gemarkung Willroth Flur 3 Flurstück 101/1, Waldfläche, Im Carlsberg, Größe: 1917 qm. Das Grundstück ist gerodet. Festgesetzter Verkehrswert: 700,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 53/2011 - Das Amtsgericht

824.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hamm (Sieg) Blatt 1653 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. April 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Hamm (Sieg) Flur 2 Flurstück 133/3, Gebäude- und Freifläche, Huthsweg 23, Größe: 1217 qm. Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus (mit Möglichkeit einer Einliegerwohnung) bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 150.000,- EUR.

Altenkirchen, den 18. Januar 2012

- 1 K 56/2011 - Das Amtsgericht

825.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1085 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Juni 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 5 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 27, Freifläche, Schulstraße, Größe: 692 qm. Das Grundstück ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 12.000,- EUR.

Altenkirchen, den 20. Januar 2012

- 1 K 59/2011 - Das Amtsgericht

826.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1084 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. Mai 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 6, Größe: 1012 qm. Das Grundstück ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 17.000,- EUR.

Altenkirchen, den 19. Januar 2012

- 1 K 62/2011 - Das Amtsgericht

827.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen (Westerwald) Blatt 4135 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 5. Juni 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Altenkirchen (Westerwald) Flur 6 Flurstück 31/5, Gebäude- und Freifläche, Kumpstraße 50, Größe: 1236 qm. Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Untergeschoss bebaut. Das Kellergeschoss ist zum überwiegenden Teil als Einliegerwohnung ausgebaut. Festgesetzter Verkehrswert: 158.300,- EUR.

Altenkirchen, den 19. Januar 2012

- 1 K 70/2011 - Das Amtsgericht

828.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Weyerbusch Blatt 854 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Juni 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Weyerbusch Flur 3 Flurstück 9/5, Gebäude- und Freifläche, Kölner Straße 30, Größe: 751 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an allen Räumen im Untergeschoss und Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; lfd. Nr. 2 / zu 1: Grunddienstbarkeit (Klärgruben- / Abwasserkanalmitbenutzungsrecht) an Grundstück Gemarkung Weyerbusch Flur 3 Flurstück 9/3 Blatt 709 BV.Nr. 1 in Abt. II Nr. 1; hier und in Blatt 853 vermerkt am 3. Juni 1996. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit etwa 128 qm Wohnfläche im Unter- und Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses mit insgesamt zwei Wohneinheiten und einem Ladengeschäft. Baujahr etwa 1995. Dörfliches Umfeld, zentrale Lage an einer Bundesstraße. Festgesetzter Verkehrswert: 75.000,- EUR.

Altenkirchen, den 19. Januar 2012

- 1 K 72/2011 - Das Amtsgericht

829.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 24. April 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Wendelsheim Blatt 1331 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 42/100 an Grundstück Wendelsheim Fl. 4 Nr. 337/17, Gebäude- und Freifläche, In der Hochstadt 3, 646 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss und einem Kellerraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1330 bis Blatt 1331); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. November 1988; übertragen aus Blatt 1162; eingetragen am 10. Oktober 1989 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in 1-gesch. Wohnhaus bestehend aus 2 Wohnungen; ca. 76 qm Wohnfläche.) Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 80.000,- EUR.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de/>
Alzey, den 19. Januar 2012

- K 61/10 - Das Amtsgericht

830.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 17. April 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Erbes-Büdesheim Blatt 1195 lfd. Nr. 1 Fl. 1 Nr. 156, Gebäude- und Freifläche, Niedergasse 14, 52 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: altes und kleines Einfamilienhaus). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 40.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG gelten nicht mehr, da der Zuschlag bereits einmal aus diesen Gründen versagt wurde.

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de/>
Alzey, den 17. Januar 2012

- K 63/10 - Das Amtsgericht

831.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 19. April 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 105, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Alzey Blatt 4024 lfd. Nr. 2 Fl. 8 Nr. 73, Gebäude- und Freifläche, Dautenheimer Landstraße 24, 899 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Zweifamilienhaus mit ca. 148 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 218.000,- EUR.

Internet-Infos: www.zwangs-versteigerungs.de

Alzey, den 19. Januar 2012

- K 49/11 - Das Amtsgericht

832.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gönheim Blatt 946 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 3. April 2012, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Gönheim Flurstück 214/2, Gebäude- und Freifläche, Ludwigstraße 86, zu 255 qm (laut Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus mit Ladengeschäft bebautes Grundstück. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Haus mit ausgebautem Dachgeschoss sowie einen unterkellerten, eingeschossigen Anbau. Baujahr: 1940. Ca. 194 qm. Verkehrswert: 137.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 27. April 2010

Da in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt wurde, gelten für diesen Termin die 5/10- und 7/10-Grenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG nicht mehr.

Weitere Informationen, insbesondere auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnummer: 06 21 / 59 97 - 46 65.

Bad Dürkheim, den 10. Januar 2012

- K 25/10 - Das Amtsgericht

833.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lautzenhausen Blatt 528 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Lautzenhausen Flur 6 Flurstück 44/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hauptstraße 26, Größe: 474 qm; **am Mittwoch, dem 18. April 2012, 14.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2 1/2-geschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit Keller; Doppelhaushälfte; Verkehrswert: 88.350,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 15. Dezember 2011

- 3 K 180/07 - Das Amtsgericht

834.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 7575 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 69 Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Kleine Kannengasse 4, Größe: 38 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Bad Kreuznach Flur 69 Flurstück 193, Hof- und

Gebäudefläche, daselbst 6, Größe: 37 qm; **am Donnerstag, dem 19. April 2012, 10.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(a) dreigeschossiges Einfamilienhaus - Reihenhäuser -; b) dreigeschossiges Einfamilienhaus - Reihenhäuser.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1 Flur 69 Nr. 192: 32.000,- EUR; b) BV Nr. 2 Flur 69 Nr. 193: 30.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 16. November 2011

- 3 K 66/10 - Das Amtsgericht

835.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Biebelshaus Blatt 481 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Biebelshaus BV Nr. 1 Flur 1 Nr. 88/1, Gebäude- und Freifläche, Ringgasse 21, Größe: 466 qm; **am Donnerstag, dem 5. April 2012, 9.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit Garage und Gartengerätehaus.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 114.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 7. November 2011

- 3 K 129/10 - Das Amtsgericht

836.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Staudernheim Blatt 3543 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 3/10 an dem Grundstück Gemarkung Staudernheim Flur 12 Flurstück 487/14, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3542 bis Blatt 3543); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht (Benutzungsrecht an der Grundstücksfläche, die im Lageplan blau / schräg schraffiert ist), wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 25. November 1997 (URNr. 1045/97 Notar Held, Meisenheim); übertragen aus Blatt 3439; eingetragen am 10. März 1998; **am Montag, dem 23. April 2012, 11.00 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Seitlich angebautes zweigeschossiges, gereihtes Wohnhaus in Massivbauweise, ohne Keller). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 105.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 15. Dezember 2011

- 3 K 20/11 - Das Amtsgericht

837.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz a) Blatt 16035 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 100,09/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 43 Flurstück

142, Gebäude- und Freifläche, Humperdinckstraße 23, 25, 27, Größe: 3959 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im I. Obergeschoss und einem Kellerraum; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 115; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16001 bis Blatt 16126); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Juli 1990; eingetragen am 1. Oktober 1990; b) Blatt 16123 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 6/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bad Kreuznach Flur 43 Flurstück 142, Gebäude- und Freifläche, Humperdinckstraße 23, 25, 27, Größe: 3959 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Gargenstellplatz in der Tiefgarage; im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G. 127; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16001 bis Blatt 16126); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Juli 1990; eingetragen am 1. Oktober 1990; **am Donnerstag, dem 12. April 2012, 9.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsbau, versteigert werden.

(a) Blatt 16035; Wohnung mit 1 Zimmer mit Küchenzeiler, Flur mit Garderobe, Abstellraum, Dusche mit WC, Balkon-Loggia, Kellerraum; b) Blatt 16123: Garagenstellplatz in der Tiefgarage.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) Blatt 16035: 30.000,- EUR; b) Blatt 16123: 5000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 8. November 2011

- 3 K 51/11 - Das Amtsgericht

838.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 28. März 2012, um 13.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, das im Grundbuch von Ahrweiler eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Ahrweiler Blatt 12345 BV-Nr. 1 Flur 36 Nr. 1203/588, Gebäude- und Freifläche, Am Kanonewall 64, 45 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12. Juli 2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 108.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25. Januar 2012

- 6 K 26/10 - Das Amtsgericht

839.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 18. April 2012, um 13.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, das im Grundbuch von Barweiler eingetragene

Grundstück Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Barweiler Blatt 665 BV-Nr. 1 Flur 7 Nr. 16/1, Acker, Grünland, Niederseiert, 2463 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24. Mai 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1232,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25. Januar 2012

- 6 K 16/11 - Das Amtsgericht

840.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, 9. Mai 2012, um 13.30 Uhr**, im Saal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 / 57, das im Grundbuch von Berg eingetragene Grundstück Grundbuchbezeichnung Grundbuch von Berg Blatt 2757 BV-Nr. 1 Flur 14 Nr. 173/3, Gebäude- und Freifläche, Vilmahöhe 12, 350 qm, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22. August 2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 155.000,- EUR festgesetzt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 25. Januar 2012

- 6 K 27/11 - Das Amtsgericht

841.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burgen Blatt 2668 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 27. März 2012, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 85/11, Gebäude- und Freifläche, Am Sportplatz, 520 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 171.000,- EUR für das Hausgrundstück und insgesamt 62.524,44 EUR für das Zubehör (Weinbaubetrieb + Gästehaus) festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 24. Januar 2012

- 6 K 51/10 - Das Amtsgericht

842.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Biersdorf Blatt 1073 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 11. April 2012, um 14.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Biersdorf Flur 5 Nr. 154/8, Gebäude- und Freifläche, Am Glaskopf 14, 6,76 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 62.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 19. Januar 2012

- 11 K 48/10 - Das Amtsgericht

843.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dickendorf Blatt 481 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 16. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstücke Dickendorf BV-Nr. 4 Flur 2 Nr. 209, Gebäude- und Freifläche, In den Schmitten 1, 564 qm; BV-Nr. 5 Flur 2 Nr. 210/2, Gebäude- und Freifläche, In den Schmitten 3, 555 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzte Verkehrswerte: BV 4 - 19.000,- EUR; BV 5 - 132.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. November 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 2. Januar 2012

- 11 K 132 + 133/10 - Das Amtsgericht

844.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Daaden Blatt 3216 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Daaden Flur 17 Nr. 6/5, Gebäude- und Freifläche, Auf der Bölze 15, 5,38 Ar. Zweifamilienwohnhaus mit Garage. Festgesetzter Verkehrswert: 45.100,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. April 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 28. Dezember 2011

- 11 K 35/11 - Das Amtsgericht

845.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kirchen Blatt 1871 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Kirchen Flur 5 Nr. 225/7, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Katzenbacher Straße 11, 10,54 Ar (Dreifamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 179.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 23. Januar 2012

- 11 K 59/11 - Das Amtsgericht

846.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Bruche Blatt 2275 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 11. April 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Bruche Flur 8 Nr. 104/3, Gebäude- und Freifläche, Ulmenweg 6, 8,36 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 108.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. November 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 17. Januar 2012

- 11 K 109/11 - Das Amtsgericht

847.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Prüm Blatt 2342 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 15. Mai 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2 / 4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Prüm Flur 3 Flurstück 81/39, Gebäude- und Freifläche, Han-

del und Wirtschaft, Prümatalstraße, Größe: 1792 qm (Verkaufsmarkt: Halle mit Winkelanbau; nicht unterkellert). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 360.000,- EUR.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 24. Januar 2012

- 10 K 66/09 - Das Amtsgericht

848.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bremm Blatt 2603 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 16. April 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 3 Nr. 519, Waldfläche, Hinter Geuhl, 1,87 Ar, Verkehrswert: 56,- EUR; Flur 3 Nr. 509, Gehölz, Hinter Geuhl, 1,38 Ar; Verkehrswert: 41,- EUR; Flur 3 Nr. 510, Gehölz, Hinter Geuhl, 0,95 Ar, Verkehrswert: 28,- EUR; Flur 24 Nr. 216, Landwirtschaftsfläche, Viertes Geteils hinterst Nonnenmark, 8,03 Ar, Verkehrswert: 320,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Cochem, den 19. Januar 2012

- 1 K 62/10 - Das Amtsgericht

849.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haserich Blatt 321 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 26. April 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 9 Nr. 8, Gartenland, zu Haus Nr. 20, 173 qm, Verkehrswert: 1800,- EUR; Flur 9 Nr. 9, Hof- und Gebäudefläche, Haserich Nr. 20, 435 qm, Verkehrswert: 27.000,- EUR.

Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Baujahr: Das ursprüngliche Baujahr ist ca. 1880 / 1905. Der Sachverständige nimmt aufgrund der Bausubstanz in Einwertung erforderlicher Fertigstellungen eine Restnutzungsdauer von 45 Jahren an. Erweiterungsmöglichkeiten gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Außenansicht: Fassaden mit Naturschiefer verkleidet, Satteldach mit Schiefer eingedeckt, weiße Fenster.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab dem 31. März 2012.

Cochem, den 12. Januar 2012

- 1 K 39/11 - Das Amtsgericht

850.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neunkirchen (Eifel) Blatt 1200 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 26. April 2012, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1 Gemarkung Neunkirchen Flur 4 Nr. 88/24, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Neunkirchener Straße 35, 127 qm (72.000,- EUR); Best. Verz. lfd. Nr. 2 Gemarkung Neunkirchen Flur 4 Nr. 89/24, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Neunkirchener Straße, 386 qm (6000,- EUR). Die Angaben in Klammern

sind die nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzten Werte (Verkehrswerte).

Hinweis nach dem Wertgutachten: Das Grundstück Flur 4 Nr. 88/24 ist mit einem teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit zum Teil ausgebauten Dachgeschoss bebaut. Der Teilkeller des Wohnhauses ist von außen zu begehen. Das Grundstück Flur 4 Nr. 89/24 ist mit einem einseitig angebauten ehemaligen Stallgebäude bebaut, welches zurzeit als Garage und Abstellraum genutzt wird.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Erbengemeinschaft.

Daun, den 20. Januar 2012

- 2 K 28/11 - Das Amtsgericht

851.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberfischbach Blatt 367 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 19. März 2012, um 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Ein Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäuden und ein unbebautes Grundstück lfd. Nr. 1 Gemarkung Oberfischbach Flur 2 Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 10, 301 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Oberfischbach Flur 2 Flurstück 94, Erholungsfläche, Rheinstraße 10, 148 qm. Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 118.000,- EUR; lfd. Nr. 2: 2000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a, Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 26. Januar 2012

- 10 K 87/10 - Das Amtsgericht

852.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 10436 eingetragene Grundstück **am Montag, dem 23. April 2012, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 88 Flurstück 243/8, Gebäude- und Freifläche, Höckelböschstraße 43, 197 m²; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 77 Flurstück 42/1, Gebäude- und Freifläche, Höckelböschstraße 38, 124 m² (Einfamilienhaus mit Doppelgarage). Verkehrswert: 85.000,- EUR für Grundstück Flur 88 Flurstück 243/8; 9500,- EUR für Grundstück Flur 77 Flurstück 42/1; 94.500,- EUR insgesamt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. Dezember 2011

- 11 K 20/11 - Das Amtsgericht

853.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hammerstein Blatt 987 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 23. April 2012,**

11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 4 Gemarkung Hammerstein Flur 3 Flurstück 1/64, Gebäude- und Freifläche, Auf der Klepp, 564 qm (Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Auf der Klepp 12 a, Idar-Oberstein-Hammerstein). Verkehrswert: 194.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 15. Dezember 2011

- 11 K 51/11 - Das Amtsgericht

854.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaften sollen die im Grundbuch von Linden Blatt 648 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke der Gemarkung Linden **am Dienstag, dem 24. April 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal 15, Amtsgericht Kaiserslautern, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

a) Grundstück Flurstück 2237, Landwirtschaftsfläche, Eimerbach, zu 370 qm. b) Grundstück Flurstück 2238, Landwirtschaftsfläche, Eimerbach, zu 1870 qm. c) Grundstück Flurstücke 721/3, Freifläche, Gartenstraße, zu 169 qm; 721/4, Straße, Gartenstraße, zu 3 qm. Der Verkehrswert wird wie folgt festgesetzt: I. Für das unter a) vorgenannte Grundstück auf 165,55 EUR. II. Für das unter b) vorgenannte Grundstück auf 1001,55 EUR. III. Für das unter c) vorgenannte Grundstück auf 10.158,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. Mai 2011 im Grundbuch eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr, so dass die Hälfte des jeweiligen Verkehrswertes nicht ausbezogen zu werden braucht.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 17. Januar 2012

- 4 K 24/11 - Das Amtsgericht

855.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kattenes Blatt 702 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, 23. April 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 11, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 3 Flurstück 372/2, Verkehrsfläche, Moselufer, 3 m² (Verkehrswert: 150,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Verkehrsfläche. Lfd. Nr. 16 Flur 3 Flurstück 372/7, Gebäude- und Freifläche, K 43 Moselufer, 715 m² (Verkehrswert: 125.000,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Weinlagerhalle. Die Grundstücke lfd. Nr. 2 und 16 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Lfd. Nr. 10 Flur 3 Flurstück 382/5, Gebäude- und Freifläche, Moselufer 14, 168 m² (Verkehrswert: 38.475,- EUR). Lfd. Nr. 11 Flur 3 Flurstück 382/7, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Moselstraße Moselufer 14, 663 m²; lfd. Nr. 13 / zu 11, Grunddienstbarkeit (Fensterrecht; Recht, sonstige Öffnungsflächen anzulegen) an dem Grundstück Gemarkung Kattenes Flur 3 Nr. 390/3, eingetragen im Grundbuch von Kattenes Blatt 1038 Abt. II Nr. 1 (Verkehrswert: 151.475,- EUR). Lfd. Nr. 12 Flur 3 Flurstück 390/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Moselstraße Moselufer 14, 2 m² (Verkehrswert: 50,- EUR). Die Grundstücke lfd. Nr. 10, 11 und 12 bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind mit einer Gaststätte mit Fremdenzimmern und zwei Wohnungen bebaut. Es besteht ein Eigen-

überbau von lfd. Nr. 11 auf lfd. Nr. 10. Der Gesamtverkehrswert beträgt: 190.000,- EUR. Das auf dem Grundbesitz befindliche und der Versteigerung unterliegende Zubehör (§§ 97, 98 BGB) wurde separat mit 28.505,- EUR bewertet.

Zur Stellplatzpflicht wird auf den Inhalt des Gutachtens verwiesen. Laut Angaben des Gutachters ist die Gaststätte nebst Fremdenzimmern verpachtet. Es sind Gewerbebetriebe vorhanden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Für den Fall, dass beabsichtigt ist, im Termin für eine GbR zu bieten, wird aufgrund der Rechtsfähigkeit der GbR darauf hingewiesen, dass der erforderliche Nachweis der Vertretungsverhältnisse der GbR nach Auffassung des Gerichts nur geführt werden kann, wenn die GbR erst im Termin gegründet wird. Hierfür ist es erforderlich, dass alle künftigen Gesellschafter der GbR im Termin erscheinen. Will sich ein künftiger Gesellschafter im Termin durch einen anderen künftigen Gesellschafter vertreten lassen, muss die Bevollmächtigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Bevollmächtigung hat sich explizit auf die Gründung der GbR und des Weiteren auf die Abgabe von Geboten bzw. auf die umfassende Vertretung zu erstrecken. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Vorgaben muss damit gerechnet werden, dass das Gericht das für eine GbR abgegebene Gebot zurückweist (§ 71 Abs. 2 ZVG).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 23. Januar 2012

- 21 K 33/10 - Das Amtsgericht

856.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Koblenz Bl. 16998 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 9. Mai 2012, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

„Reihenmittelhaus in zentrumnaher Lage in 56073 Koblenz (Im Rauental 47)“ Blatt 16998 lfd. Nr. 1 Koblenz Flur 5 Flurstück 45/3, Gebäude- und Freifläche, Im Rauental 47, zu 193 qm; Verkehrswert: 150.000,- EUR, in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro.

Das Objekt konnte nicht von innen und von außen besichtigt werden. Es konnte nur die Straßenseite eingesehen werden.

Es handelt sich lt. Gutachten um ein Reihenmittelhaus in zentrumnaher Lage in 56073 Koblenz (Im Rauental 47). Das Objekt konnte nicht von innen besichtigt werden.

Hinweise des Gutachters / des Gerichts: Mieter: Es wurden keine Mieter bekannt, das Objekt wird vermutlich eigengenutzt. Gewerbebetrieb: Es ist kein Gewerbebetrieb vorhanden. Altlasten: Altlasten sind nicht bekannt. Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragungen. Nutzung: Wohnnutzung. Gebäudestellung: zweiseitig angebaut. Ausbau: Das Gebäude ist unterkellert. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Geschosszahl: 2. Geschosse: Kellergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss, Dachgeschoss. Baujahr: vor 1939, Wiederaufbau 1950. Modernisierung:

Wärmedämmung, Fenster. Konstruktionsart: Massivbau mit außen liegender Wärmedämmung. Nebengebäude: Schuppen. Außenanlagen: Versorgungs- und Entwässerungsanlagen bestehen vermutlich vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz (nicht bekannt). Die Gartenfläche war nicht einsehbar. Stellplatz / Garage: weder / noch. Das Gebäude durfte nicht von innen besichtigt werden. Der Eigentümer legte keine unterstützenden Unterlagen vor.

Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel / Bauschäden, besondere werbeeinflussende Umstände, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den Gesamteinhalt des Gutachtens verwiesen. Es konnte nur eine Außenbesichtigung erfolgen. Eine Innenbesichtigung konnte nachhaltig nicht erreicht werden. Der Eigentümer legte keine unterstützenden Unterlagen vor. In Bezug auf die genannten bei dieser Wertermittlung nicht abschließend wertmindernd berücksichtigten Umstände muss es dem jeweiligen Bieter überlassen werden, hier bei der Abgabe des Gebotes gemäß seiner eigenen Risikobereitschaft zu verfahren. Dieser Wertermittlung liegen hinsichtlich verschiedener wertrelevanter Aspekte Annahmen zugrunde, die letztendlich nicht abschließend auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden konnten. Der Verkehrswert gilt daher nur unter den in diesem Gutachten unterstellten Vorgaben und Annahmen. Sollten im Nachhinein anders lautende Informationen bekannt werden, so ist der Verkehrswert ggf. in diesen Punkten anzupassen. Der Verkehrswert kann insgesamt nur zurückhaltend ermittelt werden und ist mit einer erhöhten Ergebnisunsicherheit behaftet. Der ermittelte Verkehrswert ist mit deutlichen Unsicherheiten aus den genannten Gründen behaftet. Die gesamte Wertermittlung / -festsetzung kann daher nur unter vorg. Vorbehalten durchgeführt werden. Der Verkehrswert ist aufgrund der vielen Imponderabilien mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 6, EG (Tel. 0261-102-1018) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 25. Januar 2012

- 21 K 57/10 - Das Amtsgericht

857.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Arenberg Blatt 1108 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 26. April 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden.

BV Nr. 3 Flur 1 Flurstück 73/53, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, am Parkplatz 1, 2332 m²; Verkehrswert: 215.000,- EUR (i. W. zweihundertfünfzigtausend Euro).

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit Garage.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Karin Angermann, Christine Angermann und Doris Steiner**, zu je 1/3-Anteil, eingetragen.

Koblenz, den 27. Dezember 2011

- 21 K 42/11 - Das Amtsgericht

858.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kamp-Bornhofen Blatt 2246 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 17 Flurstück 566/3, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 2, Größe: 97 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 4 Flurstück 3/16, Waldfläche, Buchendell, Größe: 603 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 17 Flurstück 592/2, Gebäude- und Freifläche, Forststraße 2, Größe: 5 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 17 Flurstück 592/4, Landwirtschaftsfläche, Auf der Zeil, Größe: 36 qm; **am Dienstag, dem 17. April 2012, 13.30 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Ein Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus mit Dachterrasse auf dem neueren Gebäudeteil. Bei den übrigen Grundstücken handelt es sich um unbebaute Flächen in der Forststraße bzw. in Hanglage im Außenbereich. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 60.000,- EUR für Flur 17 Nr. 566/3; 300,- EUR für Flur 4 Nr. 3/16; 75,- EUR für Flur 17 Nr. 592/2 und 550,- EUR für Flur 17 Nr. 592/4.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 17. Januar 2012

- 6 K 21/11 - Das Amtsgericht

859.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Freisbach Blatt 960 lfd. Nr. 4 Gemarkung Freisbach Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse 14, Größe: 610 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit einem Einfamilienhaus, Zwischenbau, Scheune und offenem Unterstand; Wert: 304.000,- EUR. Lfd. Nr. 6 Gemarkung Freisbach Flurstück 121/1, Erholungsfläche, Hintergasse 14, Größe: 675 qm; Flurstück 121/2, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 14, Größe: 75 qm; laut Gutachten angeblich hausnahes Gartenland; Wert: 14.400,- EUR.

Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de.

Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 8. Februar 2010

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 22. März 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 519 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 12. Dezember 2011

- 3 K 12/10 - Das Amtsgericht

860.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Jockgrim Blatt 1886 lfd. Nr. 2 Gemarkung Jockgrim Flurstück 678/76, Hof- und Gebäudefläche, Karlsruher Straße 2, Größe 837 qm; laut Gutachten an-

geblich bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig; unterkellert; Satteldach; freistehend; Wert: 178.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 28. Februar 2011

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 21. März 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 9. Dezember 2011

- 3 K 32/11 - Das Amtsgericht

861.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Landstuhl Blätter 1880 und 2600 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Blatt 1880 BVZ Nr. 4 Gemarkung Landstuhl Flurstück 444/18, Hof- und Gebäudefläche, Vordere Fröhnstraße 20, 70 qm; Blatt 2600 Miteigentumsanteil von 1/3 an BVZ Nr. 1 Gemarkung Landstuhl Flurstück 444/12, Hof- und Gebäudefläche, Vordere Fröhnstraße 22, 33 qm; laut Gutachten: Einfamilienhaus mit 82 qm Wohnfläche; **am Montag, dem 21. Mai 2012, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal I, im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf Blatt 1880: 59.000,- EUR; Blatt 2600: 1000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 17. Januar 2012

- K 35/11 - Das Amtsgericht

862.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von St. Katharinen Blatt 627 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. März 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 30 Nr. 107, Gebäude- und Freifläche, Barbara-Straße 11, 591 qm; Erholungsfläche, Barbara-Straße 11, 345 qm. Lage: Barbarastraße 11, 53562 St. Katharinen. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 84.200,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 2. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 27. Januar 2012

- 6 K 37/09 - Das Amtsgericht

863.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Windhagen Blatt 2031 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 21. März 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 34/5, Gebäude- und Freifläche, Allenhohn 24a, 650 qm. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 195.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 27. Januar 2012

- 6 K 32/10 - Das Amtsgericht

864.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fußgönheim Blatt 864 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Fußgönheim Flurstück Nr. 358, Hof- und Gebäudefläche, Gönzheimer Straße 10, zu 270 qm (4 ZKB, Wintergarten, Scheune, Wohnfläche ca. 115 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Januar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 204.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 26. Januar 2012

- 3 K 182/09 - Das Amtsgericht

865.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 5129 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. März 2012, 13.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Flurstück Nr. 1988/7, Hof- und Gebäudefläche, Nachtigalstraße 69, zu 400 qm (Doppelhaushälfte als Zweifamilienhaus, Baujahr 1950 bzw. 1960, Wohnfläche ca. 161 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 164.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 26. Januar 2012

- 3 K 66/10 - Das Amtsgericht

866.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau Blatt 5803 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 30. März 2012, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau Flurstück Nr. 5191/6, Gebäude- und Freifläche, Christoph-Kröwerath-Straße 76, zu 776 qm (laut Gutachten: Zweifamilienhaus, Erdgeschoss: 3 ZKB, WC, 2 Abstellräume, Umkleide, Wohnfläche ca. 141 m², Obergeschoss: 3 ZKB, 2 Abstellräume, Balkon, Wohnfläche ca. 133 m², Dachgeschoss: 1 ZB, Umkleide, Loggia, Wohnfläche ca. 68 m², Baujahr ca. 2008, nicht unterkellert, fortgeschrittener Rohbauzustand, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 610.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 25. Januar 2012

- 3 K 38/11 - Das Amtsgericht

867.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 10345 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 25. April 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Gonsenheim Flur 1 Flurstück 2090, Gebäude- und Freifläche, Engelstraße 3, 333 qm. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 340.000,- EUR.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus (Erdgeschoss: Gaststätte mit Saalbau ca. 317 qm, Keller ca. 65 qm Nutzfläche, Obergeschoss: ca. 90 qm Wohnfläche).

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus Gründen des § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juni 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 18. Januar 2012

- 260 K 58/09 - Das Amtsgericht

868.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dorn-Dürkheim Blatt 1885 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz (1/2-Anteil des Eigentümers 2.1) **am Dienstag, dem 24. April 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Dorn-Dürkheim Flur 1 Flurstück 828, Gebäude- und Freifläche, Zum Kalossen 8, 361 qm. Der Verkehrswert des 1/2-Anteils des Eigentümers 2.1. wurde auf 21.500,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits einmal aus den Gründen der §§ 74 a und 85 a ZVG versagt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Baugrundstück im Neubaugebiet.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. Januar 2012

- 260 K 101/10 - Das Amtsgericht

869.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Kadenbach eingetragen im Grundbuch von Kadenbach Blatt 804 lfd. Nr. 1 Flur 15 Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bergstraße 4, 3,06 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem 1940 erbauten Einfamilienhaus nebst Garage; Anbau in den 70er Jahren; Wohnfläche ca. 102 qm); **am Dienstag, dem 13. März 2012, um 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert gesamt: 55.000,- EUR (keine Innenbesichtigung erfolgt).

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Sparda-Bank Südwest eG, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Petereit pp., Kaiserstraße 24 a, 55116 Mainz, Az: 51087Q04, Telefon 0 61 31 / 6 26 08 53.

Montabaur, den 23. Januar 2012

- 14 K 79/10 - Das Amtsgericht

870.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Montabaur, eingetragen im Grundbuch von Montabaur

Blatt 3783 lfd. Nr. 2 Flur 17 Flurstück 2997/1, Gebäude- und Freifläche, Obere Plötzgasse 17, 19, 1,86 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Gaststätten- und Einfamilienwohnhaus. Gewerbeobjekt (Felsenkeller); Gaststätte ca. 60 m² Wohnfläche, zuzüglich ca. 130 m² Wohnfläche im 1., 2. Obergeschoss und Dachgeschoss; zum Teil renovierungsbedürftig); **am Dienstag, dem 20. März 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden. Verkehrswert: insgesamt 84.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de.

Montabaur, den 26. Januar 2012

- 14 K 10/11 - Das Amtsgericht

871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Niedererbach, eingetragen im Grundbuch Niedererbach Blatt 979 lfd. Nr. 1 Flur 36 Flurst. 30/4, Gebäude- und Freifläche, Hofackerstraße 23, 2,95 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus nebst Garagen, wobei zu den Garagen keine eigene Zufahrt von der Hofackerstraße aus besteht); **am Donnerstag, dem 22. März 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: insgesamt: 152.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 9. Januar 2012

- 14 K 70/11 - Das Amtsgericht

872.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Herschbach, eingetragen im Grundbuch von Herschbach Blatt 2427 Miteigentumsanteil von 2/10 an lfd. Nr. 1 Flur 54 Flurstück 8372/12, Gebäude- und Freifläche, Am Walde 6, 8,89 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (laut Gutachten handelt es sich um die Wohnung im Dachgeschoss = 2. OG; insgesamt 3 Wohnungen vorhanden); **am Donnerstag, dem 22. März 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 65.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 11. Januar 2012

- 14 K 75/11 - Das Amtsgericht

873.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Döttesfeld Blatt 976 BV Nr. 3 Flur 1 Nr. 330, Gebäude- und Freifläche, Wiedstraße, 562 qm; BV Nr. 4 Flur 1 Nr. 331, Gebäude- und Freifläche, Wiedstraße 13, 1036 qm. Laut Gutachten: Zweifamilienwohnhaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV Nr. 3: 12.500,- EUR; BV Nr. 4: 132.500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. November 2010 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 26. März 2012, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 30. Januar 2012

- 13 K 116/10 - Das Amtsgericht

874.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberraden (Westerwald) Blatt 800 BestVerz. Nr. 1 Flur 10 Nr. 70/6, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 9 A, 7,44 Ar. Laut Gutachten bebaut mit Dreifamilienwohnhaus und Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 85.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 3. August 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 19. April 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 13. Januar 2012

- 13 K 77/11 - Das Amtsgericht

875.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Isenburg Blatt 943 Best. Verz. Nr. 1 Flur 6 Nr. 158/3, Gebäude- und Freifläche, Saynwaldstraße 14, 8,86 Ar; Best. Verz. Nr. 2 Flur 6 Nr. 160/6, Gebäude- und Freifläche, Stromberger Straße 14, 0,52 Ar. Laut Gutachten bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten, 3 Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Flur 6 Nr. 158/3: 227.000,- EUR; Flur 6 Nr. 160/6: 3000,- EUR; insgesamt: 230.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 5. September 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 19. April 2012, 10.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Neuwied, den 13. Januar 2012

- 13 K 107/11 - Das Amtsgericht

876.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 23. April 2012, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Heltersberg Blatt 1542 Gemarkung Heltersberg Flur Nr. 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Flurstraße 12, zu 349 m² (Einfamilienhaus Baujahr ca. 1950, unterkellert, ca. 93 m² Wohnfläche, ca. 66 m² Nutzfläche, zurzeit unbewohnbar, Blechga-

rage, Schuppen, ca. 62.000,- EUR Fertigstellungsaufwand; Verkehrswert: 47.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 23. Januar 2012

- 1 K 44/11 - Das Amtsgericht

877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. April 2012, 8.20 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Bottenbach Blatt 983 Gemarkung Bottenbach Flur Nr. 2289/1, Friedhofstraße 20, Gebäude- und Freifläche (789 m²); Flur Nr. 2288/2, Friedhofstraße 20, Gebäude- und Freifläche (240 m²); zu 1029 m² (Zweifamilienhaus Baujahr 1955, mit ausgebautem Dachgeschoss, Dachausbau ist nicht genehmigt, sowie Scheunengebäude und zwei Blechgaragen; ca. 30.000,- EUR Modernisierungsaufwand; Verkehrswert: 127.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Ansprechpartner für die Gläubigerin: Kant Consult GmbH, Herr Klaus Schmitt, Telefon: 06 31 / 3 10 61 68 - 0.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 24. Januar 2012

- 2 K 1/11 - Das Amtsgericht

878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 17. April 2012, 10.15 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Höheinöd Blatt 742 Gemarkung Höheinöd Flur Nr. 4853, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße 9, zu 548 m² (zweigeschossiges Einfamilienhaus Baujahr 1869, Nebengebäude, Kleintierstall Baujahr 1959, Garage, diese ist abweichend von Baugenehmigung errichtet, so dass Zufahrt teilweise über Nachbargrundstück, nicht grundbuchmäßig gesichert, verläuft, Wohnhausanbau, Windfang mit Dachbalkon, eventuell ungenehmigt; ca. 93.300,- EUR, Modernisierungsaufwand; Verkehrswert: 39.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 24. Januar 2012

- 2 K 5/11 - Das Amtsgericht

879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rockenhausen Blatt 3395 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 24. April 2012, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Rockenhausen Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 4, zu 590 m²; Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Rockenhausen Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, ebenda, zu 100 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Flurstück 5: 118.000,- EUR; Flurstück 4: 20.000,- EUR.

Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten befindet sich auf Flurstück 5 ein im 19. Jahrhundert erbautes zweigeschossiges Gebäude mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, welches zwei Wohnungen mit ca. 43 m² und ca. 44 m² Wohnfläche sowie ein Ladenlokal mit ca. 211 m² Nutzfläche (verteilt auf zwei Geschosse) beinhaltet. Diesem Objekt ist ein Anbau, beinhaltend ein WC sowie einen Abstellraum, zugeordnet, welcher grundbuchrechtlich Flurstück 4 zugehörig ist. Flurstück 4 ist mit einem im frühen 19. Jahrhundert errichteten ehemaligen Stallgebäude nebst Waschküchenanbau bebaut, welches eine im Jahr 2002 fertiggestellte Dreizimmerwohnung mit ca. 100 m² Wohnfläche beinhaltet. Beide Objekte bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Beschlagnahme: 30. September 2010

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 10. Januar 2012

- 1 K 108/10 - Das Amtsgericht

880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederdürenbach Blatt 2512 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. April 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Niederdürenbach Flur 3 Nr. 276, GF Hainer Weg, 8,90 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 146.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer in Bruchteilsgemeinschaft waren damals **Herr Thomas Kröger** und **Frau Roswitha Kröger** in Niederzissen sowie **Herr Kai Kröger** in Burgbrohl eingetragen.

Sinzig, den 11. Januar 2012

- 6 K 59/10 - Das Amtsgericht

881.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Königsfeld Blatt 1643 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 25. April 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Königsfeld Flur 2 Nr. 374/1, Gebäude- und Freifläche, Kohlweg 6, 1863 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Sabine Ehlert** in Hellenthal eingetragen.

Sinzig, den 23. Januar 2012

- 6 K 23/11 - Das Amtsgericht

882.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 4329 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 2129, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 31, zu 1376 m²; **am Freitag, dem 13. April 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Mehrfamilienwohnhaus. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 331.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 13. Januar 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 24. Januar 2012

- 5 K 61/09 - Das Amtsgericht

883.

Im Wege der Zwangsvollstreckung werden die im Grundbuch von Otterstadt Blatt 2750 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2384/3, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 1350 m²; lfd. Nr. 3 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2379/8, Gebäude- und Freifläche, Kollerstraße 7, zu 5341 m²; lfd. Nr. 4 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2380, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 840 m²; lfd. Nr. 5 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2383, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 1664 m²; lfd. Nr. 6 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2379/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Kollerstraße 7, zu 3338 m²; **am Freitag, dem 20. April 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 595.000,- EUR für die Gewerbehalle (lfd. Nr. 3) auf 385.000,- EUR für Wohnhaus, Pferdestall und Reitplatz (lfd. Nr. 6) und auf 435.000,- EUR für Reithalle, Fähranlage (lfd. Nr. 2, 4, 5) (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 20. Januar 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. April 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 24. Januar 2012

- 5 K 20/10 - Das Amtsgericht

884.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Otterstadt Blatt 2750 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 9 Gemarkung Otterstadt Flurstück 2384/6, Gebäude- und Freifläche, Im Brückengarten, zu 222 m²; **am Freitag, dem 20. April 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein als Mistlager genutztes Grundstück. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 7600,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG). Im Termin vom 20. Januar 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. April 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 24. Januar 2012

- 5 K 21/10 - Das Amtsgericht

885.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 19620 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 240/1000 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Fl.St. 2980/9, Gebäude- und Freifläche, Schützenstraße 21, zu 363 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1, **am Freitag, dem 30. März 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 4 Zimmer-Wohnung. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 143.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 23. Januar 2012

- 5 K 18/11 - Das Amtsgericht

886.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 15404 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 77,161/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 1795/8, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 39, 39 A, 39 B (8412 qm); Flurstück 1795/6, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 39, 39 B (7 qm); zu 8419 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und Kellerraum, im Aufteilungsplan vom 23. Mai 1986 mit Nr. 17 bezeichnet; **am Freitag, dem 23. März 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 2 Zimmer-Wohnung im Anwesen Bahnhofstraße 39 A. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 58.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 23. Januar 2012

- 5 K 31/11 - Das Amtsgericht

887.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mannebach Blatt 1156 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 3. Mai 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Mannebach BV Nr. 1) Flur 5 Nr. 3, Verkehrsfläche, Schneiders Bungert, 0,09 Ar; BV Nr. 2) Flur 5 Nr. 240/1, Gebäude- und Freifläche, Nitteler Straße 15, 4,64 Ar (Doppelwohnhaus: ca. 129 qm bzw. 93 qm Wohnfläche; Garage angebaut; 473 qm Grundstück). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 94.800,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 24. Januar 2012

- 23 K 139/10 - Das Amtsgericht

888.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberbillig Blatt 1383 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Mai 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Oberbillig BV.-Nr. 1) Flur 3 Nr. 94/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Brückenstraße 11, 6,17 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 80.400,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 10. Januar 2012

- 23 K 154/10 - Das Amtsgericht

889.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 4744 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 2. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil BV Nr. 7) Flur 20 Nr. 62/2, Gebäude- und Freifläche, Marienstraße 51, 9,43 Ar (Gaststätte mit Wohnung und Saal). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 108.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden. Trier, den 20. Dezember 2011

- 23 K 43/11 - Das Amtsgericht

890.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Malborn Blatt 1806 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 31. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Malborn BV Nr. 1 Flur 39 Nr. 19/2, Gebäude- und Freifläche, Primsweg 3, 6,87 Ar (Einfamilienhaus: ca. 165 qm Wohnfläche; massive Garage). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 115.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 17. Januar 2012

- 23 K 54/11 - Das Amtsgericht

891.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Konz Blatt 5281 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 31. Mai 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Konz Grundstück lfd. Nr. 3 Flur 24 Nr. 38/2, Verkehrsfläche, 0,11 Ar; Flur 24 Nr. 38/4, Gebäude- und Freifläche, 1,79 Ar (Wohn- und Geschäftshaus: 83,33 qm gewerbliche Nutzfläche; 169,65 qm Wohnfläche). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 211.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 17. Januar 2012

- 23 K 55/11 - Das Amtsgericht

892.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 3519 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 14,42/1000 an vereinigttem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 41; Flur 11 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Im Avelertal 41, 25,38 Ar; verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichneten Wohnung 2. Obergeschoss links. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 23.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Januar 2012

- 23 K 60/11 - Das Amtsgericht

893.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 3520 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 14,42/1000 an vereinigttem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 41; Flur 11 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Im Avelertal 41, 25,38 Ar; verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichneten Wohnung 2. Obergeschoss links. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 23.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Januar 2012

- 23 K 85/11 - Das Amtsgericht

894.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 3521 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 14,42/1000 an vereinigttem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 41; Flur 11 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Im Avelertal 41, 25,38 Ar; verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung 2. Obergeschoss links / hinten. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 23.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 25. Januar 2012

- 23 K 86/11 - Das Amtsgericht

895.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 3574 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2/1000 an vereinigttem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 41; Flur 11 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Im Avelertal 41; 25,38 Ar; verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichneten Einstellplatz im Hof hinter dem Gebäude. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 3000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. Januar 2012

- 23 K 87/11 - Das Amtsgericht

896.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 3576 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2/1000 an vereinigttem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 41; Flur 11 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Im Avelertal 41; 25,38 Ar; verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichneten Einstellplatz im Hof hinter dem Gebäude. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 3000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. Januar 2012

- 23 K 88/11 - Das Amtsgericht

897.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kürenz Blatt 3577 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 2/1000 an vereinigttem Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 11 Nr. 17/1, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Avelertal 41; Flur 11 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Im Avelertal 41; 25,38 Ar; verbunden mit Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichneten Einstellplatz im Hof hinter dem Gebäude. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 3000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 26. Januar 2012

- 23 K 89/11 - Das Amtsgericht

898.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die in den Grundbüchern von Schoden Blatt 1372 und Wiltingen Blatt 3333 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücksanteile an der Gehöferschaft Ockfen sowie die in den Grundbüchern von Schoden Blatt 1446 und Ockfen Blatt 1681 eingetragenen Grundstücke **am Donnerstag, dem 3. Mai 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

1. Schoden Blatt 1372 (2 Fuß an Gehöferschaft Ockfen): Gemarkung Schoden BV Nr. 3 Flur 2 Nr. 79, Waldfläche, Obere Geisberg, 13,88 Ar; BV Nr. 4 Flur 2 Nr. 174, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Untere Geisberg, 21,10 Ar; BV Nr. 6 Flur 2 Nr. 172, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Untere Geisberg, 33,34 Ar; BV Nr. 17 Flur 1 Nr. 32, Verkehrsfläche, im Dollbüsch, 15,47 Ar; BV Nr. 19 Flur 1 Nr. 78, Verkehrsfläche, vordere Geisberg, 5,02 Ar; BV Nr. 20 Flur 1 Nr. 72, Waldfläche, vordere Geisberg, 1,08 Ar; BV Nr. 21 Flur 1 Nr. 63, Waldfläche, daselbst, 0,74 Ar; BV Nr. 22 Flur 1 Nr. 62, Verkehrsfläche, daselbst, 0,29 Ar; BV Nr. 23 Flur 1 Nr. 69, Verkehrsfläche, daselbst, 0,75 Ar; BV Nr. 24 Flur 1 Nr. 106, Verkehrsfläche, daselbst, 8,65 Ar; BV Nr. 27 Flur 2 Nr. 277, Waldfläche, Obere Geisberg, 2,54 Ar; BV Nr. 28 Flur 2 Nr. 280, Waldfläche, daselbst, 2,57 Ar; BV Nr. 29 Flur 2 Nr. 286, Waldfläche, daselbst, 5,49 Ar; BV Nr. 30 Flur 2 Nr. 287, Waldfläche, Obere Geisberg, 8,82 Ar; BV Nr. 31 Flur 2 Nr. 282, Waldfläche, daselbst, 5,65 Ar; BV Nr. 32 Flur 2 Nr. 281, Waldfläche, daselbst, 1,19 Ar; BV Nr. 36 Flur 1 Nr. 145, Waldfläche, Geisberg, 2,94 Ar; BV Nr. 39 Flur 1 Nr. 87, Verkehrsfläche, Die Eigenstücken, Im vordersten Geisberg, 1,72 Ar; BV Nr. 40 Flur 1 Nr. 88, Landwirtschaftsfläche, Die Eigenstücken, Im vordersten Geisberg, 4,87 Ar; BV Nr. 43 Flur 2 Nr. 338, Verkehrsfläche, Vordere Geisberg, 13,43 Ar; BV Nr. 44 Flur 1 Nr. 71, Verkehrsfläche, daselbst, 26,43 Ar; BV Nr. 45 Flur 2 Nr. 340, Verkehrsfläche, daselbst, 10,17 Ar; BV Nr. 46 Flur 1 Nr. 90, Verkehrsfläche, daselbst 17,76 Ar; BV Nr. 47 Flur 1 Nr. 144, Verkehrsfläche, daselbst, 25,42 Ar; BV Nr. 49 Flur 1 Nr. 231/1, Verkehrsfläche, In der Breitwies, 18,16 Ar; BV Nr. 54 Flur 1 Nr. 271/1, Verkehrsfläche, In der Breitwies 8,55 Ar; Flur 1 Nr. 271/2, Verkehrsfläche, In der Breitwies, 35,39 Ar; BV Nr. 55 Flur 2 Nr. 173, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Untere Geisberg, 1 ha 12,88 Ar;

BV Nr. 56 Flur 2 Nr. 289, Verkehrsfläche, In der Breitwies, 55,23 Ar; BV Nr. 57 Flur 2 Nr. 290, Verkehrsfläche, II. Geisberg Gewann, 29,39 Ar; BV Nr. 58 Flur 2 Nr. 292, Verkehrsfläche, Untere Geisberg, 4,81 Ar; BV Nr. 59 Flur 2 Nr. 293, Verkehrsfläche, Untere Geisberg, 9,77 Ar; BV Nr. 60 Flur 2 Nr. 294, Wasserfläche, Untere Geisberg, 4,70 Ar; BV Nr. 61 Flur 2 Nr. 399, Verkehrsfläche, In der Breitwies, 7,37 Ar; BV Nr. 62 Flur 1 Nr. 30/1, Verkehrsfläche, Im Dollbüsch, 25,51 Ar; BV Nr. 63 Flur 1 Nr. 33/1, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Unland, Im Dollbüsch, 70,35 Ar; BV Nr. 64 Flur 1 Nr. 73/1, Waldfläche, Vordere Geisberg, 0,16 Ar; Flur 1 Nr. 73/2, Waldfläche, Vordere Geisberg, 0,59 Ar; BV Nr. 65 Flur 1 Nr. 31, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Im Dollbüsch, 1 ha 08,84 Ar; BV Nr. 66 Flur 2 Nr. 171, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Untere Geisberg, 61,22 Ar; BV Nr. 67 Flur 2 Nr. 275, Waldfläche, 2. Geisberg Gewann, 4,44 Ar; BV Nr. 68 Flur 2 Nr. 276, Verkehrsfläche, 2. Geisberg Gewann, 29,62 Ar; BV Nr. 69 Flur 2 Nr. 278, Verkehrsfläche, 2. Geisberg Gewann, 14,30 Ar; BV Nr. 70 Flur 2 Nr. 279, Verkehrsfläche, 2. Geisberg Gewann, 42,37 Ar; BV Nr. 71 Flur 2 Nr. 283, Waldfläche, 2. Geisberg Gewann, 2,71 Ar; BV Nr. 72 Flur 2 Nr. 284, Verkehrsfläche, 2. Geisberg Gewann, 5,73 Ar; BV Nr. 73 Flur 2 Nr. 285, Verkehrsfläche, 2. Geisberg Gewann, 46,41 Ar; BV Nr. 74 Flur 2 Nr. 291, Verkehrsfläche, 2. Geisberg Gewann, 14,01 Ar. 2. Wiltingen Blatt 3333 (4 Fuß 2 Zoll an Gehöferschaft Ockfener): Gemarkung Wiltingen BV Nr. 3 Flur 27 Nr. 413, Verkehrsfläche, Auf dem langen Bruch, 96,88 Ar; BV Nr. 4 Flur 42 Nr. 19, Waldfläche, Im Fischering, 6 ha 24,84 Ar; BV Nr. 5 Flur 42 Nr. 20, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 30,77 Ar; BV Nr. 6 Flur 42 Nr. 21, Waldfläche, Ockfener Berg, 7 ha 05,21 Ar; BV Nr. 7 Flur 42 Nr. 22, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 49,75 Ar; BV Nr. 8 Flur 42 Nr. 23, Waldfläche, Ockfener Berg, 15 ha 14,04 Ar; BV Nr. 9 Flur 42 Nr. 24, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 14,29 Ar; BV Nr. 10 Flur 42 Nr. 27, Waldfläche, Ockfener Berg 2 ha 88,76 Ar; BV Nr. 11 Flur 42 Nr. 28, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 14,27 Ar; BV Nr. 12 Flur 44 Nr. 2 Waldfläche, Ockfener Berg, 5 ha 34,93 Ar; BV Nr. 13 Flur 44 Nr. 3/2, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 3,08 Ar; BV Nr. 14 Flur 44 Nr. 4, Waldfläche, Ockfener Berg, 4 ha 09,27 Ar; BV Nr. 15 Flur 45 Nr. 1, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 83,33 Ar; BV Nr. 16 Flur 45 Nr. 2, Waldfläche, Ockfener Berg, 4 ha 88,84 Ar; BV Nr. 17 Flur 45 Nr. 3, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 52,20 Ar; BV Nr. 18 Flur 45 Nr. 4, Waldfläche, Ockfener Berg, 7 ha 78,21 Ar; BV Nr. 19 Flur 45 Nr. 5, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 28,84 Ar; BV Nr. 20 Flur 45 Nr. 6, Waldfläche, Ockfener Berg, 9 ha 33,78 Ar; BV Nr. 21 Flur 45 Nr. 7, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 13,64 Ar; BV Nr. 22 Flur 45 Nr. 8, Waldfläche, Ockfener Berg, 4 ha 95,27 Ar; BV Nr. 23 Flur 45 Nr. 9 Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 44,93 Ar; BV Nr. 24 Flur 45 Nr. 10, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 41,19 Ar; BV Nr. 25 Flur 45 Nr. 11, Waldfläche, Ockfener Berg, 12 ha 81,38 Ar; BV Nr. 26 Flur 45 Nr. 12, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 68,83 Ar; BV Nr. 27 Flur 45 Nr. 13, Waldfläche, Ockfener Berg, 8 ha 94,37 Ar; BV Nr. 28 Flur 45 Nr. 14, Waldfläche, Ockfener Berg, 12 ha 27,65 Ar; BV Nr. 29 Flur 45 Nr. 15, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 72,92 Ar; BV Nr. 30 Flur 45 Nr. 16, Waldfläche, Ockfener Berg, 25 ha 75,72 Ar; BV Nr. 31 Flur 45 Nr. 17, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 1 ha 03,29 Ar; BV Nr. 32 Flur 45 Nr. 18, Waldfläche, Ockfener Berg, 31 ha 47,93 Ar; BV Nr. 33 Flur 45 Nr. 19, Landwirtschaftsfläche, Maulwies, 25,09 Ar; BV Nr. 34 Flur 45 Nr. 20, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 46,72 Ar; BV Nr. 35 Flur 46 Nr. 3, Waldfläche, Ockfener Berg, 5 ha 45,04 Ar; BV Nr. 36 Flur 46 Nr. 4, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 21,15 Ar; BV Nr. 37 Flur 46 Nr. 5, Waldfläche, Ockfener Berg, 6 ha 84,23 Ar; BV Nr. 38 Flur 46 Nr. 6, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 25,06 Ar; BV Nr.

39 Flur 46 Nr. 7, Waldfläche, Ockfener Berg, 8 ha 13,14 Ar; BV Nr. 40 Flur 46 Nr. 8, Verkehrsfläche, Ockfener Berg, 32,58 Ar; BV Nr. 41 Flur 46 Nr. 9, Waldfläche, Ockfener Berg, 2 ha 72,65 Ar (zu 1. - 2.: wirtschaftliche Einheit auf 1800,- EUR). 3. Schoden Blatt 1446: Gemarkung Schoden BV Nr. 4 Flur 2 Nr. 72, Waldfläche, Obere Geisberg, 6,45 Ar (280,- EUR); BV Nr. 5 Flur 2 Nr. 7, Waldfläche, II. Geisberg Gewann, 5,64 Ar (260,- EUR); BV Nr. 6 Flur 1 Nr. 197, Waldfläche, Untere Geisberg, 2,62 Ar (130,- EUR); BV Nr. 7 Flur 1 Nr. 196, Waldfläche, Untere Geisberg, 2,44 Ar (120,- EUR). Ockfen Blatt 1681 Gemarkung Ockfen BV Nr. 1 Flur 8 Nr. 47, Landwirtschaftsfläche, Brühlchen, 15,55 Ar (930,- EUR); BV Nr. 2 Flur 1 Nr. 72, Waldfläche, Wolfsheck, 18,53 Ar (560,- EUR); BV Nr. 3 Flur 2 Nr. 16, Landwirtschaftsfläche, Unterste Wald, 12,92 Ar (780,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 23. Januar 2012

- 23 K 129/11 -

Das Amtsgericht

899.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederahr Blatt 707 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 10. April 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Niederahr lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 1 Nr. 46/3, Gebäude- und Freifläche, Weststraße 3, 728 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; Sondernutzungsrechte bestehen an der im Aufteilungsplan grün markierten und mit „SNR1“ bezeichneten Garage und Grundstücksfläche. Eigentumswohnung.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 53.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 25. Januar 2012

- 12 K 118/10 -

Das Amtsgericht

900.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mittelhöfen Blatt 839 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 28. März 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Mittelhöfen lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 3/4 an Grundstück Flur 3 Nr. 202/4, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 2, 509 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller, Erdgeschoss und in der 1. Etage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 839 und 840); der Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; gemäß Bewilligung vom 16. Juni 1994, eingetragen am 4. August 1994. Es handelt sich um eine Wohnungseigentumsseinheit (gewerbliches Teileigentum; Nutzfläche ohne Keller ca. 185 m²) in einem aus zwei Wohnungseigentumsseinheiten bestehenden unterkellerten, zweigeschossigen Gebäude (ehemalige Dorfschule).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 93.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 25. Januar 2012

- 13 K 108/10 -

Das Amtsgericht

901.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mittelhöfen Blatt 840 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 28. März 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Mittelhöfen lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/4 an Grundstück Flur 3 Nr. 202/4, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 2, 509 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Keller-, Dachgeschoss und Dachraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 839 und 840); der Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; gemäß Bewilligung vom 16. Juni 1994, eingetragen am 4. August 1994. Es handelt sich um eine Wohnungseigentumsseinheit (reine Wohnfläche innerhalb der 1. Dachebene rund 87 m²) in einem aus zwei Wohnungseigentumsseinheiten bestehenden unterkellerten, zweigeschossigen Gebäude (ehemalige Dorfschule).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 46.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 25. Januar 2012

- 13 K 109/10 -

Das Amtsgericht

902.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wahlrod Blatt 1573 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 22. März 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Wahlrod lfd. Nr. 1 Flur 35 Nr. 3113/1, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 2, 539 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus (Wohnungen) bebaut. Das Objekt ist sanierungsbedürftig.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 64.100,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerbürg, den 23. Januar 2012

- 11 K 138/11 -

Das Amtsgericht

903.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hardt Blatt 877 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 3. April 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Hardt lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 50/100 an Grundstück Flur 1 Nr. 112/3, Gebäude- und Freifläche, Bornweg 1a, 470 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss, Nr. 2 laut Aufteilungsplan (Sondernutzungsrecht besteht an der im Lageplan rot gekennzeichneten Grundstücksfläche). Eigentumswohnung.

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 26.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Januar 2012

- 12 K 107/11 -

Das Amtsgericht

904.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Werth Blatt 885 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 27. März 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Werth lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 51/19, Gebäude- und Freifläche, Bei der Langheck, 538 m². Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 148.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Januar 2012

- 12 K 111/11 -

Das Amtsgericht

905.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Eichenstruth Blatt 360 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 27. März 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Eichenstruth lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 30, Gebäude- und Freifläche, Marmer Weg 14, 737 m². Einfamilienwohnhaus.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 57.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Januar 2012

- 12 K 128/11 -

Das Amtsgericht

906.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Liebenscheid Blatt 770 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 18. April 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichts-

stelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Liebenscheid lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 7 Nr. 40/2, Gebäude- und Freifläche, Herrenwiese 10, 2608 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; gemäß Bewilligung vom 16. Juni 1992 und 17. August 1992. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 114 m²) im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses (die Eigentumswohnung Nr. 2 steht ebenfalls zur Versteigerung an, Az.: 13 K 58/11).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 59.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 24. Januar 2012

- 13 K 42/11 -

Das Amtsgericht

907.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Liebenscheid Blatt 771 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 18. April 2012, 10.10 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Liebenscheid lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 7 Nr. 40/2, Gebäude- und Freifläche, Herrenwiese 10, 2608 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; gemäß Bewilligung vom 16. Juni 1992 und 17. August 1992. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 186 m²) im Erdgeschoss und Souterrain eines Zweifamilienhauses (die Eigentumswohnung Nr. 1 steht ebenfalls zur Versteigerung an, Az.: 13 K 42/11).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 76.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 24. Januar 2012

- 13 K 58/11 -

Das Amtsgericht

908.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pfiffelgheim Blatt 2775 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 30. März 2012, um 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

92,61/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Pfiffelgheim Flur 2 Flurstück 148, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenstraße 28 A, 28 B, 984 qm; Gemarkung Pfiffelgheim Flur 2 Flurstück 149/1, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landgrafenstraße 28 B, 322 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Vorderhaus im Erdgeschoss und dem Kellerraum im Kellergeschoss Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 65 qm große Eigentumswohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Bad; Baujahr ca. 1900. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 38.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31. Oktober 2008 in das Grundbuch eingetragen.

In einem vorangegangenen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Worms, den 27. Januar 2012

- 15 K 38/08 -

Das Amtsgericht

909.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Gundersheim Blatt 2271 eingetragene und nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 4. April 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Gundersheim Flur 22 Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Am Taubenborn, 6694 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 10.300,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 25. Januar 2012

- 15 K 40/10 -

Das Amtsgericht